

Verbandsgemeinde Wissen Kreis Altenkirchen

Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächen nutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen

**Stellungnahmen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Anregungen gemäß
§§ 4 (1) und 3 (1) BauGB**

**durchgeführt als Verfahren gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB
des inzwischen aufgelösten
Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain**

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Wissen



Stadt-Land-plus

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagener,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Verbandsgemeinderates Wissen,

nach Auflösung des „Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain“ soll die Windenergie nun wieder von der Verbandsgemeinde Wissen gesteuert werden. Dazu wird das Flächennutzungsplan-Verfahren des Planungsverbands aufgegriffen und als sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen fortgeführt.

Die Beteiligung des Planungsverbands gem. § 3 (2) BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 26.08.2013 bis 27.09.2013 statt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden vom 13.08.2013 bis 13.09.2013.

Dies wird als nun frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB des eigenen FNP-Verfahrens angenommen.

Damit sind nun vom Verbandsgemeinderat die Anregungen der Fachplanungsträger, Verbände sowie der Nachbargemeinden aus der ehemaligen Offenlage als Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB durch die Entscheidungsgremien zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Die Stellungnahmen erfolgten zu den ehemals 5 Flächen des Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain, von denen im vorliegenden Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Wissen nur noch die Flächen 3, 5 und geringe Teile von 7a Gegenstand der Betrachtung sind. Die ehemaligen Flächen 6 und 8 sowie weite Teile von 7a-c liegen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gebhardshain und sind hier nicht mehr von Belang. Einzelne Stellungnahmen sind daher um nicht mehr relevante Aussagen gekürzt. Die gekürzten Stellungnahmen sind mit drei Punkten in eckigen Klammern ([...]) kenntlich gemacht.

Zum Teil beziehen sich Stellungnahmen ausschließlich auf ehemals geplante Konzentrationsflächen, die außerhalb der Verbandsgemeinde Wissen liegen und nicht Gegenstand dieser Teilfortschreibung sind. Eine Würdigung dieser Stellungnahmen ist daher nicht erforderlich. Hiervon betroffen sind Stellungnahmen, die der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden:

- Interessengemeinschaft Dipl.-Ing. (TH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Mark Heidrich, Marienberger Straße 23 a, 57578 Elkenroth, u.a. (Schreiben vom 23.09.2013)
- Herr André Koslowski, Birkenweg 4, 57578 Elkenroth (E-Mail vom 22.09.2013)
- Frau Annette Koslowski, Birkenweg 4, 57578 Elkenroth (Schreiben vom 18.09.2013)
- Bürgerinnen und Bürger aus Elkenroth, Initiativgruppe, 57578 Elkenroth (Schreiben vom 26.09.2013)
- BI Elkenroth, Altbahnhofstraße 28, 57578 Elkenroth (Schreiben vom 28.10.2013)

Antrag auf Genehmigung/Befreiung in den Landschaftsschutzgebieten

Seit Eingang der im Folgenden zu würdigenden Stellungnahmen ist der Antrag auf Genehmigung der geplanten Konzentrationsflächen 3, 5 und 7a im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet beschieden worden. Demnach kann eine Genehmigung/Zustimmung bzgl. **Fläche 3 nicht erteilt** oder in Aussicht gestellt werden. Für die Fläche 5 wurde bereits 2013 auf Antrag der Fa. ALTUS AG für 5 Windenergieanlagen (WEAs) eine Genehmigung nach LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Dies gelte auch für den Flächennutzungsplan. Für die aktuelle Planung von 4 deutlich höheren WEAs sei der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG erneut zu erbringen. Auch für die fingerartige Erweiterung des



bestehenden Windparks Gebhardshain/Fensdorf durch die Fläche 7a wird eine Genehmigung nach LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.

Fläche 3 muss daher als geplante Konzentrationsfläche für Windenergie aufgegeben werden. Es besteht kein Abwägungsspielraum.

Der Verbandsgemeinderat Gebhardshain hat am 12. Mai 2016 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie nicht fortzuschreiben. Somit wird der auf Gemarkung VG Gebhardshain liegende Teil der Flächen 7a-c nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie dargestellt. Entsprechend ihrem Planungskonzept, die Windenergie auf Windparkstandorte mit mindestens 3 WEAs zu konzentrieren und Flächen < 10 ha nicht als Konzentrationsflächen darzustellen, gibt die Verbandsgemeinde Wissen die Darstellung der Kleinstfläche 7a (weniger als 1 ha) auf.

Zu würdigen sind nun die eingebrachten Anregungen folgender Behörden, Verbände und Bürger sowie Nachbargemeinden:

Träger öffentlicher Belange

1. Kreisverwaltung Altenkirchen, Demografie, Regional- und Kreisentwicklung, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 01.10.2013)
2. Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 26.08.2013)
3. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Schreiben vom 15.08.2013)
4. DB Services Immobilien GmbH, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt (Schreiben vom 13.08.2013)
5. Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez (Schreiben vom 15.08.2013)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Schreiben vom 26.08.2013)
7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz (Schreiben vom 17.09.2013)
8. BUND Kreisgruppe Altenkirchen, Ernst-Gerhard Borowski, Gontermannstraße 27, 57518 Betzdorf (Schreiben vom 18.09.2013)
9. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Schreiben vom 06.07.2015)
10. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr), 48128 Münster (E-Mail vom 22.06.2015)
11. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen (E-Mail vom 18.05.2015)
12. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Verkehr, Steinweg 6, 34117 Kassel (E-Mail vom 25.06.2015)

Kommunen

13. Ortsgemeinde Mittelhof, Steckensteiner Straße 13, 57537 Mittelhof, Schreiben vom 29.12.2015
26. Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, Schreiben vom 27.06.2016



Öffentlichkeit

14. Herr Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain (Schreiben vom 19.08.2013)
15. BI Hümmerich, c/o Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain (Schreiben vom 22.09.2013, E-Mail vom 26.09.2013 und 11.10.2013)
16. Frau Kristin Weger, Elisabethstraße 16, 57580 Gebhardshain (Schreiben vom 23.08.2013 und E-Mail vom 23.08.2013)
17. Eheleute Angelika und Uwe Weger, Elisabethstraße 16, 57580 Gebhardshain (Schreiben vom 23.08.2013 und E-Mail vom 25.08.2013)
18. Anwaltskanzlei Armin Brauns, Fuggerstraße 20 a, 86911 Dießen am Ammersee als Vertreter von Frau Kristin Weger, Angelika Weger und Uwe Weger (Schreiben vom 25.09.2013)
19. Herr Antonius Kunz, Struthweg 13, 57645 Nister (E-Mail vom 22.09.2013)
20. Herr Ekkehard Glöde-Solbach, Mittelstraße 6, 57580 Elben (Schreiben vom 15.09.2013)
21. Frau Brigitte Bennink, Domhof 3, 57537 Wissen (Schreiben vom 27.09.2013)
22. Frau Kristine Neef, Mittelstraße 16, 57580 Elben (E-Mail vom 26.09.2013 und 27.09.2013)
23. Frau Doris Kötting, Betzdorfer Landstraße 37, 57537 Mittelhof (Schreiben vom 26.09.2013 und Schreiben vom 03.10.2013)
24. Herr Michael Müller und Frau Ulrike Wagner, Weiselstein 5, 57580 Elben (Schreiben vom 24.09.2013)
25. BI Hümmerich, c/o Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain (E-Mail vom 28.10. und 30.10.2013)

Das vorliegende Dokument ist zweispaltig aufgebaut. In der linken Spalte ist eine Kopie des jeweiligen Anschreibens des Trägers öffentlicher Belange, des Bürgers bzw. der Gemeinde enthalten. In der rechten Spalte wird diese Stellungnahme interpretiert, danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag.

Nach den Würdigungen folgt eine Aufstellung der Träger öffentlicher Belange, die entweder schriftlich mitgeteilt haben, keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen oder keine Stellungnahme abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Zellmer
Dipl.-Geograf
Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz, 05.07.2016



1. Kreisverwaltung Altenkirchen, Demografie, Regional- und Kreisentwicklung, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, Schreiben vom 01.10.2013

Vollzug des Baugesetzbuches;

Aufstellung des gemeinsamen Teil – Flächennutzungsplanes „Windkraft“ des Planungsverbandes Windenergie Wissen/Gebhardshain;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anhörung der im Hause zu beteiligenden Fachabteilungen hat das nachstehende Ergebnis:

- Abteilung 1, Referat 13: keine Bedenken
- Abteilung 2a, Referat 22: keine Bedenken
- Abteilung 2a, Referat 23: keine Bedenken
- Abteilung 3: keine Bedenken
- Abteilung 4: keine Bedenken
- Abteilung 5: keine Bedenken
- Abteilung 6, Referat 60, Untere Abfallbehörde: keine Bedenken
- Abteilung 6, Referat 60, Untere Wasserbehörde: verweist auf ihr Stellungnahme vom 18.01.2013, die als Anlage beigefügt ist
- Abteilung 6, Referat 60, Untere Naturschutzbehörde: wird im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben
- Abteilung 7, Referate 71 und 72: haben unter dem 26.08.2013, Az. 22/139-10 eine eigene Stellungnahme an die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen abgegeben, die als Anlage beigefügt ist

Die separaten Stellungnahmen werden separat gewürdigt.



Seite 6, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

- Untere Landesplanungsbehörde: verweist auf ihre Stellungnahmen vom 26.04.2007 und 14.06.2013 und wird im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben

Wir weisen auf folgende Gesichtspunkte hin:

- Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

- Wir regen an die Darstellung der Konzentrationsflächen 7a bis 7c im Flächennutzungsplan nach § 249 Abs. 2 Satz 3 mit Bestimmungen gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB zu verbinden.

Es wird auf die Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den ROP hingewiesen sowie eine Darstellung mit Bestimmungen angeregt.

Der Flächennutzungsplan ist mit einer Ausnahme den Zielen der Raumordnung angepasst:

Fläche 3 liegt im **Regionalen Grünzug**: Der Zielabweichungsantrag zur Darstellung der Fläche 3 im **Regionalen Grünzug** ist bei der Kreisverwaltung eingereicht, jedoch zunächst zurückgestellt.

Bezüglich der Anregungen und Hinweise zu Fläche 3 wird auf die ausführliche Würdigung unten (vgl. Ausführungen zu Beschlussvorschlag 2) verwiesen.

Anderweitige Abweichungen von den Zielen der Raumordnung sind nicht bekannt.

Ein Beschluss ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Fläche 7a kann aufgrund der fehlenden Fortsetzung in der Verbandsgemeinde Gebhardshain nicht dargestellt werden und wird aufgegeben.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Bezüglich der beabsichtigten teilweisen Überplanung von Natura 2000-Gebieten weisen wir auf folgendes hin:

1. Die geplante Konzentrationsfläche 3 (westlich Birken-Honigsessen - östlich Forst) liegt in einem im regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald dargestellten sog. regionalen Grünzug. Sie liegt ferner im LSG „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“. Die Fläche liegt ferner etwa 4,2 km nordwestlich des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwald“ sowie in der Nähe eines Schwarzstorch-Brutplatzes.

Es werden Hinweise und Anregungen zu den geplanten Konzentrationsflächen gegeben.

1. (zu Fläche 3)

Der inzwischen aufgelöste Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain hat bei der Kreisverwaltung einen Antrag auf Genehmigung der Konzentrationsflächen 3, 5 und 7a in den Landschaftsschutzgebieten „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ und „Elbergrund/Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 28.10.2015 den Antrag auf Genehmigung der Konzentrationsfläche 3 im Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ negativ beschieden:

In Bezug auf Fläche 3 lassen sich die „Beeinträchtigungen des Schutzzwecks [...] nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhüten, so dass eine Genehmigung/Zustimmung nicht erteilt oder in Aussicht gestellt werden kann.

Eine Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten der Schutzverordnungen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich, da im konkreten Fall keine der erforderlichen Voraussetzungen gem. LSG-VO vorliegt“ (Schreiben der KV Altenkirchen, Sachgebiet Naturschutz vom 28.10.2015).

Es ist nicht absehbar, dass im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach BImSchG diese Entscheidung aufgehoben oder geändert werden könnte. Damit steht die Fläche nicht für die Windenergie zur Verfügung.

Beschlussvorschlag 1:

Die Genehmigung der Konzentrationsfläche 3 im Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ wurde von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 28.10.2015 nicht in Aussicht gestellt. Die geplante Darstellung der Fläche 3 kann daher nicht



weiter verfolgt werden. Die geplante Konzentrationsfläche 3 westlich Birken-Honigsessen wird aufgegeben.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
X					

Bzgl. des Konflikts der Fläche 3 mit dem **Regionalen Grünzug** wurde ein Zielabweichungsantrag bei der Kreisverwaltung eingereicht. Er ist derzeit zurückgestellt und kann zurückgezogen werden, wenn die Fläche 3 aufgegeben wird.

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Beschlussvorschlag 2:

Da die Fläche 3 aus Gründen des Konflikts mit dem Landschaftsschutzgebiet nicht genehmigungsfähig ist und aufgegeben wird, kann auch der Zielabweichungsantrag zum Regionalen Grünzug zurückgezogen bzw. beendet werden. Damit wird der einzige verbliebene Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung aufgelöst (siehe Seite 6 dieser Würdigung oben).

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
X					

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



2. Die vorgesehene Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) liegt im LSG „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ sowie vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Westerwald“.

2. (zu Fläche 5 (Hümmerich))

Bzgl. des Konflikts der geplanten Konzentrationsfläche 5 mit dem Landschaftsschutzgebiet wird im Bescheid der KV vom 28.10.2015 auf den positiven immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid der Kreisverwaltung Altenkirchen/Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.04.2013 zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen verwiesen. Dieser gelte auch für den Flächennutzungsplan. Für die Neuplanung von nun 4 deutlich höheren Anlagen durch den Investor sei der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG im weiteren Verfahren erneut zu erbringen.

Damit steht das Landschaftsschutzgebiet der Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche 5 nicht grundsätzlich entgegen. Im nachgelagerten Verfahren ist der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG zu erbringen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Verträglichkeit der Windenergie mit dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wurde zunächst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, dann im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ untersucht. Es gibt ein vom auf dieser Fläche planenden Investor beauftragtes detailliertes faunistisches Gutachten. Ihm liegen konkrete Angaben von Windenergieanlagenanzahl und –standorten zu Grunde. Das Detailgutachten wurde in die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt in Bezug auf Fläche 5 zum Ergebnis, dass

- die windkraftsensible Tierart Haselhuhn nicht erheblich beeinträchtigt ist, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Konzentrationsfläche nicht vorkommt,

¹ Büro für Landschaftsökologie: FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33, 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Flächennutzungsplanung – Teil Windenergie für die Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Weilburg, 17.06.2013, ergänzt 08.05.2014.



[...]

- das Konfliktpotenzial durch die Windenergieanlagen mit dem Rotmilan auf dem Gipfel des Hümmerichs gering ist, wenn Auflagen beachtet werden.
„Mithin kann für eine Nutzung der Konzentrationszone durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem beschriebenen Umfang davon ausgegangen werden, dass dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt“ (S. 29 der FFH-VP).

Anderweitige Beeinträchtigungen von NATURA2000-Gebieten sind nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag 3:

Das EU-Vogelschutzgebiet steht einer Windenergienutzung der Fläche 5 nicht grundsätzlich entgegen. Die Darstellung der Fläche 5 wird weiter verfolgt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		18	2	2	

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



<p>4. Die geplante Konzentrationsfläche 7a (Erweiterung Windpark Gebhardshain und Fensdorf) liegt ca. 0,2 km südlich des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwald“.</p>	<p>4. (zu Fläche 7a, Erweiterung Windpark Fensdorf)</p> <p>Zunächst ist anzumerken, dass die Fläche 7a-c des FNP-Verfahrens des Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain nur zu einem sehr geringen Teil im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen liegt. Dieser kleine Teil soll und kann nur dargestellt werden, wenn die Fläche 7a auf Seiten der Verbandsgemeinde im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gebhardshain, Teilplan Windenergie, ebenfalls dargestellt wird. Sollte der FNP Gebhardshain diese Fläche nicht darstellen oder keine neue Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergie begonnen werden, sollte die Darstellung der Fläche 7a aufgrund ihrer geringen Größe im Gebiet der VG Wissen (ca. 0,7 ha) unterbleiben. Ein Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Gebhardshain/Fensdorf (Spielstück) ist ohne Fortsetzung auf Gemarkung der VG Gebhardshain nicht gegeben.</p> <p>Die Stellungnahmen zu 7a-c beziehen sich weitgehend auf Flächenteile, die nun nicht mehr Gegenstand der Beratungen sind.</p> <p>Die Verträglichkeit der Windenergie mit dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wurde zunächst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, dann im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung² untersucht. Es gibt ein vom auf dieser Fläche planenden Investor beauftragtes detailliertes faunistisches Gutachten. Ihm liegen konkrete Angaben von Windenergieanlagenanzahl und –standorten zu Grunde. Das Detailgutachten wurde in die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt in Bezug auf Fläche 7a-c zum Ergebnis, dass die gegenwärtig bekannte Planung keine erhebliche Beeinträchtigung für das Haselhuhn darstellt.</p> <p>Anderweitige Beeinträchtigungen von NATURA2000-Gebieten konnten bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.</p>
---	---

² Büro für Landschaftsökologie: FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33, 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Flächennutzungsplanung – Teil Windenergie für die Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Weilburg, 17.06.2013, ergänzt 08.05.2014.



[...]

Beschlussvorschlag 4:

Die Fläche 7a kann aufgrund der fehlenden Fortsetzung in der Verbandsgemeinde Gebhardshain nicht dargestellt werden und wird aufgegeben.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag
X					

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 36 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen: *„die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“*

Letzteres wird durch § 1a Abs. 4 BauGB konkretisiert:

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.“

Können also die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (d.h. FFH-Gebiete) oder der europäischen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden, ist eine so genannte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und sind § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sowie die Abs. 2-5 entsprechend anzuwenden.

Zur Feststellung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung wird i.d.R. vorab eine Vorprüfung durchgeführt. Sind Beeinträchtigungen ernsthaft zu besorgen, d.h. besteht ein vernünftiger Zweifel, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis und Zweifel auszuräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (LOUIS, NuR 2012, 391; vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 16.11.2007 4 BN 46.07, NuR 2008, 115).

Die Regelungen des § 34 BNatSchG sind einer planerischen Abwägung nicht zugänglich (GELLERMANN in: LANDMANN/ROHMER Umweltschutzrecht, § 35 BNatSchG, Rdnr. 2).

Dieses 2-stufige Vorgehen wurde durch Erstellen der FFH-Vorprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) auch hier gewählt.



Eine Verlagerung der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung auf die verbindliche Bauleitplanung ist hier nicht möglich, da der Teil-Flächennutzungsplan Windenergie die Aufgabe hat, Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB durch Darstellung von Konzentrationsflächen (nach § 35 Abs. 3 BauGB, und entsprechend mit Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche) direkt zu steuern. Damit muss die in der Bauleitplanung erforderliche Verträglichkeitsprüfung im Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt werden. Eine Verlagerung auf das künftige BlmSch-Zulassungsverfahren ist nicht zulässig.

Auf die mit der Lage der Konzentrationsflächen in den Schutzgebieten verbundenen Probleme war bereits in der Stellungnahme der Kreisverwaltung anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ausführlich eingegangen worden. Zur Untersuchung und Bewertung der damit möglicherweise verbundenen Konflikte wurde u. a. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) angeregt. Zum Anwendungsbereich der Verträglichkeitsprüfung in Bauleitplanverfahren nehmen wir im Übrigen Bezug auf die Ausführungen von Wagner in E/Z/B/K, BauGB, § 1a Rn. 165.

Nach dem gemeinsamen „Rundschreiben Windenergie“ des Wirtschafts-, Umwelt-, Innen- und Finanzministeriums vom 28.05.2013 stehen FFH- und Vogelschutzgebiete für eine Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie nur zur Verfügung, wenn die Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann oder eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zugelassen werden kann (siehe Gliederungspunkt B 2.2 des Rundschreibens Windenergie vom 28.05.2013).

Nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planungsbüros RADICULA - Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Weilburg, vom 17.06.2013 können für die geplanten Konzentrationsflächen 3, 5, und 7a erhebliche Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten als Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden (siehe S. 34 und 35 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Bei Fläche 3 ist danach eine Überprüfung des Schwarzstorchvorkommens erforderlich. Bei Fläche 5 ist danach eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilanbrutpaars nahe der Ortslage Struth erforderlich. Weitere Untersuchungen zum Haselhuhnvorkommen sind demzufolge bei den Flächen 5, 6 (s. S. 5) und 7a erforderlich.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten als Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes „Neunkhausener Plateau“ kann nach dem Ergebnis der o. g. FFH-Verträglichkeitsprüfung erst nach Durchführung einer Zug- und Rastvogelkartierung im Umfeld konkreter Windkraftplanungen auf der vorgesehenen Konzentrationsfläche 8 mit Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ prognostiziert werden (siehe S. 35f. der FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Nach dem Ergebnis der o. g. FFH-Verträglichkeitsprüfung können bei einer Windenergienutzung der Konzentrationsfläche 6 erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das o. g. FFH-Gebiet ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden (siehe S. 36).

Die Auslegung des Baugesetzbuchs dahingehend, dass im Flächennutzungsplan abschließend über die FFH-Verträglichkeit der Planung entschieden werden muss und eine Verlagerung in das künftige BlmSch-Zulassungsverfahren nicht zulässig ist, wird nicht geteilt.

Pauli konkretisiert – in einer etwas anderen juristischen Fragestellung – die aktuelle Rechtsprechung: *„Zwar findet sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig der Hinweis, im Anwendungsbereich des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB komme dem Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion zu. Diese Aussage ist jedoch dahingehend zu konkretisieren, dass der Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein Baurecht schafft, sondern das sich von Gesetz wegen für den Außenbereich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergebende Baurecht räumlich auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen begrenzt“* (BauR 5 2014, Seiten 799-800).

Es ist festzuhalten dass

- der Flächennutzungsplan die Windenergie insofern steuert, als er das Baurecht räumlich auf die Konzentrationszonen einschränkt,
- der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft.

Somit besteht auf Ebene des Flächennutzungsplans die Pflicht, mit einer angemessenen Untersuchungstiefe zu einem belastbaren Ergebnis z.B. hinsichtlich einer naturschutzfachlichen Bewertung zu kommen. Detailliertere Prüfungen in einem späteren Schritt können durchaus zur Folge haben, dass eine Konzentrationsfläche für Windenergie z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen der (unzulässigen) Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete nicht oder nicht ohne Auflagen zugelassen werden kann.

Zwar gibt es zum Teilflächennutzungsplan Windenergie (vorbereitende Bauleitplanung) nicht zwingend eine verbindliche Bauleitplanung.



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem derzeitigen Stand der vorliegenden naturschutzrechtlichen Untersuchungen für die geplanten Konzentrationsflächen 3, 5, 6, 7a und 8 nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass die Windenergienutzung in diesen Flächen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen kann oder eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zugelassen werden kann oder eine Befreiung erteilt werden kann. Daraus folgt, dass ohne die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf den Seiten 34 – 37 genannten bzw. o. aufgeführten noch durchzuführenden Maßnahmen, Kartierungen und Untersuchungen die Zulässigkeit der vorgesehenen Konzentrationsflächen in den jeweiligen Schutzgebieten nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann.

Dieses Prüfergebnis hat auch der zuständige Artenschutzreferent der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD-Nord, Herr Braun, beim gemeinsamen Besprechungstermin am 24.9.2013 in Koblenz mit der VGV Wissen, der VGV Gebhardshain, dem Planungsbüro Stadt-Land-Plus, dem Gutachterbüro Radicula sowie der Kreisverwaltung Altenkirchen (Untere Naturschutzbehörde, Bauleitplanung sowie Demografie, Regional- und Kreisentwicklung) in vollem Umfang bestätigt: die bisherigen artenschutzrechtlich erforderlichen Untersuchungen und Gutachten reichen nicht aus und sind zwingend durch zusätzliche und vertiefende Untersuchungen zu ergänzen, wenn der FNP zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Bei der nachzureichenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bitten wir die Methodik zur Prüfung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann, finden nach Wagner in E/Z/B/K, BauGB, § 1a Rn. 163 bei der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens die nachfolgenden einzelnen Schritte der Verträglichkeitsprüfung Anwendung:

- § 34 Abs. 1 BNatSchG: Die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck der Schutzgebiete und den dazu erlassenen Vorschriften, hilfsweise aus den Erhaltungszielen.
- § 34 Abs. 3 BNatSchG: Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit des Bauleitplans, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, wird dieser (grundsätzlich) unzulässig (sog. Verträglichkeitsprüfung).
- § 34 Abs. 3 BNatSchG: Eine (hiervon abweichende) Durchführung der Bauleitplanung kann (ausnahmsweise) aber dennoch erfolgen, wenn ein Überwiegen des öffentlichen Interesses festgestellt wird und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (sog. einfaches Abweichungsverfahren).

Eine Genehmigung von WEAs setzt jedoch ein weiteres Genehmigungsverfahren (gemäß BImSchG) voraus. Es ist somit ein nachgelagertes Prüfverfahren vorhanden, in dem insbesondere die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden muss. Eine Ausweisung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan begründet für einen Investor oder Flächeneigentümer keinen Anspruch auf Genehmigung einer Windenergieanlage.

Die Interpretation, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans die Umweltbelange abschließend und ggfs. mit konkreten Auflagen bescheinigt werden müsste, wird auch insofern nicht geteilt, als der Flächennutzungsplan Flächen für Windenergie darstellt und keine Anzahl oder Positionen von einzelnen Windenergieanlagen vorgibt.

Eine (möglichst hohe) Wahrscheinlichkeit, dass eine Konzentrationsfläche zur Verfügung steht, ist für den Flächennutzungsplan hinreichend. Eine Gewissheit, die sich – wie mehrfach seitens der Kreisverwaltung gefordert - auf Untersuchungen nach dem Methodenstandard für Faunauntersuchungen auf Ebene der Anlagengenehmigung stützt, ist nicht erforderlich. Im Flächennutzungsplan sind die Belange des Umweltschutzes vielmehr in einer angemessenen Untersuchungstiefe zu berücksichtigen:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode **sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann**“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, in den faunistischen Untersuchungen auf Ebene des Flächennutzungsplans den Methodenstandard der Anlagengenehmigung zu erreichen, wirft weitere methodische



- § 34 Abs. 4 BNatSchG: Zugunsten prioritärer Arten und Biotope greift jedoch ein besonderer Schutz ein, der nur durch ein überragend wichtiges öffentliches Interesse überwunden werden kann (sog. Qualifiziertes Abweichungsverfahren).
- § 34 Abs. 5 BNatSchG: In jedem Fall sind bei Durchführung des Plans Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Biotopverbundsystems (sog. Kohärenzmaßnahmen) vorzusehen, die den planerisch ermöglichten Eingriff in vollem Umfang ausgleichen.

Zur Einbindung der Verträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Bestandteil des Bauleitplanverfahrens in das Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne führt Wagner in E/Z/B/K, BauGB, § 1a Rn. 176 folgendes aus:

„Die Ausgestaltung der Verträglichkeitsprüfung als unselbständiges Verfahren und ihre Integration in die Bauleitplanverfahren führt in erster Linie dazu, dass sie **Bestandteil** des von der Gemeinde durchzuführenden, im BauGB geregelten **Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens** wird. Damit verbunden ist insbesondere die Teilhabe der Prüfung an der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB. Aufgrund dieses Umsetzungskonzeptes ist allerdings nicht die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde, sondern die planende **Gemeinde** für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung originär **zuständig**. Diese muss jedoch gemäß § 4 BauGB die Stellungnahme der Naturschutzbehörde einholen und sollte diese zudem auch ansonsten im gesamten Verfahren der Verträglichkeitsprüfung eng einbinden. Zu dieser engen **Zusammenarbeit** mit der **Naturschutzbehörde** ist der Gemeinde schon deshalb zu raten, weil das BVerwG (Urt. vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – a. a. O. vor Rn. 1) in allen Belangen die naturschutzfachliche Messlatte sehr hoch gelegt hat, sodass die in ein Natura 2000-Gebiet hinein oder unmittelbar heran planende Gemeinde ohne kundige Unterstützung kaum in der Lage sein wird, eine sachgerechte Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. ...“

Fragen auf. Sie würde in Konsequenz bedeuten, dass auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits eine Annahme von WEA-Anlagenpositionen und –anzahl erfolgen müsste, denn diese Parameter bestimmen wesentlich z.B. die FFH-Verträglichkeit. Würde der Flächennutzungsplan diese Anlagenstandorte dann festlegen? Wären abweichende Anlagenpositionierungen oder abweichende Anlagentypen dann zulässig und würden sie dann eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans bedeuten?

Eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde findet statt. Neben den telefonischen Kontakten seien hier die Termine bei der SGD Nord am 24.09.2013 und bei der Kreisverwaltung am 09.05.2014 genannt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Plangeber und Faunagutachter einerseits und die Vertreter der Kreisverwaltung und Unteren Naturschutzbehörde andererseits nicht unterschiedliche Meinungen vertreten würden. Dies wird in den obigen Ausführungen und den Aktenvermerken zu den diversen Abstimmungsterminen deutlich.

Die Untersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung haben zum Ziel, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die planerische (Un-) Zulässigkeit der geplanten Konzentrationsflächen zu bieten.

Der ehemalige „Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain“ hat insbesondere aufgrund der artenschutzrechtlichen Restriktionen viele der ursprünglich 11 Potenzialflächen aufgegeben. Die (nach Auflösung des Planungsverbands letzte) verbleibende geplante Konzentrationsfläche in der Verbandsgemeinde Wissen (Nr. 5) ~~sowie die sehr kleinräumige Fläche 7a sind~~ ist **entsprechend der erstellten Gutachten** darstellbar und Windenergieanlagen auf diesen Flächen genehmigungsfähig.

Die zwischenzeitlich vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung genannter Hinweise bei der im Verfahren befindlichen Fläche 5 ~~und 7a~~ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.



<p>Bezüglich der Planung in eine Befreiungslage hinein enthält das Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 unter Gliederungspunkt C 4.4 die nachstehenden Hinweise:</p> <p><i>Sollen in Flächennutzungsplänen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in bestehenden Schutzgebieten, in Naturparkkernzonen (außer Kernzone des Naturparks Pfälzerwald vgl. B 2.2) Stillezonen von Biosphärenreservaten oder in Wasserschutzgebieten Zone II und III, dargestellt werden, ist unter Anwendung der zu den natur- und artenschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Verbotstatbeständen ergangenen Rechtsprechung zu prüfen, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsste. Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan ist möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde eine begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann. Auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan hinzuweisen. In Bezug auf die Kriterien für die naturschutzrechtliche Beurteilung wird auf die Ausführungen in den Gliederungspunkten F 3, F 5 und G 4.6.3 verwiesen.</i></p> <p>Bezüglich der Planungen in Flächen mit Genehmigungsvorbehalten enthält das Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 unter Gliederungspunkt C 4.5 die nachstehenden Hinweise:</p> <p><i>Die Planung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan innerhalb bestehender Schutzgebiete, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt steht, (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat Entwicklungszone, Wasserschutzgebiet Zone III) kann zulässig sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 4.4 verwiesen. In Bezug auf die Kriterien für die naturschutzrechtliche Beurteilung wird auf die Ausführungen unter F 3 und G 4.6.3 verwiesen.</i></p> <p>Bezüglich der Vereinbarkeit der Aufstellung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans mit den Zielen der Raum- und Landesplanung weisen wir insbesondere zu den Flächen 3, 5 und 8 auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Fläche 3 liegt im regionalen Grünzug. Gemäß der Zielvorgabe Z1 des regionalen Raumordnungsplanes, S. 44 ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig. Für die Darstellung einer Konzentrationsfläche ist daher - wie bekannt - die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. In der Antragsbegründung (raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung) sind Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den in der Begründung zum Ziel Z 1, Kap. 4.1 des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald genannten Freiraumfunktionen erforderlich.	<p>Bzgl. der Planungen in eine Befreiungslage bzw. in Flächen mit Genehmigungsvorbehalten wurden die Konflikte inzwischen geklärt und entsprechende Beschlüsse gefasst (siehe Beschlussvorschlag 2 und 3 zur Aufgabe der geplanten Konzentrationsfläche 3).</p>
--	---



Die geplante Konzentrationsfläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“. Entsprechend der Verordnung vom 11.07.2006 ist daher die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde § 4(4)) erforderlich bzw. wenn dies nicht möglich ist, eine Befreiung (§ 6) in Aussicht zu stellen.

- Die geplante Konzentrationsfläche 5 soll von 69,8 ha auf 105,7 ha erweitert werden. Freiraum-bezogene Zielvorgaben stehen nicht entgegen. Eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme ist daher u. E. entbehrlich.

[...]

- Den mit E-Mail vom 19.09.2013 vorgelegten Antragentwurf auf Zielabweichung wird die untere Landesplanungsbehörde mit der SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde – abstimmen, um neben den notwendigen Nachweisen im Flächennutzungsverfahren einen zusätzlichen Aufwand zu vermeiden.

Bezüglich der vorgesehenen Ausweisung der Konzentrationsflächen 3, 5 und 7a in den Landschaftsschutzgebieten „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ und „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ weisen wir darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 und 2 beider Landschaftsschutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt für das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen besteht. Dazu enthält das Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 unter Gliederungspunkt C 4.5 die nachstehenden Hinweise:

Die Planung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan innerhalb bestehender Schutzgebiete, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt steht (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat Entwicklungszone, Wasserschutzgebiet Zone III) kann zulässig sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 4.4 verwiesen. In Bezug auf die Kriterien für die naturschutzrechtliche Beurteilung wird auf die Ausführungen unter F 3 und G 4.6.3 verwiesen.

Gliederungspunkt F3 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ führt hierzu unter Buchstabe b) konkretisierend aus:

In Biosphärenreservaten außerhalb von Kern- und Pflegezonen, in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist.



Seite 19, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Angesichts der gegebenen Sachlage halten wir es für ratsam den Planungsverband Windenergie Wissen/Gebhardshain baldmöglichst entsprechend zu unterrichten und im Übrigen um Beachtung der im Rundschreiben Windenergie enthaltenen Hinweise zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Lieber

Die vielfältigen Hinweise der Kreisverwaltung werden berücksichtigt. Oben erfolgte sowohl ein Beschluss zum Zielabweichungsverfahren zum Regionalen Grünzug als auch zur (Nicht-)Genehmigung von Konzentrationsflächen in den Landschaftsschutzgebieten.

Weiterhin wurde die Anregung bzgl. der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewürdigt und beschlossen und es fanden mehrfach Abstimmungstermine mit der Kreisverwaltung statt.

Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.



2. Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, Schreiben vom 26.08.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächenutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes Windenergie Wissen/Gebhardshain, Ihr Schreiben vom 08.08.2013, AZ 4.1

1. Mitteilung über das Abwägungsergebnis aus dem Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 1 BauGB (siehe Abwägungstabelle)
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Benachrichtigung über die gleichzeitige Offenlage gem. § 4a Abs. 2 BauGB i.V.m.§3 Abs. 2 Satz 3 BauGB
4. Interkommunale Abstimmung gemäß §2 Abs. 2 BauGB (nur für die Nachbargemeinden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind aus unserem Fachgebiet keine Einwendungen zu erheben, wenn für die ausgewiesenen Flächen die allgemein anerkannten Bedingungen hinsichtlich der Lärm-, Schattenwurf- und Eisproblematik eingehalten werden können.
Auch muss sichergestellt werden, dass eine Kontamination des Erdreiches mit Öl und Schmierstoffen vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. med. Wolfgang Otterbach)
Obermedizinalrat

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



3. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 15.08.2013)

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes Windenergie Wissen/Gebhardshain

1. Mitteilung über das Abwägungsergebnis aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3. Benachrichtigung über die gleichzeitige Offenlage gem. § 4a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB
4. Interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (nur für die Nachbargemeinden)

1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 2371 (Maste 315 bis 317)
2. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104 (Maste 121 bis 123)
3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dauersberg – Limburg, Bl. 4124 (Maste 1 bis 5 und 27 bis 30)
4. 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dauersberg – Landesgrenze (Gießen), Bl. 4564 (Maste 9 bis 12 und 102 bis 105)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2013 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Wie wir dem Abwägungsbeschluss vom 25.06.2013 entnehmen können, werden unsere Abstandsempfehlungen und sonstigen Hinweise als In-

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB des Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain genannten Abstandsempfehlungen und sonstigen Hinweise der Fa. Amprion wurden in die Begründung aufgenommen. Es werden keine weiteren Bedenken erhoben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



formation für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt eingereichten Fassung bestehen somit aus unserer Sicht keine weiteren Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Zöllner

i.A. Harms



4. DB Services Immobilien GmbH, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt, Schreiben vom 13.08.2013

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wissen
Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des
Planungsverbandes Windenergie Wissen/Gerhardshain
Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Plangebiete
an der DB-Strecke: 2651 Köln-Deuz- Gießen
in Höhe von Bahn-km ca. 69,000
links der Bahn
Entfernung: ca. 3,000 km**

**und
an der veräußerten DB-Strecke: 9278 Scheuerfeld-Oberdreisbach
links/rechts der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,
übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum
o. a. Flächennutzungsplan.

Wir hatten zu dem o. g. Flächennutzungsplan unsere Stellungnahme am 14.01.2013, Az. TÖB-
FFM-13-8751, abgegeben.

Wir geben nochmals die Hinweise zur Kenntnis:

Seitens der DB Services Immobilien werden weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch allgemeine Hinweise gegeben.

Die Hinweise werden beachtet. Die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen wurde im vorliegenden Verfahren beteiligt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Durch den Flächennutzungsplan werden die Belange der DB Netz AG nicht berührt.

Wir bitten nachfolgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Zwischen Windenergieanlagen und der 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand vom $> 3 \times$ Rotordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter, einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Die o.g. Strecke 9278 ist an die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH, Rosenheimer Str. 1, 57520 Steinebach-Bindweide, veräußert.
Wir bitten, die Westerwaldbahn zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH

i.V. Trobisch

i.A. Lösch



5. Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez, Schreiben vom 15.08.2013

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Aufstellung des gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes Windenergie Wissen-Gebhardshain

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.08.2013 haben Sie uns erneut um Stellungnahme zu dem Teilflächen-nutzungsplan Windenergie des Planungsverbandes Wissen-Gebhardshain gebeten.

Wir hatten hierzu zuletzt mit Schreiben vom 28.01.2013 Stellung genommen und die aus stra-ßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.

Sofern diese weiterhin beachtet werden, bestehen von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken.

Was die von uns zunächst geforderten Abstände zum klassifizierten Straßennetz (Kipphöhe) anbelangt, so verweisen wir nunmehr auf das neue Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz am 12.07.2013. Die hier aufgeführten Abstände zum klassifizierten Straßennetz wurden Ihrerseits bereits auf den Seiten 19 und 20 der Begründung zum Teilflächenutzungsplan mit Stand Juli 2013 übernommen.

Insofern bedarf es unsererseits hierzu keiner weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Will

Im Auftrag

Birgit Otto

Es bestehen keine Bedenken. Die im neuen Rundschreiben Windenergie aufgeführten Abstände zum klassifizierten Straßennetz wurden in die Be-gründung übernommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 26.08.2013

26.08.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes
Windenergie Wissen/Gebhardshain

1. Mitteilung über das Abwägungsergebnis aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
(siehe Abwägungstabelle)
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Benachrichtigung über die gleichzeitige Offenlage gem. § 4a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3
BauGB
4. Interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (nur für die Nachbargemeinden)

Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.
Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegenüber unserer im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.01.2013
abgegebenen Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Thomas Wachtendorf

i.A.

Karl-Heinz Barth

Es wird auf die Stellungnahme vom 04.01.2013 verwiesen. Weitere Hinweise werden nicht gegeben.

Die Stellungnahme vom 04.01.2013 ist gewürdigt und die Anregungen aufgenommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.09.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes Windenergie / Gebhardshain

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt wurden anhand nachvollziehbarer Kriterien sechs Potentialflächen für Windenergie herausgearbeitet. Hiervon sind überwiegend Waldflächen betroffen. Lediglich die Flächen 3, 5,7a und 8 betreffen auch landwirtschaftliche Flächen.

Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaft alle Formen der regenerativen Energien, soweit die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Daher bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen sind so zu wählen, dass agrarstrukturelle Belange geschont werden (bspw. Platzierung an Parzellen bzw. Bewirtschaftungsgrenzen).
2. Zu Siedlungen im Außenbereich wird ein Abstand von 500 m angesetzt. U. E. sollte jedoch generell bei Aussiedlungen ein gleicher Schutz im Vergleich zu Ortslagen gelten, da auch hier die Lebensqualität beeinträchtigt werden kann. Um auftretende Beeinträchtigungen zu vermeiden sollte zum Nachweis ein Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelner Anlagen erstellt werden.
3. Kompensationsmaßnahmen sollten grundsätzlich als Ersatzgelder erhoben und dann über die Stiftung Kulturlandschaft in der Gemeinde oder Region wieder verwendet werden.
4. Kompensationsmaßnahmen des Landschaftsbildes sollten nicht in Realkompensationen umgesetzt werden. U. E. sollte eine unmittelbare Leistung durch Ersatzgelder erfolgen, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidlich und nicht ausgleichbar sind. Dies wurde bereits auf der Agrarministerkonferenz 28.03.2012 in Schöntal festgelegt und soll ebenfalls in der neuen Bundeskompensationsverordnung (BKompV) aufgeführt werden.

Grundsätzliche Bedenken werden nicht geäußert. Es wird jedoch um Beachtung einiger Hinweise gebeten.

Eine ähnlich lautende Stellungnahme wurde im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB des Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain mit Schreiben vom 30.01.2013 abgegeben. Die damaligen Hinweise wurden gewürdigt und vollständig in Anlage 9 „Allgemeine Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für nachgelagerte Verfahren“ der Begründung aufgenommen.

Neu ist die Bitte der Gleichbehandlung von Siedlungen im Außenbereich im Vergleich zu Ortslagen bei der Abstandsbemessung.

Hierzu ist anzumerken, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine Differenzierung in Innen- und Außenbereich nicht nur zulässig, sondern üblich ist. Siedlungen im Innenbereich genießen bewusst einen höheren Schutz vor Immissionen (hier insbesondere Lärm) als Siedlungen im Außenbereich. Auch das Rundschreiben Windenergie empfiehlt eine Differenzierung bei einem Abstand von 500 m zu Siedlungen im Außenbereich. Dieser Wert liegt der Ermittlung der Potenzialflächen des Teil-Flächennutzungsplans Wissen zugrunde.

Eine Gleichbehandlung von Siedlungen im Innen- und Außenbereich hätte erhebliche Auswirkungen auf die letzte noch verbleibende nennenswerte Konzentrationsfläche (Nr. 5).



5. Bei den Zuwegungen sind die "Gebühren" und "freiwilligen Beiträge" der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehauhalt der Gemeinde einzustellen.
6. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.
7. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
8. Elektrische Versorgungsleitungen entlang der vorhandenen Wirtschaftswege mindestens 90 cm tief verlegt werden müssen, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.
9. Da viele der Potentialflächen sich im Wald befinden, sind baubedingte Rodungen erforderlich. Durch den Staatssekretär Herrn Dr. Thomas Griese wurde im Rahmen der 9. Mainzer Arbeitstage des LUWG unter dem Motto „Energiewende in Rheinland-Pfalz: Windkraft und Naturschutz“ veröffentlicht, dass die Landesregierung vorgibt, dass bei Waldflächenanteilen eines Landkreises von über 35 % generell auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden soll. Der Landkreis Altkirchen besteht laut statistischem Landesamt aus 51,8 % Wald. U. E. sollte dies in der weiterführenden Planung berücksichtigt werden.
10. Bei Nutzungsaufgabe ist die Entsorgung der Anlagen zu gewährleisten.

Vorbehaltlich der o. g. Punkte bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Ausweisung von Potentialflächen für Windenergie der Verbandsgemeinde Wissen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sabrina Klöckner

Ihr Zuschnitt wird im Wesentlichen begrenzt von Siedlungen im Außenbereich: „Neudorn“ im Süden, „Birmigshöfchen“ im Westen, „Niederhombach“ im Nordwesten, „Dorn“ und „Struth“ im Norden und „Weiselstein“ im Osten. Bei Ansatz des gleichen Abstands zu diesen Siedlungen wie zu den Bauflächen des Innenbereichs würde die Fläche 5 vollständig entfallen.

Dies würde auf eine Verhinderungsplanung hinauslaufen bzw. dem FNP würde (ohne Konzentrationsfläche für Windenergie) das Planungserfordernis fehlen und er müsste aufgegeben werden. Es fehlt mithin die Möglichkeit, dieser Anregung zu entsprechen.

Beschlussvorschlag 5:

Eine Differenzierung in Innen- und Außenbereich ist geboten. Am Abstand von 500 m zu Siedlungen im Außenbereich wird festgehalten.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Ebenfalls neu sind die Ausführungen zu Punkt 9 (Verzicht auf Ersatzaufforstungen). Diese können - zusammen mit allen anderen Hinweisen - an Stelle der Stellungnahme vom 30.01.2013 in die Anlage 9 der Begründung mit Umweltbericht übernommen werden.



	Beschlussvorschlag 6: Die neue Stellungnahme wird in die Anlage 9 zum Flächennutzungsplan übernommen. Beratungsergebnis:					
	Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
	X					
Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.						



8. BUND, Kreisgruppe Altenkirchen, z.H. Ernst-Gerhard Borowski, Gontermannstraße 27, 57518 Betzdorf, Schreiben vom 18.09.2013

Wissen, plan 18.09.2013

Stellungnahme des BUND zur erneuten Offenlage bezüglich der Flächennutzungsplanänderung - Teilbereich Vorrangzonen für Windenergie der Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain

Zunächst drei plakative Anmerkungen, die im Anschluss näher erläutert und begründet werden.

1. Die FNP-Änderung verstößt gegen das BauGB §§ 1 und 1a in Bezug auf die betroffenen Natura 2000 Schutzgebiete.
2. Die FNP-Änderung verstößt gegen das ministerielle Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 in Bezug auf die betroffenen Natura 2000 Gebiete.
3. Die FNP-Änderung verstößt gegen die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ und „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“.

Begründung zu Punkt 1 und 2

Im ministeriellen Rundschreiben „Windenergie vom 28.05.2013“ wird unter Punkt 3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft unter d) auf Seite 33 auf den Leitfaden der EU-Kommission „Windenergy and development and Nature 2000“ vom Oktober 2010 bzw. die deutsche Fassung vom Dezember 2012 verwiesen (Literaturhinweis Fußnote Nr. 23). Der Leitfaden der EU-Kommission beschreibt detailliert die qualitative und quantitative Vorgehensweise bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die vorliegenden Unterlagen als Grundlage für die anstehenden Entscheidungen erreichen diese Qualitätsnormen aber in keiner Weise. So fehlen für das Vogelschutzgebiet Westerwald und die betroffenen FFH-Gebiete die Datengrundlagen um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung überhaupt erst durchführen zu können. Eine aktuelle Datengrundlage über die Schutzgebiete ist aber nach EU-Recht eine absolute Notwendigkeit für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fehlen die aktuellen Daten über die Schutzgebiete (Erhaltungszustand, Festlegung der Entwicklungsziele, Managementplan) sind diese im Auftrag der zuständigen Behörde zu erarbeiten. Dies ist bisher nicht erfolgt. Wohlwissend, dass Managementpläne in Erarbeitung sind (Die BUND Geschäftsstelle in Mainz erhielt im September 2012 ein Schreiben von der zuständigen Behörde hierzu.) bemüht sich die BUND KG Altenkirchen seit Monaten mit der Oberen Naturschutzbehörde ein informelles Gespräch zu führen – bisher ohne Erfolg. Das Desinteresse an aktuellen feldornithologischen Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes zu den Schutzobjekten des VSG WW, insbesondere *Tetrastes bonasia rhenana*, dem Rheinischen Haselhuhn, einer nunmehr auch genetisch durch das Senkenberg Museum (Abt. Wildgenetik) nach gewiesenen Unterart des Haselhuhns befremdet uns und dient nicht der Beschreibung der erforderlichen genauen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Altenkirchen wendet sich im Wesentlichen aus 3 Gründen gegen die Flächennutzungsplanung:

- Verstoß gegen §§ 1 und 1a BauGB
- Verstoß gegen das „Rundschreiben Windenergie“
- Verstoß gegen die Rechtsverordnungen zweier Landschaftsschutzgebiete

zu Begründung zu Punkt 1 und 2:

Die Unterlagen sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend detailliert (siehe Begründung zu Beschlussvorschlag 1-5 (Kreisverwaltung Altenkirchen)).

Die Position des BUND, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans alle auf Genehmigungsebene zu erbringenden Nachweise vorliegen müssen, wird nicht geteilt. Für die kommende Fassung der Begründung mit Umweltbericht (Offenlage) wurden die Detailgutachten zu den einzelnen Konzentrationsflächen ausgewertet und so die Untersuchungstiefe der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans gesteigert.

Das monierte Fehlen aktueller Daten zu NATURA2000-Gebieten, der Festlegung von Entwicklungszielen sowie eines Managementplans kann der Planung nicht entgegengehalten werden, da es nicht das Verschulden des Planungsträgers der Flächennutzungsplanung ist. Die windkraftsensiblen Arten sind mit den beigelegten Gutachten hinreichend untersucht. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.



Erhaltungsaktualität. Danach gehören die hiesigen Haselhühner zu den seltensten Vogelarten Europas. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, ist unsere Haselhuhnpopulation von größter Bedeutung, weil ihre genetische Ausstattung vermutlich am besten auf eine Klimaerwärmung reagieren könnte, da unsere Haselhühner seit Jahrtausenden in einem der wärmsten Haselhuhngebiete Eurasiens überlebt haben. Die EU-Staaten haben sich zur Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt verpflichtet (Biodiversität). Der EU-Leitfaden zur Windenergienutzung weist auf diese Schutz- und Entwicklungsziele der Biodiversität ausdrücklich hin. Das öffentliche Interesse am Schutz der Biodiversität ist demnach dem öffentlichen Interesse an einer umweltfreundlichen Energieversorgung gleichrangig. Jede möglicherweise auftretende Beeinträchtigung unserer Haselhuhn(unterart)population (vergleichbar dem Sibirischen Tiger) ist daher auch nach dem

Vorsorgeprinzip zu vermeiden. Da seitens der zuständigen Fachbehörde (Obere Naturschutzbehörde) bisher ein informelles Gespräch bezüglich der Weitergabe sensibler Vor Ort Recherchen trotz unserer Angebote nicht zustande kam, haben wir einige unserer aktuellen Daten zum Rheinischen Haselhuhn Herrn Ralf Thierfelder vom Radicula – Landschaftsökologiebüro Weilburg zur Verfügung gestellt sofern es die Verbandsgemeinde Kirchen betrifft. Inzwischen haben wir aber auch einen Haselhuhnnachweis aus dem Gebiet des Hümerich bei Neudorn. In den Planungsunterlagen zur aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Wissen/Gebhardshain weist das Radicula-Landschaftsökologiebüro in seinem Gutachten(die für uns keine FFH-VP sein kann !!!) ausdrücklich auf die feldornithologische Schwierigkeit der Haselhuhnsuche hin. Ohne Mitarbeit des ehrenamtlichen Naturschutzes ist eine Datensammlung in Bezug auf das Haselhuhn ohnehin nicht möglich, da die zuständige Behörde dazu personell nicht in der Lage ist. Wir meinen auch das Radicula Landschaftsökologiebüro ist dazu personell nicht in der Lage. Auch wir können nur qualitative Nachweise zur Verfügung stellen. Den Erhaltungszustand des Haselhuhns zu ermitteln, sind wir nicht in der Lage. So fehlen uns für die geplante Windvorrangzone Nr. 6 vom Bornskopf bis zum Hasselichskopf Erkenntnisse, weil wir hier noch nicht feldornithologisch tätig waren.

Für den Bereich des Hümerich möchten wir aber noch anmerken, dass er im Großlebensraumes Haselhuhn liegt, wie er in den Landschaftsplänen auch fixiert ist. Die Waldflächen zwischen Dorn und Gebhardshain stellen dabei wertvolle Teile in einer Habitatbrücke dar, die von den aktuellen Kernvorkommen in den Wäldern an der Landesgrenze zu NRW bei

Der Haselhuhnnachweis am Hümerich wurde seitens des BUND mittlerweile zurückgenommen. Es gab Zweifel an der Echtheit des Nachweises, wie auch Herr G. Bottenberg im persönlichen Gespräch mit dem Büro Radicula einräumte. Weitere intensive Untersuchungen in den Jahren 2013 und 2014 erbrachten keine Hinweise auf Haselhuhnvorkommen im Bereich des Hümerichs, sodass für dieses Gebiet Haselhuhnvorkommen aktuell ausgeschlossen werden können.



Daaden/Herdorf/Neunkirchen/Burbach zu den Wäldern in der Leuscheid (NRW) reicht. Das Zwischenstück vom Steinerother Kopf und der Korridor vom Umspannwerk Dauersberg dürfte dabei wegen des (hohen) Offenlandanteils und des Bevölkerungsdruckes durch die Naherholung eher als Pessimalstrecke angesehen werden. Um so bedeutsamer sind die Habitats im Bereich des Hümerich, weil sie eine Gebietsgröße für die Reproduktion prägen. Durch einen mittig liegenden Seifen, einer reichhaltigen Strauch- und Krautschicht im Hochwald gerade neben den anerkannten Fernausbreitungstrecken der dort verlaufenden Hochspannungstrasse, ruhigen ungestörten Niederwaldparzellen und einer u.a. noch mit Getreide bewirtschafteten Feldflur gibt es Elemente, die den Haselhuhnansprüchen entgegenkommen.

Spezielle Begründung zu Punkt 1

Die §§ 1 und 1a des BauGB kennen nur eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die den gesetzlichen Normen entspricht, und zu einer klaren Aussage führen muss, nämlich: Können Schutzobjekte möglicherweise in Bezug auf ihren Erhaltungszustand und die Entwicklungsziele beeinträchtigt werden oder nicht?

Um diese Entscheidung fällen zu können, müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Erhaltungszustand der Schutzobjekte muss bekannt sein
2. Entwicklungsziele zu den Schutzobjekten müssen aufgestellt sein und Wege zu deren Umsetzung müssen nachvollziehbar aufgestellt und formuliert sein.
3. Alle Faktoren eines geplanten Projektes müssen bekannt sein.

All diese erwähnten Voraussetzungen sind nur oberflächlich oder erst gar nicht vorhanden. Somit fehlt für eine Entscheidung der zuständigen Behörde die Grundlage. Ein begründetes Eingreifen in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 insbesondere mit den

Summationswirkungen bei den auch sonst noch avisierten Windkraftanlagen ist somit nicht möglich.

zu Spezielle Begründung zu Punkt 1:

Neben den fachlichen Ausführungen oben werden hier Fragen der Methodik angesprochen. Diese sind in der Würdigung der Stellungnahme der Kreisverwaltung unter Punkt 1 dieses Dokuments angesprochen. Es wird insbesondere auf die Ausführungen zum Beschlussvorschlag Nr. 4 verwiesen.

Inzwischen liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, die den Anforderungen auf Ebene des Flächennutzungsplans vollumfänglich genügt.

Das monierte Fehlen aktueller Planungen zu den NATURA2000-Gebieten (Erhaltungszustand, Entwicklungsziele, Wege der Umsetzung, etc.) ist weder dem Planungsträger der Flächennutzungsplanung anzulasten noch der Planung insgesamt entgegenzuhalten.

Die windkraftsensiblen Arten sind mit den beigelegten Gutachten hinreichend untersucht. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Die Grundlagenerhebungen ermittelten eine Übersicht über die für die WEA-Planung relevanten Arten im Jahr 2012. Zu beachten ist jedoch, dass Tierpopulationen nicht statisch sind. In die Einschätzung des Konfliktpotenzials floss daher neben der Betrachtung der aktuellen Vorkommen auch eine Einschätzung der Eignung der betroffenen Biotope mit ein. Summationswirkungen können in der jetzigen Phase nicht eingeschätzt werden, da die konkreten Projektparameter wie z.B. Anzahl, Typ oder Konfiguration der WEA nicht bekannt sind.



Begründung zu Punkt 3:

Gesetze und Rechtsverordnungen können durch ministerielle Erlasse und Rundschreiben nicht aufgehoben werden. Im ministeriellen Rundschreiben „Windenergie vom 28.05.2013 wird unter Punkt 6. Landschaftsschutzgebiete auf S. 36 ausgeführt: „In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel anderen in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt.“ Diese Auffassung ist unserer Meinung nach nicht haltbar, weil ministerielle Rundschreiben weder Gesetze noch gültige Rechtsverordnungen aufheben können.

Auch der Landschaftsschutz ist im öffentlichen Interesse. Eine ordnungsgemäße Abwägung hat dies zu berücksichtigen und zusätzlich Alternativen zu prüfen. Die Verordnungen zu den beiden Landschaftsschutzgebieten in denen ausdrücklich die Errichtung von Windkraftanlagen untersagt ist zwingt daher zur Abwägung aller öffentlichen Interessen unter Einbezug von Alternativen. In soweit das öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien mit dem Klimaschutz begründet wird, ist außerdem klarzulegen, warum dies Ziel alternativlos in beiden Landschaftsschutzgebieten mit Windrädern möglich sein soll. Mit einer Detaillierung der bundesweiten Windenergiepotentialstudie vom Fraunhoferinstitut für Rheinland-Pfalz wäre dies u.a. möglich.

i.A. Bernd Bottenberg

Kreisgruppe Altenkirchen des BUNVD

Ernst-Bernd Borowski

Gontersmannstr. 27

57518 Betzdorf

Tel. 02747/23 331

eg.borowski@borowski-betz.de

dk

zu Begründung zu Punkt 3:

Dem Hinweis, dass Gesetze und Rechtsverordnungen durch ministerielle Erlasse und Rundschreiben nicht aufgehoben werden können, wird vollumfänglich zugestimmt.

Durch den zitierten Passus des Rundschreibens Windenergie werden die Landschaftsschutzgebieten-Verordnung jedoch nicht aufgehoben, sondern ein Hinweis auf die in § 4 der Rechtsverordnungen „Elbergrund, ...“ und „Holpebachtal...“ genannten Möglichkeiten der Genehmigung gegeben. Zum Antrag auf Genehmigung von Konzentrationsflächen liegt ein Bescheid der KV Altenkirchen vor (siehe Erläuterung und Beschlussvorschlag Nr. 2 oben).

Zur Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und Landschaftsbilds auf Ebene des LEP IV bzw. RROP liegen 2 Gutachten der Büros agl³ und grontmij⁴ vor. Darin erfolgte eine Festlegung der sensiblen historischen Kulturlandschaften und deren Randbereiche als Ausschlussgebiet aus Gründen des Landschaftsschutzes. Landschaften im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Wissen gehören nicht dazu.

Eine erneute (zusätzliche) Abwägung auf der kleinräumigen Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht zielführend. Herausragende Landschaften sind im Plangebiet nicht vorhanden.

³ Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Gutachten der Firma agl, Saarbrücken im Auftrag des MWKEL Rheinland-Pfalz.

⁴ Sichtachsenstudie – Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal. Gutachterliche bewertung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit dem Welterbe-Status und Empfehlungen zum Umgang mit visuell sensiblen Bereichen. Gutachten der Firma grontmij, Koblenz im Auftrag des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dezember 2013



Ein pauschaler Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete würde das Ziel der Flächennutzungsplanung verhindern, Flächen für Windenergie in substanziellem Umfang darzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn weitgehend alle Flächen dargestellt werden, die nach Abzug der zwingend auszuschließenden Flächen (harte Ausschlusskriterien) übrig bleiben. Ansonsten wäre dem Flächennutzungsplan der Vorwurf einer unzulässigen Feigenblattplanung oder Verhinderungsplanung vorzuwerfen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Themen Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und historische Kulturlandschaften. In diesem Zusammenhang wird dem Ausbau der Windenergie Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes eingeräumt.

Beschlussvorschlag 7:

Die der Begründung und Flächenauswahl zugrunde liegenden faunistischen Gutachten, die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung weisen eine für die Planungsebene hinreichende Untersuchungstiefe auf (vgl. Beschlussvorschlag Nr. 4 oben). Der Konflikt mit den Landschaftsschutzgebieten ist inzwischen abschließend geprüft und gelöst (vgl. Beschlussvorschlag Nr. 3 oben) und der Umgang mit dem Landschaftsbild ist in der Begründung ausgeführt und abgewogen.

Es bleibt bei der Darstellung [der Fläche 5](#).

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



9. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Schreiben vom 06.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVORTAC Cola (COL-VOR) belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, 2.Ausgabe 2009“.

Das ICAO EUR DOC 15 steht unter folgendem Link zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ICAO_Docs/EUR_Doc015.html?nn=68020

Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gibt in seiner Stellungnahme Hinweise auf einen Konflikt mit der Flugsicherungsanlage DVORTAC-COLA und DVORDME Walda.

Entsprechend der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 wird die allgemeine Empfehlung ausgesprochen, innerhalb des Anlagenschutzbereichs keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.

Nach Aufgabe der geplanten Konzentrationsflächen 3 und 7a liegt keine Konzentrationsfläche im empfohlenen 15-km-Anlagenschutzbereich um die Flugsicherungsanlage. Fläche 5 liegt außerhalb.



Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Walda erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 50° 47' 00,70'' N, 07° 35' 39,03'' E).
Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und – schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2015.
Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

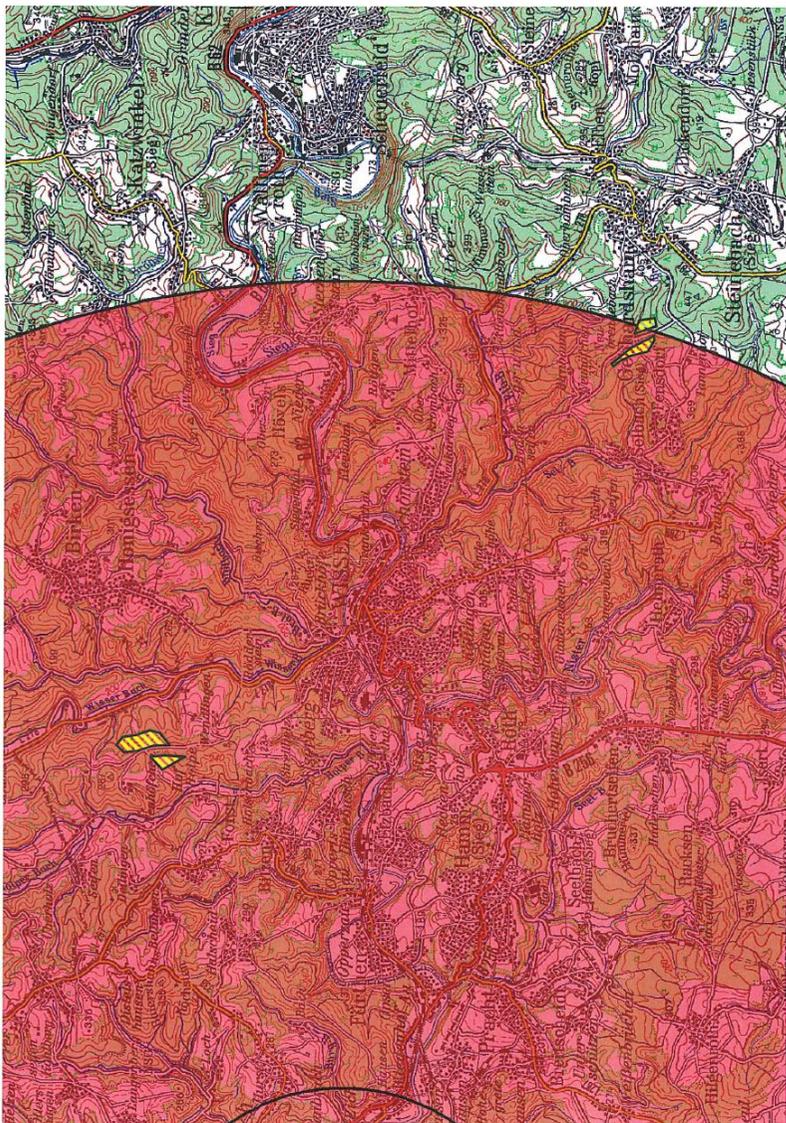
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage

2 Kartenausschnitte mit dem Vorranggebiet in gelb und den Anlagenschutzbereichen in rot







10. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr), 48128 Münster, E-Mail vom 22.06.2015

Von: Hüttermann, Manfred [<mailto:Manfred.Huettermann@bezreg-muenster.nrw.de>]

Gesendet: Montag, 22. Juni 2015 11:13

An: Roßbach Kerstin

Betreff: Flughafen Siegerland/ Flächennutzungsplan Windkraft der Verbandsgemeinden Wissen/Gebhardshain (Rheinkland-Pfalz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet grenzt unmittelbar an der westlichen Ausdehnung der äußeren Übergangsfläche des Bauschutzbereiches des Flughafens Siegerland an – liegt aber außerhalb. Daher ist der § 12 Abs. 3 Ziffer 2b LuftVG nicht betroffen.

Da die Landesluftfahrtbehörde Nordrhein-Westfalen jedoch keine verbindlichen Angaben gegenüber Behörden aus anderen Bundesländern machen kann, bitte ich Sie, die für Sie zuständige Landesluftfahrtbehörde in Rheinland-Pfalz ebenfalls zu beteiligen. Auf Basis einer im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen von dort einzuholenden gutachtlichen Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung kann es zu einschränkenden Auflagen in Form von Höhenbeschränkungen und/oder Befeuerungs-/Markierungsaufgaben nach § 14 LuftVG kommen.

Da sich das Plangebiet zudem innerhalb eines Anlagenschutzbereiches für Flugnavigationsanlagen befindet, ist eine Prüfung der Betroffenheiten des § 18a LuftVG ebenfalls durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manfred Hüttermann
Bezirksregierung Münster
Dezernat 26 (Luftverkehr)
48128 Münster

Fon: 0251 4111516

E-Mail: huettem@brms.NRW.de

Internet: www.brms.nrw.de

Eine Betroffenheit des Bauschutzbereichs des Flughafens Siegerland wird nicht gesehen.

Die weiteren Hinweise bzgl. der möglichen Betroffenheit anderer flugfachlicher Belange und der Beteiligung weiterer Stellen werden beachtet. Die genannten Behörden wurden beteiligt (siehe Würdigung unter Punkt 11 unten und Punkt 9 oben).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



11. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, E-Mail vom 18.05.2015

Von: Zimmer, Bertram (LBM Luftverkehr) [<mailto:Bertram.Zimmer@lbm.rlp.de>]

Gesendet: Montag, 18. Mai 2015 14:02

An: Roßbach Kerstin

Betreff: AW: Flugsicherung Flächennutzungsplan Windkraft

Sehr geehrte Frau Rossbach,

ich habe das Sachgebiet „Luftfahrthindernisse“ von Herrn Wermann übernommen und antworte Ihnen daher zuständigkeitshalber auf Ihre untenstehende Anfrage.

Wir sind als Landesluftfahrtbehörde für die Zustimmung/Genehmigung von geplanten Bauwerken in Bauschutzbereichen gem. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie für Bauwerke mit einer Bauhöhe von mindestens 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG zuständig.

Diesbezüglich hat unsere Vorprüfung ergeben, dass aus **ziviler flugfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken** gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationsflächen bestehen. Allerdings befindet sich im Norden, in unmittelbarer Nähe zur westlichen Teilfläche der Konzentrationsfläche 8 der Platz des Modellflugclub Betzdorf-Kirchen e.V.

Da für die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) notwendig wird, sind wir in einem konkreten Genehmigungsverfahren nach BauGB oder BImSchG nochmals zu beteiligen. In diesen Fällen wird die Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, von uns mit einer flugfachlichen Begutachtung beauftragt. Unsere flugfachliche Ersteinschätzung ergeht also **unter dem Vorbehalt** einer positiven Begutachtung durch die Deutschen Flugsicherung.

Bei Bauvorhaben innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18a LuftVG ist die gutachterliche Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung erforderlich. Die Konzentrationsfläche 3 befindet sich vollständig und die Konzentrationsfläche 7a teilweise im Anlagenschutzbereich, 3 bis 15 Kilometerradius, des Funkfeuers Cola DVORTAC.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bertram Zimmer

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

Tel.: 06543-508834

Fax: 06543-508800

E-Mail: bertram.zimmer@lbm.rlp.de

Web: www.lbm.rlp.de

Aus ziviler flugfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationsflächen.

Der Hinweis zur Fläche 8 betrifft nicht die aktuelle Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Wissen, da die Fläche in der Verbandsgemeinde Gebhardshain liegt.

Die weiteren Hinweise werden beachtet, die genannten Behörden wurden beteiligt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



12. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Verkehr, Steinweg 6, 34117 Kassel, E-Mail vom 25.06.2015

Von: Christian.Diederich@rpks.hessen.de
[mailto:Christian.Diederich@rpks.hessen.de]

Gesendet: Donnerstag, 25. Juni 2015 13:23

An: Roßbach Kerstin

Betreff: AW: Flugplatz Breitscheid/ Flächennutzungsplan Windkraft der Verbandsgemeinden Wissen/Gebhardshain (Rheinland-Pfalz)

Guten Tag Frau Roßbach,

ich habe eben auch noch mal bei Bing auf die Karte geschaut, eine Betroffenheit von Breitscheid kann ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Diederich

Dezernat

Verkehr

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3315

Fax: +49 (561) 106 1641

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Christian.Diederich@rpks.hessen.de

Eine Betroffenheit des Flugplatzes Breitscheid wird ausgeschlossen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



13. Ortsgemeinde Mittelhof, Steckensteiner Straße 13, 57537 Mittelhof, Schreiben vom 29.12.2015

Sehr geehrter Herr Wagener,

am 26.11.2015 hat der Verbandsgemeinderat Wissen beschlossen die Arbeit im bisherigen gemeinsamen Planungsverband Windkraft Wissen/Gebhardshain zu beenden und nun eine VG- eigene Flächennutzungsplanung Teilbereich Windkraft fortzuführen. Aus diesem Anlass möchten wir uns als betroffene Ortsgemeinde heute an Sie, unseren Verbandsbürgermeister wenden und Ihnen unsere Sorgen vortragen.

Eine weiterführende Planung mit dem Ziel den Hümmerich als Windparkstandort in einem Flächennutzungsplan vorzusehen würde die Belange und Funktionen unserer Gemeinde sowie die Zumutbarkeit für unsere Bürger unverhältnismäßig stark beeinträchtigen. Wir halten den Standort Hümmerich für ungeeignet. Die Begründungen hierzu möchten wir Ihnen in den folgenden Punkten erläutern:

Die Ortsgemeinde Mittelhof wendet sich gegen die Darstellung des Hümmerichs als Konzentrationsfläche für Windenergie und führt folgende Argumente an:

- *Abstand zur Wohnbebauung*
- *Fremdenverkehr*
- *(Kultur-)Landschaft*

Der inhaltlichen Würdigung der einzelnen Argumente der Ortsgemeinde Mittelhof seien rechtliche und planerische Überlegungen vorausgestellt:

Die geplante Konzentrationsfläche auf dem Hümmerich (Fläche 5) ist die letzte verbliebene Konzentrationsfläche im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen. Alle anderen ins Auge gefassten Potenzialflächen stehen der Windenergie entweder aus Gründen des Artenschutzes oder des Landschaftsbilds/Landschaftsschutzgebiets nicht zur Verfügung. Die dort geltenden Restriktionen sind derart groß, dass diese Flächen auch in einem Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (nach BImSchG) nicht zur Verfügung stehen würden. Ihr Ausschluss ist nicht Ergebnis des politischen (Nicht-)Wollens, sondern „harter“ Natur, d.h. diese Flächen dürfen im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden.

Die geplante Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) hat sich nach allen vorliegenden Erkenntnissen als nicht unkritisch (insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes), aber machbar erwiesen. Auf diese letzte Fläche nun zu verzichten, würde bedeuten, dass der Flächennutzungsplan eingestellt werden müsste und seine Steuerungsfunktion verlieren würde.



	<p>Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Konzentration der Windenergie in der Verbandsgemeinde (Planvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Im Gebiet der Verbandsgemeinde soll die Windenergie nur auf den bzw. der Konzentrationsfläche zulässig sein, im restlichen VG-Gebiet sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Dieses Vorgehen ist nur möglich, wenn der Windenergie „substanziell“ Raum gelassen wird, der Flächennutzungsplan also keine Verhinderungsplanung betreibt.</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan auch die letzte verbleibende Fläche für die Windenergie nicht darstellen oder sollte diese Fläche im Umfang nicht substanziell sein, gilt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Damit wären Windenergieanlagen theoretisch überall in der Verbandsgemeinde zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist – auch in Abständen zur Wohnbebauung, die deutlich unter den Pauschal-Abständen des Flächennutzungsplans liegen.</p> <p>Dies wiederum wäre ein aus Sicht des Planungsträgers unerwünschter Effekt.</p>
--	---



1. Der Abstand zur Wohnbebauung

Im Rahmen der bisherigen Planungsarbeit des Planungsverbandes Windkraft Wissen-Gebhardshain wurde ein Abstand von 900 m zur Wohnbebauung festgelegt. Begründet wurde dieser geringe Abstand damit, dass man sich nicht den Vorwurf einer „Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung“ einhandeln wollte. Die Landesregierung hatte die Entscheidungen zu den Abständen in die kommunale Verantwortung gelegt, „weil die das im Einzelfall besser können“. Dies führt in der Praxis natürlich zu unterschiedlichen Werten zwischen den rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden.

In dieser Unterschiedlichkeit kann man auch eine Art Ungerechtigkeit erkennen. Wenn die Verbandsgemeinde Hachenburg mit einem Abstand von 1.200 m plant, um ihren Bürgern nichts Schlimmeres zuzumuten, haben wir in Mittelhof nun den Eindruck, dass die 900 m der Verbandsgemeinde Wissen eher ein investorenfokussierter Wert ist. Hat die Verbandsgemeinde hier nun eine eigene Entscheidungskompetenz oder nicht? Wenn aufgrund angemessener Fürsorge für unsere Bürger der Abstand nun auf 1.200 m erhöht würde und aus diesem Grunde der Hümmerich für Windkraft-Investoren nicht mehr in Frage käme wäre im Zuständigkeitsgebiet der Verbandsgemeinde Wissen keine geeignete Konzentrationsfläche für Windkraft mehr vorhanden. In diesem Falle vertreten wir die Auffassung, dass dies möglich sein darf und auch möglich sein muss. (s. Art. 28 GG)

Die ursprünglich von der Landesregierung vorgegebene Zielgröße 2 % der Gesamtfläche für Windkraftanlagen vorzusehen kann doch nur dann gelten, wenn auch geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet vorhanden sind. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, ist auch keine Fläche für Windkraftanlagen zu planen. Für die Verbandsgemeinde Betzdorf trifft dies ja auch zu.

Der Maßstab für die Anwendung der Ausschlusskriterien bei Vergleich und Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft müssen u. E. innerhalb einer Verbandsgemeinde zwingend einheitlich sein. Für den Wegfall der Konzentrationsfläche 3 (westlich Birken-Honigsessen, östlich Forst) werden fast inhaltsgleiche Argumente genannt, wie sie auch für die Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) gelten und angewendet werden müssten. Trotzdem soll nun die Fläche Hümmerich weiterhin als Windparkfläche geplant werden. Dies ist unseren Bürgern nicht zu vermitteln.

zu 1. Abstand zur Wohnbebauung

Der vom Planungsverband Wissen-Gebhardshain gewählte Abstand zur Bebauung des Innenbereichs von 900 Metern lag über dem in den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013) genannten Abstand von 800 m.

Ein Schreiben von Staatssekretär Günter Kern vom 15.06.2016 kündigt einen neuen Mindestabstand zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten von 1.000 Metern im Rahmen einer LEP IV-Teilfortschreibung 2016 „Windenergie“ an. Bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe soll ein Mindestabstand von 1.100 m gelten. Die angekündigte Änderung des LEP IV ist bereits in dessen Aufstellungsphase (geplant ab Herbst 2016) ein zu berücksichtigender Belang. Da nicht davon auszugehen ist, dass der FNP vorher Rechtskraft erlangt, ist diese Änderung auch für das vorliegende Verfahren von Bedeutung. Ein auf 1.000 m erhöhter Mindestabstand würde die letzte verbleibende Potenzialfläche 5 gegenüber der bisherigen Planung nur in geringem Umfang eingrenzen. Ihre Grenze bestimmt sich im Wesentlichen durch den Mindestabstand zu Siedlungen im Außenbereich.

Beschlussvorschlag 8:

Die Verbandsgemeinde greift die geplante Änderung des LEP IV hinsichtlich des Mindestabstands von WEA zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten auf und erhöht den pauschalen Mindestabstand auf 1.000 m bzw. 1.100 m für Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
X					

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Würde man einen Abstand von z.B. 1.200 m zum Innenbereich ansetzen (wie die Verbandsgemeinde Hachenburg), würde die geplante Konzentrationsfläche im Westen aufgrund des Abstands zu Altenbrendebach, im Nordwesten zu Mittelhof und im Südosten zu Elben und Gebhardshain deutlich reduziert. Die Kuppe des Hümmerichs (und damit der windstärkste Bereich) wäre ausgeschlossen.

Die Verbandsgemeinde Hachenburg weist eine andere Siedlungsstruktur auf. Dörfer und Siedlungen sind dort stärker konzentriert und weniger dispers im Raum verteilt. Dadurch kann die Verbandsgemeinde ggfs. auch bei einem pauschalen Abstand von 1.200 m zu Wohn-/Mischgebieten zu einer substanziellen Darstellung von Konzentrationsflächen kommen.

Der zitierte Artikel 28 des Grundgesetzes wird durch die Flächennutzungsplanung nicht berührt. Vermutlich ist insbes. Abs. 2 gemeint: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Art. 28 (2) GG). Die Flächennutzungsplanung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuchs, welche die Windenergie privilegiert. Ob dieses ggfs. im Widerspruch zu Art. 28 GG steht, kann hier nicht entschieden werden.

Zuzustimmen ist der Aussage, dass „der Maßstab für die Anwendung der Ausschlusskriterien bei Vergleich und Auswahl von Vorranggebieten für Windkraft [...] innerhalb einer Verbandsgemeinde zwingend einheitlich sein“ muss. Dies ist auch der Fall. Die Verbandsgemeinde (bzw. der Planungsverband) wollte die Fläche 3 ebenfalls als Konzentrationsfläche darstellen. Dazu wurde für beide Flächen bei der Kreisverwaltung (Untere Naturschutzbehörde) ein Befreiungsantrag zum Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ (Fläche 3) bzw. „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“ (Fläche 5) gestellt. Dieser wurde unterschiedlich beschieden. Während für die Fläche 5 eine Befreiung von der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt wurde, ist dies für die Fläche 3 trotz einer „Nachlieferung“ von Argumenten nicht



	gelungen. Fläche 3 steht der Windenergie somit aus nicht überwindbaren Restriktionen nicht zur Verfügung.
<p>2. Unser Fremdenverkehr Unsere Gemeinde Mittelhof ist seit 1973 anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde. Der Fremdenverkehr ist bei uns mitbestimmender Faktor des wirtschaftlichen Lebens. Als Wohngemeinde ohne nennenswerte gewerbliche Betriebe sind wir auf Ferienbetriebe und Einrichtungen angewiesen. Die in der jüngsten Zeit verstärkten Tourismusinitiativen seitens der Kreisverwaltung begrüßen wir. Sollte jedoch zukünftig der Hümmerich mit fünf 200 m hohen Windrädern in das Mittelhofer Ortsbild drängen, wäre die Weiterentwicklung des Tourismus und des Fremdenverkehrs bei uns gescheitert und die Gemeinde um eine Zukunftschance beraubt. Was hätten wir danach touristisch noch anzubieten?</p>	<p>zu 2. Fremdenverkehr Tourismus und Windenergie sind nicht immer konfliktfrei miteinander vereinbar. Dies zeigen vielfältige Studien aus anderen Räumen. Das Siegtal und seine angrenzenden Höhen (Nisterbergland, Morsbacher Bergland, Hellerbergland) bieten ähnlich gute Voraussetzungen für einen naturnahen bzw. landschaftsbezogenen Tourismus wie auch andere Mittelgebirgsregionen.</p> <p>In Wikipedia wird der Tourismus in Mittelhof als „mit bestimmender Faktor des wirtschaftlichen Lebens“ bezeichnet. „Gaststätten, Privatpensionen, Campingplatz und Mobilheimpark bieten reichlich Übernachtungs- und Urlaubsangebote.“</p> <p>Auf der Seite des Westerwald Gäste-Service e.V. (www.westerwald.info) sind in Mittelhof keine Unterkünfte verzeichnet. Auch auf der Seite www.gastgeber-westerwald.de ist unter dem Stichwort „Mittelhof“ kein Eintrag zu finden. Das statistische Landesamt weist einen Betrieb aus, Angaben zu angebotenen Betten oder Übernachtungszahlen werden nicht gemacht.</p> <p>Der Internet-Auftritt der Ortsgemeinde auf den Seiten der Verbandsgemeinde zählt als Sehenswürdigkeiten in Mittelhof die neugotische Kirche "St. Marien" (1895-1997) und das älteste Jugendheim des Kreises Altkirchen (1929 - 1931) auf. „Zudem hat die Ortsgemeinde Mittelhof ein dichtes Netz an Wanderwegen aufzuweisen. So sind die lokalen Rundwanderwege mit den Fernwanderwegen (Siegtalhöhenweg) vernetzt.“ Unter „Wirtschaft und Gastronomie“ ist mit Verweis auf den Datenschutz bzw. fehlenden Einverständnissen der Gewerbetreibenden kein Eintrag vorhanden.</p>



Der Mobilheimpark weist eher den Charakter eines Schrebergartens (mit Eignung als Dauerwohnsitz) auf und ist weniger dem Tourismus zuzuordnen.

Mittelhof liegt außerdem am überregionalen Natursteig Sieg, der von Siegburg bis zur Mündung geplant ist sowie am „Botanischen Weg“ der mit Kreis- und Landesmitteln gefördert die VG Wissen durchläuft. Örtliche Rundwanderwege ergänzen das Angebot.

Von außen betrachtet kann man – jenseits des Campingplatzes, der überörtlichen Wanderwege und ggfs. der Gastronomie – keine nennenswerten touristische Angebote in Mittelhof ausmachen.

Nichtsdestotrotz würde die Weiterentwicklung des Tourismus und des Fremdenverkehrs durch einen Windpark auf dem Hümmerich vermutlich anders verlaufen. Es ist anzunehmen, dass sich zumindest Teile jener Besuchergruppen, die ein naturnahes Ziel suchen, durch Windräder gestört fühlen. Diese Zielgruppe wäre dann vermutlich schwieriger oder gar nicht mehr zu erreichen. Andererseits ließe sich ein Windpark zum interessanten Wegepunkt einer Wanderroute aufwerten oder die Stromerzeugung mit einem Themenweg verdeutlichen. Damit könnten wiederum andere Zielgruppen angesprochen und gewonnen werden.

Insgesamt ist eine besondere Ausrichtung der Ortsgemeinde auf eine touristische Entwicklung nicht festzustellen. In der Stellungnahme wird auf die „in der jüngsten Zeit verstärkten Tourismusinitiativen seitens der Kreisverwaltung“ hingewiesen. Eigene Ansätze zur zukünftigen touristischen Entwicklung werden nicht aufgezeigt. Es scheint sich hier mithin um eine theoretische Zukunftschance zu handeln, die – und dies ist unbestritten – schwieriger zu ergreifen wäre.

Bzgl. der tatsächlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus gibt es ähnlich viele Studien, die einen großen (negativen) Zusammenhang belegen wie es Studien gibt, die diesen für gering halten.



	<p>Wie Urlauber die Windkraft wahrnehmen und darauf reagieren, hängt nach Aussagen mehrerer Studien von vielen Faktoren ab. Diese wurden meist in und für klassische Urlaubsregionen erstellt, dürften sich aber in ihrer grundsätzlichen Aussage auch auf Mittelgebirgslagen wie das Siegerland übertragen lassen. So scheint es stark darauf anzukommen, wie Einheimische zu dem Thema stehen. Wenn Vermieter und Nachbarn am Urlaubsort schlecht über gebaute oder geplante Anlagen sprechen, wirke das scheinbar auch auf die Gäste. Gleichzeitig dürfe man offenbar nicht überschätzen, welche Rolle eine solche Störung für die Urlaubsentscheidung spielt. Denn nur kleiner Teil derer, die Windräder als störend empfinden, will deswegen nicht mehr in die Region kommen. Andere Faktoren scheinen bei der Wahl des Urlaubsorts eine mindestens ebenso große Rolle zu spielen. Freundlichkeit, Preise und Angebotsvielfalt vor Ort seien Urlaubern bei Ihrer Entscheidung demnach wichtiger.</p> <p>Insofern dürfte der unterstellte Zusammenhang zwischen der geplanten Konzentrationsfläche (bzw. den darauf möglichen Windenergieanlagen) und dem Fremdenverkehr so eindeutig nicht bestehen. Touristische Entwicklung ist auch mit einem Windpark auf dem Hümmerich möglich.</p>
<p>3. Unser Lebensraum Kulturlandschaft ist identitätsstiftend, daher ist Lebensraum an sich ein hohes und wertvolles Gut für Menschen. Er ist notwendig und unverzichtbar. Wir stellen fest, dass naturschutzrechtliche Belange (Fauna Flora) in Planverfahren bearbeitet und geprüft werden, da es hierfür entsprechende behördliche Regeln und Funktionen gibt. Die politische Prüfung und Berücksichtigung der menschlichen Belange wird u. E. jedoch im gesamten Planablauf hinter die ökonomischen Prioritäten zurück gedrängt, bzw. bleibt sie gänzlich unberücksichtigt. Wir können nicht damit einverstanden sein, dass Kulturlandschaft und Lebensraum auf ihr ökonomisches Entwicklungspotenzial reduziert werden. Wir sehen es als groben Fehler des Planungs-</p>	<p>zu 3. Lebensraum Der Umbau der Energieerzeugung mit Verzicht auf die Energieträger Kohle und „Atom“ führt zu einer (bundesweiten) Veränderung der Landschaftsnutzung. Einerseits können zukünftig z.B. die großen Landschaftsveränderungen für die Braunkohlegewinnung bzw. die Gewinnung radioaktiver Stoffe reduziert werden, andererseits ist eine dezentralere Erzeugung von Strom mit vielen kleinen Produktionsstätten (und den jeweiligen Eingriffen in die Kulturlandschaft) erforderlich. Dazu zählen Windenergieanlagen ebenso wie Flächen für Photovoltaik, etc. Der Strom muss darüber hinaus transportiert werden, was entsprechende Leitungen erfordert. All dies geht mit Landschaftsveränderungen einher.</p>



systems und der politischen Steuerung, dass die kommunalen Entscheider ausschließlich auf quantitatives statt auf qualitatives Wachstum setzen.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir grundsätzlich keine Gegner des Ausbaus erneuerbarer Energien sind. Wir bitten Sie jedoch um Unterstützung wenn es um die Vermeidung der unwiederbringlichen Zerstörung unseres Lebensraumes Mittelhof-Hümmerich geht.

Mit freundlichen Grüßen


Franz Cordes
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Mittelhof


Eugen Rödder
Beigeordneter
Ortsgemeinde Mittelhof


Johannes Reifenrath
Beigeordneter
Ortsgemeinde Mittelhof


Michael Reichling
Fraktionsvorsitzender
FWG Mittelhof-Hövels e.V.


Hermann-Josef Schmidt
Fraktionsvorsitzender
Wählergruppe Reifenrath

Bisher fand die Energieerzeugung sehr zentriert und nahe der großen Verbraucher/Ballungsgebiete statt, im ländlichen Raum wurde Energie überwiegend verbraucht und nicht erzeugt.

Mit dem Umstieg auf Erneuerbare Energien wird der ländliche Raum zunehmend zum Energie-Erzeuger, da in den Zentren nicht hinreichend Raum dafür besteht. Damit werden die Eingriffe in die Kulturlandschaft im ländlichen Raum zunehmen. Dies kann man bedauern, angesichts der politisch im weitgehenden Konsens beschlossenen Energiewende und ihrer Ausgestaltung jedoch grundsätzlich kaum verhindern.

Die Belange des Schutzes der Kultur- und Naturlandschaft sind in der Begründung des Flächennutzungsplans ausführlich beschrieben und hinreichend berücksichtigt. Der Schutz des Menschen vor unzulässigen Immissionen ist mit den gewählten pauschalen Abständen gewährleistet. Der konkrete Nachweis ist beim späteren Genehmigungsantrag vom Investor zu erbringen.

Beschlussvorschlag 9:

Die geplante Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) steht **in der neu gewählten Abgrenzung** der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung. Die von der Ortsgemeinde Mittelhof angeführten Belange sind entweder bereits im Verfahren berücksichtigt oder nicht hinreichend begründet, um sie der Planung rechtswirksam entgegenzuhalten.

Auf die letzte verbleibende Fläche des Flächennutzungsplans zu verzichten würde das Aufgeben der Steuerung der Windenergie bedeuten. Damit wäre ein Windpark auf dem Hümmerich keineswegs verhindert, sondern weiterhin gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Gemäß dieser Privilegierung wäre jedoch auch an jeder anderen Stelle der VG eine Windenergieanlage zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Die genannten Belange müssen als nicht hinreichend angesehen werden, dem gesellschaftspolitisch gewollten Ausbau der Windenergie entgegenzustehen. Die Fläche 5 wird als letzte Konzentrationsfläche für Windenergie beibehalten.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		16	2	3	

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Die Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain vom 26.06.2016** wird unter **Punkt 26** am Ende dieses Dokuments gewürdigt.



14. Herr Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain, Schreiben vom 19.08.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" des Planungsverbandes Windkraft Wissen/Gebhardshain
Bedenken gegen die Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe Ihren Brief mit dem Ergebnis der Abwägung meiner geäußerten Bedenken erhalten.

Inzwischen habe ich mich vertieft mit der Thematik beschäftigt und habe schwerwiegende Bedenken, bzgl. gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Anbei eine Studie aus den USA, wo das Thema seit längerem wissenschaftlich untersucht wird. Diese Studie habe ich auch an die Kreisverwaltung Altenkirchen, an die Landesregierung, an die Landtagsabgeordneten Wehner und Wäschelbach sowie an die Bundestagsabgeordneten Bätzing-Lichtenthäler und Rüdiger per Mail gesendet, und auf die Risiken und einer möglichen Klage hingewiesen.

Ich bin Tinnitus-Patient und der 2.Hörsturz hat mich veranlaßt, die Altersteilzeitregelung in Anspruch zu nehmen.

Sollte es durch die geplanten Windkraftanlagen zu weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen, werde ich alle rechtlichen Mittel ausschöpfen.

Grundsätzlich bin ich für erneuerbare Energie, denn Strom verbrauche/brauche ich auch. Doch diesen Subventionsschwachsinn in der BRD, der zu diesem Wildwuchs führt, finde ich absolut ruinös. Diese Anlagen werden doch nur gebaut, weil sie durch die garantierte Stromabnahme und Vergütung erst rentierbar werden.

Und hier zerstören sie zudem eine tolle Landschaft, meine Heimat.

Herr Glöckner äußert aus gesundheitlichen Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die aus seiner Sicht zu geringen Abstände der Flächen für Windenergie zur Wohnbebauung. Er führt dazu eine Studie aus den USA zum Infraschall an.

Hinsichtlich des Infraschalls gibt es weder hinreichend wissenschaftliche Studien noch bekannte Grenzwerte. Auch wenn sich ein (geringer) Teil der Bevölkerung durch Infraschall belästigt fühlt, gibt es derzeit keine Kriterien für die Bestimmung eines dadurch begründeten Abstands von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Im Übrigen kommt zum Beispiel die Bayerische Landesanstalt für Umwelt in einer Untersuchung „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ (Stand: Februar 2012) abschließend zum Ergebnis, dass nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen (vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 23.07.2013 – 3 K 2914/11).

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Umweltbundesamt. In einem Referat zu „Geräuschmissionen durch Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung von Infraschall“ vom 28.09.2015 wird folgendes Fazit gezogen: „Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens nicht zu erwarten.“

Auch aus methodischen Überlegungen darf der Flächennutzungsplan (derzeit) keinen weiterführenden vorsorgenden Schutz als den angesetzten Mindestabstand zur Wohnbebauung ansetzen. Bei deutlicher Erhöhung dieses Abstandes setzt sich der Flächennutzungsplan gegebenenfalls der „Feigenblattplanung“ oder gar der Verhinderungsplanung aus.



Im Übrigen gibt es auch bereits in Deutschland Untersuchungen zu der Problematik Infraschall, man muß sich nur darum bemühen - wenn man will!!!

Wie aus der Studie klar ersichtlich, ist die Mindestabstandsfläche von 1000 m absolut zu gering. Ich halte eine Mindestabstandsfläche von mind. 2000 m bzw. das 20fache der Gesamthöhe für unbedingt notwendig, ohne jedoch z.Zt. abschätzen zu können, ob dadurch meine Gesundheit weiter gefährdet bleibt.

Klar läßt sich als Flächeneigentümer mit dem reinen Holzertrag nicht die Rendite erzielen wie durch die Verpachtung als Windkraftstandort.

Ich dachte immer Adel verpflichtet - hier anscheinend nicht und als einer der größten Waldbauern Deutschlands, muß man ja sehen wo man bleibt, auch wenn es auf Kosten Anderer geht!

(? Ging es das zur Zeit als der Adel noch regierte nicht auch schon, bzw. ausschließlich?)!!!

Noch etwas ist mir hinsichtlich des Standortes aufgefallen. Hier gibt es nachweislich Rotmilane. Meine Nachbarin und ich bemühen uns z.Zt. mit dem geplanten Standort im Hintergrund, erkennbare Fotos zu machen. Zeugen kann ich bei Bedarf mehrere nennen. Doch schauen Sie doch einfach mal auf der Webseite der SGD Nord. Dort finden Sie eine Karte mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten im Westerwald, und wen wundert es, das geplante Gebiet ist als Rotmilan-Gebiet kartiert.

Ich fordere Sie hiermit auf, die vorgelegte Studie zu würdigen und meinen gesundheitlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Summe scheint der Infraschall derzeit weder in seinen Wirkungen ausreichend fachlich fundiert noch ist er juristisch als Kriterium der Planung verfestigt. Eine Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung wäre als Planungsfehler anzusehen.

Beschlussvorschlag Nr. 10:

Der Infraschall kann im Flächennutzungsplan nicht als Ausschlusskriterium angewandt werden. Es erfolgt weder eine Änderung der Planungsmethodik noch eine Erhöhung des Mindestabstands. Alle Flächen werden wie bisher beibehalten.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Weiterhin wendet sich Herr Glöckner gegen die Zerstörung der „tollen Landschaft“ durch Windenergieanlagen, das Erzielen von Rendite aus der Verpachtung von Windenergiestandorten („auf Kosten Anderer“) und gibt Hinweise auf Rotmilan-Vorkommen.

Aus den Hinweisen auf den Flächeneigentümer wird geschlossen, dass es sich vermutlich um die geplante Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) handelt. Zur Berücksichtigung der Landschaft als einer Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie entgegenstehender Belang wird auf die Würdigung der Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Altenkirchen unter Punkt 8) verwiesen.



Das Vorkommen schützenswerter Vogelarten ist durch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung beauftragten Gutachten hinreichend untersucht (vgl. Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung unter Punkt 1). Dabei wurden u.a. die Karte auf der Webseite der SGD Nord und Meldungen lokaler Ornithologen berücksichtigt. Die Daten der Grundlagenkarte der SGD Nord sind allerdings nicht aktuell (Datenaufnahme 2006 bis 2011). Zudem werden nur die ungefähren Brutstandorte gekennzeichnet. Die aktuellen Brutvorkommen wurden durch weitere Recherchen (Artenschutzdatenbank RLP, Befragung Ortskundiger) vor allem aber durch die Feldarbeiten im Rahmen der Grundlagenerhebung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt. Beim Rotmilan ist zu beachten, dass zwar ein Großteil der Flüge in Horstnähe (unter 1.500 m Entfernung) stattfindet, regelmäßig aber auch Flüge über mehr als 10 km stattfinden. Solch weite Flüge werden insbesondere zu günstigen Nahrungsquellen (Wiesenmahd, Luderplatz, Wildaufbruch, etc.) durchgeführt. Während der Zugzeit treten die Tiere zudem auch abseits der Brutreviere auf. Von einer Rotmilansichtung kann man daher nicht auf einen nahen Brutplatz schließen.

Beschlussvorschlag 11:

Die von Herrn Glöckner genannten Einwände sind entweder berücksichtigt (Artenschutz) oder dürfen aus methodischen Gründen und/oder fachlichen Erwägungen nicht berücksichtigt werden. Es bleibt bei der Methodik zur Ermittlung der Potenzialflächen und allen geplanten Konzentrationsflächen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



15. BI Hümmerich, c/o Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain, Schreiben vom 22.09.2013, 26.09.2013 und E-Mail vom 11.10.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" des Planungsverbandes
Windkraft Wissen/Gebhardshain
Bedenken gegen die Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie darüber informieren, daß sich am 21.09.2013 die BI Hümmerich gegründet hat und gleich dem Bündnis Energiewende für Mensch und Natur e.V. beigetreten ist.

Während der Versammlung wurde dann auch lebhaft diskutiert und ein ehemaliges Ratsmitglied der OG Gebhardshain kam auf ein Thema zu sprechen, das seinerzeit äußerst hilfreich bei der Verhinderung einer Mülldeponie für den Kreis AK, eben genau in dem Gebiet Hümmerich war.

Bei einer Ortsbegehung (1993?) in dem angedachten Gebiet, dem heutigen Areal für den Windpark, erklärte damals Graf Hatzfeldt, daß er ein Gutachten erstellen ließ. In diesem Gutachten wurde eindeutig festgestellt, daß dort eine Haselhuhnpopulation vorhanden ist. Auch damals, Anfang der 90er Jahre, ein absolutes Ausschlußkriterium für weitere Planungen.

Wir fordern Sie hiermit auf, dieses Gutachten bei der Kreisverwaltung Altenkirchen anzufordern und entsprechend zu würdigen.

Mir machen darauf aufmerksam, daß den Vorsitzenden dieses Planungsverbandes, Herrn BM Wagner und Herrn BM Schwan das Gutachten aus ihrer damaligen Tätigkeit bei der KV AK durchaus bekannt sein muß.

Sollte dieses Gutachten dort im Archiv nicht mehr vorhanden sein, wäre auch eine Anforderung bei der Hatzfeldt-Wildenburg'sche-Verwaltung möglich - wahrscheinlich jedoch aus Interessenkonflikt nicht erfolgreich.

Wir werden auch den BUND KG AK darüber informieren.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung zu den übermittelten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Hinweise zum Gutachten aus den 1990er Jahren zur Haselhuhnpopulation werden zur Kenntnis genommen. Das damalige Vorkommen des Haselhuhns ist für die heutige Entscheidung insofern relevant, als aufgrund dieser Kenntnis ein besonderes Augenmerk auf die Untersuchungen dieser Tierart gelegt wurde.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft zum Haselhuhn auf Fläche 5 folgende Aussagen:

„Im 1.000 m Radius um Fläche 5 liegen Nachweise des Haselhuhns aus den Jahren 1985-1988 vor. Weitere Untersuchungen in den Folgejahren erbrachten keine Nachweise des Haselhuhns (Korn 2006, BLW 2012b, BLW 2013d, BLW 2013g). Insbesondere im Umfeld der WEA-Planung (etwa 1 km Puffer um WEA) liegen detaillierte Untersuchungen vor, denen zufolge aktuell im Umfeld der Konzentrationszone keine Haselhuhnpopulation existieren.“

Potenzielle Lebensräume wie lichte Nadel- und Laubmischwälder mit reicher horizontaler und vertikaler Gliederung der Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht sind jedoch vorhanden“ (FFH-VP Seite 26).



Beschlussvorschlag 12:

Da mit hoher Wahrscheinlichkeit derzeit keine Haselhühner auf der geplanten Konzentrationsfläche 5 und deren näheren Umgebung vorkommen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, bleibt es bei der geplanten Darstellung der Fläche 5 (Hümmerich).

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	1		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Beigefügt ist eine Unterschriftenliste der gegründeten Bürgerinitiative sowie eine tabellarische Auflistung von Rotmilan-Sichtungen durch unterschiedliche BürgerInnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Faunagutachter zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich des Rotmilans kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu folgender Bewertung:

„Ein Großteil der Potenzialfläche 5 liegt innerhalb des 1,5 km-Radius um den oben erwähnten Rotmilanbrutplatz. Im Rahmen einer Windkraftplanung im Bereich der Konzentrationszone wurde 2013 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt (BLW 2013e). Die Ergebnisse zeigen, dass vorwiegend die Offenlandbereiche zur Jagd genutzt wurden.“



Gebhardshain, 26.09.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" des Planungsverbandes
Windkraft Wissen/Gebhardshain
Weitere Unterschriftenlisten und Milansichtungen

Sehr geehrte Frau Roßbach,

Vor Ablauf der Offenlegung möchte ich Ihnen hiermit weitere Unterschriftenlisten und
Sichtungsmeldungen vom Milan zum Verfahren einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Standorte der fünf geplanten WEA, sämtlich in Waldbereichen gelegen, wurden nur zweimal überflogen. Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Errichtung der WEA für den Rotmilan geeignete Nahrungsflächen abseits der WEA eingerichtet werden, kann festgehalten werden, dass das Konfliktpotenzial gering ist. Mithin kann für eine Nutzung der Konzentrationszone durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem beschriebenen Umfang davon ausgegangen werden, dass dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt“ (FFH-VP Seite 28-29).

Um aussagefähige, quantitative Daten über die Raumnutzung des Rotmilans zu erhalten, müssen die bevorzugten Flugwege nach einer standardisierten Methode ermittelt werden. Die Erfassungen in 2013 wurden nach dem Standard des Scottish Natural Heritage durchgeführt (SNH 2010). Eine Liste mit Zufallsbeobachtungen kann nur eine grobe Einschätzung liefern, da die Daten zu uneinheitlich sind.

Beschlussvorschlag 13:

Auf Basis einer detaillierten Raumnutzungsanalyse des benannten Rotmilan-Brutpaares kommt der Gutachter bzgl. Fläche 5 zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung von Auflagen für WEA-Betreiber davon auszugehen ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Art stattfindet.

Es bleibt bei der geplanten Darstellung der Fläche 5 (Hümmerich).

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Seite 58, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Von: Dieter Glöckner [dietergloeckner@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2013 09:15
An: Schwan, Konrad; Roßbach Kerstin
Betreff: Windrad-Brand
Anlagen: Windrad in Flammen.pdf



Hallo Konrad, hallo Frau Roszbach,

Nur zur Info.

Soll das hier auch bei uns passieren?

MfG

BI Hümmerich
c/o Dieter Glöckner
Barbarastr. 14
57588 Gebhardshain

Technische Anlagen können ausfallen und auch in Brand geraten. Dies ist kein Grund, ihre Nutzung zu untersagen.

Die Zufahrten zu den WEA sind für Löschfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Eine Brandbekämpfung beschränkt sich aufgrund der Höhe der WEA i.d.R. auf das Verhindern des Übergriffs des Brandes auf umliegende Flächen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Windrad in Flammen

Schwarzer Qualm statt saubere Energie

Windräder gelten in der Regel als saubere Energiequelle. Dicke Rauchwolken passen so gar nicht zu diesem Image. Doch in der Nähe von Lahr im Schwarzwald ist es genau dazu gekommen, als ein Windrad in Flammen aufging. Der wirtschaftliche Schaden ist immens.



Die Rauchsäule auf dem Langenhard bei Lahr war weit zu sehen

Die Polizei schätzt ihn auf zwei bis drei Millionen Euro. Wie es zu dem Feuer am Mittwoch kommen konnte, sei noch unklar. Während des Brandes im Rotorgehäuse der Anlage sei ein Flügel des Windrades abgebrochen und aus 90 Metern Höhe auf den Boden gestürzt. Der Kunststoffflügel ist 38 Meter lang und wiegt rund neun Tonnen.

Insgesamt ist die Windkraftanlage Nordex S-77 nach Angaben des Betreibers 128,5 Meter hoch. Wie eine baugleiche Nachbaranlage gehört sie 130 Teilhabern. "Wir sind bestürzt, dass der unwahrscheinliche Fall eines Mühlenbrandes eingetreten ist", sagte der Geschäftsführer des Betreiberunternehmens.

Die acht Jahre alte Anlage sei regelmäßig gewartet worden - besondere Auffälligkeiten habe es nicht gegeben. Da weitere Teile der Anlage herabstürzen könnten, sollten Spaziergänger die Region um die Anlage am Berg Langenhard melden, riet die Polizei.

Letzte Änderung am: 25.09.2013, 21.02 Uhr

URL: <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/lahr-windrad-brennt-millionenschaden/-/id=1622/nid=1622/did=12118685/172rhkv/index.html>



Seite 60, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Von: Dieter Glöckner [mailto:dietergloeckner@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 11. Oktober 2013 16:29
An: Schwan, Konrad; Roßbach Kerstin; klaus.quast@kreis-ak.de; fachbereich2@gebhardshain.de
Betreff: WKA Hümmerich - Das Wohngebiet Kaiserstück II ist reines Wohngebiet

Hallo, guten Tag,

Ein befreundeter Unterstützer hat uns noch 2 Dokumente zukommen lassen.
Das Wohngebiet Gebhardshain, Kaiserstück II ist als reines Wohngebiet ausgewiesen.

Laut Aussage des Unterstützers, war dem Leiter des Bauamtes hier bei uns in Gebhardshain, dieser Sachverhalt wohl nicht bekannt und er hat dies auch zunächst verneint!!!!!!!

Für die Abstandsflächen und das Schallgutachten ist da wohl noch eine nicht unerheblicher Nachbesserung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Bl Hümmerich
c/o Dieter Glöckner
Barbarastr. 14
57580 Gebhardshain

Die Hinweise inkl. der beigefügten Karte und der Kopie der Erläuterung des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

Das Baugebiet „Kaiserstück II“ ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Mit einem Abstand von mindestens 1.100 Metern zur geplanten Konzentrationsfläche (bedingt durch den Hof Neudorn im Außenbereich) dürfte eine sinnvolle Nutzung der Fläche 5 unter Einhaltung der Lärmgrenzwerte im reinen Wohngebiet möglich sein.

Die Hinweise betreffen auch die Genehmigungsplanung und werden in die Begründung als Information für nachgelagerte Verfahren aufgenommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



16. Frau Kristin Weger, Elisabethstraße 16, 57580 Gebhardshain, Schreiben vom 23.08.2013 und E-Mail vom 25.08.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ des Planungsverbandes Windkraft Wissen/Gebhardshain.
Nichteingehen auf den eingereichten Einwand –Eingriff in das Grundgesetz „Körperliche Unversehrtheit“- sowie fehlende Betrachtung des Flächennutzungsplans Nr. 5 Hümmerich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Planung von Windkraftanlagen im Kreis Altenkirchen auf dem Hümmerich Standort 5 Gemeinde Wissen/Gebhardshain mit betroffenen umliegenden Orten Gebhardshain, Mittelhof, und Dauersberg.

Bau des zweiten Windparks im geringen Umkreis Gebhardshain, gegenüber von dem schon bestehenden Windpark, mit Mindestabständen von nur geplanten 900 Metern zum Ortsrand, können vermehrende gesundheitliche Gefahren (z.B. Wind- Turbine Syndrom) für Bürger hervorrufen. Im schlimmsten Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zwingt dies die Bürger ihre Häuser zu verlassen und Wertverluste ihrer Immobilie von bis zu 30% hinnehmen zu müssen, wie von Studien und Immobilienmaklern bestätigt. Nicht nur gesundheitlich geschädigt sondern auch noch finanziell so blickt der Gebhardshainer Bürger in die Zukunft. Auch wenn viele Behörden - Bundesverband Windenergie, Landesumweltämter sowie manch Arzt abstreitet, dass diese Symptome nicht von Windkraftanlagen hervorgerufen werden oder die genaue Krankheitsursachen nicht bekannt sind, mehr als 100 Studien haben die Gefahren von Windkraftanlagen mit zu geringem Mindestabständen erfasst und das schon am Anfang des 21. Jahrhunderts. Hervorgerufen werden diese Krankheitsbilder vom eigentlichen Lärm, Lichter, Schattenwurf und dem Infraschall, der während der Planung von Windkraftanlagen nicht bemessen wird. Infraschall ist eine Emission, die ähnlich wie Geräusche und Strahlung in

Erscheinung treten (vgl. §3 Abs. 3 BImSchG) und müsste wegen den Gesetzen von Anlagenbetreibern die Belastungsminimierung (§5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) eingefordert werden.

Frau Weger wendet sich in den beiden gleichlautenden Schreiben gegen die Ausweisung eines 2. Windparks im Umkreis von Gebhardshain und führt folgende Argumente und Befürchtungen an:

- gesundheitliche Gefahren (z.B. Wind-Turbine-Syndrom) durch Lärm, Infraschall, Lichter und Schattenwurf und das Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Wertverlust von Immobilien
- schützenswerte Vogelarten und Vogelschutzgebiet

Die **schützenswerten Vogelarten und das Vogelschutzgebiet** sind in den Gutachten zur vorliegenden Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt (vgl. Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung unter Punkt 1, hier insbesondere die Ausführungen, die zum Beschlussvorschlag Nr. 3 führen).

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung des **Infraschalls** (bzw. des Wind-Turbine-Syndroms) bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie wird auf die Ausführungen unter Punkt 11 (Begründung und Beschlussvorschlag Nr. 12) verwiesen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des **Lärms und Schattenwurfs** gibt es juristisch verfestigte und allgemein akzeptierte Grenzwerte der Belastung, bei denen davon ausgegangen wird, dass bei ihrer Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht hervorgerufen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Grenzwerte insbesondere durch den gewählten Mindestabstand der ge-



Deswegen muss alleine schon wegen Art. 2 Abs. 2 GG die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit darauf gerichtet sein, um körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Der Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 GG sollte in diesem Fall auf die Grundrechte zugunsten der Bürger, die durch die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit in ihrer Gesundheit betroffen sind beziehen und nicht auf den Unternehmer.

Mindestabstände müssten wegen Gesundheitsgefahren aller BRD Bürger, auf 2.5km und im Hügelland auf 3.2km festgelegt werden (Prof. Dr. iur Erwin Quambusch u. Martin Lauffer). Angbei finden sie Quellen und Studien bezüglich Gesundheitsgefahren die von Windkraftanlagen ausgehen. Die wichtigsten Punkte sind gelb unterstrichen.

Sollte es durch die geplanten Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen meiner Eltern und mir selber kommen wie Symptome erfasst in Studien (siehe Anhang), werde ich alle rechtlichen Mittel ausschöpfen. Besonders, da meine Familie schon mit Vestibuläre Störung vorbelastet ist. Falls der Bau der Windkraftanlagen mit 900m Abstand zum Ortsrand beschlossen wird, habe ich als Bürger das Recht auf Art. 2 Abs. 2 GG. um mich vor körperlicher Unversehrtheit zu schützen.

Da der Beschlussvorschlag 33 auf unzureichender und falscher Grundlage getroffen wurde ist dieser nicht zu akzeptieren, Verfahrensfehler können nicht ausgeschlossen werden. Der Beschlussvorschlag 33 muss zurückgezogen und neu betrachtet werden.

Unter anderem hat die Geoinformation der Vermessung und Katasterverwaltung Rheinland Pfalz und das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz dieses Gebiet als Vogelschutzgebiet erklärt (siehe Anhang). Folgende Vogelarten sollen geschützt werden (EU Ebene): Haselhuhn, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzspecht. Sollte eine Aufhebung dieses Vogelschutzgebietes veranlasst worden sein, wird §26 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1-3 LNSchG trotzdem nicht beachtet. Dies ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Wegner

planten Konzentrationsflächen für Windenergie von 1.000 m zur Bebauung im Innenbereich bzw. 500 m zum Außenbereich eingehalten werden können. Der konkrete Nachweis muss im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nach BImSchG erbracht werden. Insofern wird den Bedenken Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender Schutz vor Immissionen (Lärm, Schattenwurf) würde ggfs. zu einer unzulässigen Verringerung der Flächen für Windenergie führen (Feigenblatt- bzw. Verhinderungsplanung).

Die geplante Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich) liegt - aufgrund des Hofes Neudorn (Siedlung im Außenbereich) zwischen Gebhardshain und Fläche 5 und der dazu einzuhaltenden pauschalen Abstände – [an mehreren Stellen über 1.000 m](#) vom Ortsrand Gebhardshain entfernt.

Beschlussvorschlag 14:

Da begründet angenommen werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf bei den gewählten Abständen zur Bebauung eingehalten werden können, bleiben diese unverändert.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- Mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Lichter (z.B. Lichtreflektionen, Nachtbefeuerung/-beleuchtung) sind kein in die Planung einzustellender Belang. Eine von blinkenden Lichtern ausgehende Gesundheitsgefahr (jenseits einer ggfs. empfundenen Belästigung) ist nicht bekannt und nicht zu befürchten.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Von: Kris we [kris.we@hotmail.com]
Gesendet: Sonntag, 25. August 2013 18:58
An: Roßbach Kerstin
Betreff: Antwort auf Abwägungsergebnis Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" des Planungsverbandes Windkraft Wissen/Gebhardshain
Anlagen: WKA Gesundheit bei Dr. med Bernhard Voigt.pdf, Dr. Ing Rheinhard Bartsch Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall.pdf, Infraschall_Robert_Koch-Instituts.pdf

An den Vorsitzenden und Beteiligten des Planungsverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,



bezüglich der Planung von Windkraftanlagen im Kreis Altenkirchen auf dem Hümmerich Standort 5 Gemeinde Wissen/Gebhardshain mit betroffenen umliegenden Orten Gebhardshain, Mittelhof, und Dauersberg.

Bau des zweiten Windparks im geringen Umkreis Gebhardshain, gegenüber von dem schon bestehenden Windpark, mit Mindestabständen von nur geplanten 900 Metern zum Ortsrand, können vermehrende gesundheitliche Gefahren (z.B. Wind-Turbine Syndrom) für Bürger hervorrufen. Im schlimmsten Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zwingt dies die Bürger ihre Häuser zu verlassen und Wertverluste ihrer Immobilie von bis zu 30% hinnehmen zu müssen, wie von Studien und Immobilienmaklern bestätigt. Nicht nur gesundheitlich geschädigt sondern auch noch finanziell so blickt der Gebhardshainer Bürger in die Zukunft. Auch wenn viele Behörden - Bundesverband Windenergie, Landesumweltämter sowie manch Arzt abstreitet, dass diese Symptome nicht von Windkraftanlagen hervorgerufen werden oder die genaue Krankheitsursachen nicht bekannt sind, mehr als 100 Studien haben die Gefahren von Windkraftanlagen mit zu geringem Mindestabständen erfasst und das schon am Anfang des 21. Jahrhunderts. Hervorgerufen werden diese Krankheitsbilder vom eigentlichen Lärm, Lichter, Schattenwurf und dem Infraschall, der während der Planung von Windkraftanlagen nicht bemessen wird. Infraschall ist eine Emission, die ähnlich wie Geräusche und Strahlung in Erscheinung treten (vgl. §3 Abs. 3 BImSchG) und müsste wegen den Gesetzen von Anlagenbetreibern die Belastungsminimierung (§5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) eingefordert werden. Deswegen muss alleine schon wegen Art. 2 Abs. 2 GG die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit darauf gerichtet sein, um körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Der Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 GG sollte in diesem Fall auf die Grundrechte zugunsten der Bürger, die durch die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit in ihrer Gesundheit betroffen sind beziehen und nicht auf den Unternehmer.

In Summe der Betrachtung der einzelnen Kriterien ist davon auszugehen, dass die Planungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie die **körperliche Unversehrtheit gem. § 2 (2) Grundgesetz** nicht berühren. Insofern ist auch der Beschluss 33 der Würdigung des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB weiterhin korrekt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Befürchtung einer pauschalen, deutlichen, mehr als kurzfristigen und eindeutig durch Windenergieanlagen evozierten **Wertminderung von Immobilien** wird aus mehreren Gründen als nicht realistisch angesehen:

Der Immobilienmarkt wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dabei gilt für die Preisbildung bei Häusern und Grundstücken derselbe Marktmechanismus wie für jedes andere Gut. Die Wechselbeziehung zwischen Angebot und Nachfrage wird von Faktoren wie Größe, Baujahr oder Ausstattung eines Objekts ebenso bestimmt wie von allgemeinen Kriterien wie Lage und Erreichbarkeit, regionale Wirtschaftsstrukturen oder Standortimage. Bauliche Veränderungen im Umfeld können den lokalen Immobilienmarkt irritieren – von dem geplanten Bau einer Umgehungsstraße über industrielle Großprojekte und Flughäfen bis zu Stromtrassen und Windparks.

Frau Roßbach hat hierzu Herrn Günter Steudter, Vorsitzender des Gutachterausschusses Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Westerburg am 28.06.2016 telefonisch befragt. Herr Steudter erklärte, dass auf gutachterlicher Ebene bisher keine Wertverluste bei Immobilien in der Nähe von WKA im Bereich der Tätigkeit des Gutachterausschusses Westerwald/Taunus messbar vorliegen würden.

Hausbesitzer müssen grundsätzlich damit rechnen, dass sich planerische Entwicklungen wie Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen auch in ihrer Umgebung vollziehen. Damit ist ggfs. ein potenzieller Wertverlust der Immobilie verbunden. Dieser ist jedoch durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert,



Mindestabstände müssten wegen Gesundheitsgefahren aller BRD Bürger, auf 2.5km und im Hügelland auf 3.2km festgelegt werden (Prof. Dr. iur Erwin Quambusch u. Martin Lauffer). Angbei finden sie Quellen und Studien bezüglich Gesundheitsgefahren die von Windkraftanlagen ausgehen.

Sollte es durch die geplanten Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen meiner Eltern und mir selber kommen wie Symptome erfasst in Studien (siehe Anhang), werde ich alle rechtlichen Mittel ausschöpfen. Besonders, da meine Familie schon mit Vestibuläre Störung vorbelastet ist. Falls der Bau der Windkraftanlagen mit 900m Abstand zum Ortsrand beschlossen wird, habe ich als Bürger das Recht auf Art. 2 Abs. 2 GG. um mich vor körperlicher Unversehrtheit zu schützen.

Da der Beschlussvorschlag 33 auf unzureichender und falscher Grundlage getroffen wurde ist dieser nicht zu akzeptieren, Verfahrensfehler können nicht ausgeschlossen werden. Der Beschlussvorschlag 33 muss zurückgezogen und neu betrachtet werden.

Unter anderem hat die Geoinformation der Vermessung und Katasterverwaltung Rheinland Pfalz und das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz dieses Gebiet als Landes-Vogelschutzgebiet erklärt. Folgende Vogelarten sollen geschützt werden (EU Ebene): Haselhuhn, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzspecht. Sollte eine Aufhebung dieses Vogelschutzgebietes veranlasst worden sein, wird §26 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1-3 LNSchG trotzdem nicht beachtet. Dies ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Weger,

Arbeits- und Organisations- Psychologin, M.A.

dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Darüber hinaus gibt es auch positive Effekte von Windenergieanlagen, die zu einer Steigerung der Attraktivität von Immobilien führen können wie der Zuwachs von Arbeitskräften im Raum, eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden oder lokale Wertschöpfungseffekte wie die Beteiligung an einem Bürgerwindpark oder Grünstrom-Modelle. Nicht zuletzt gibt es Erfahrungen aus anderen Fällen, dass Immobilien bzw. Grundstücke am Ortsrand wegen der unverbaubaren Sicht (auf die Windenergieanlagen) als attraktiv bewertet wurden.

Es finden sich - wie in allen Streitfällen - hinreichend Studien und Umfragen, die die These des Wertverlusts stützen als auch solche, die diesen Effekt verneinen. Aufgrund der oben genannten Gemengelage dürfte es bei der Kaufpreisfindung methodisch schwierig sein, eine eindeutige Beziehung zwischen Windenergieanlagen und Immobilienwertverlust herstellen zu können. Windenergieanlagen können nicht von anderen Einflussfaktoren, die ebenfalls auf den Wert wirken und vielleicht deutlich wirksamer sind, unterschieden werden. Dies gilt losgelöst von den Detailwirkungen von Windenergieanlagen wie z.B. Bewegungsunruhe.

Beschlussvorschlag 15:

Ein spürbarer Wertverlust von Immobilien im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung ist bei den gewählten Abständen nicht zu befürchten. Es gibt keine belastbaren Hinweise auf einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und einem spürbaren und mehr ggfs. als kurzzeitigen Wertverlust, der diesen als Planungskriterium bei der Ausweisung von Flächen für Windenergie erheblich erscheinen lässt. Es bleibt sowohl bei den gewählten Abständen zur Bebauung als auch bei der geplanten Darstellung der Konzentrationsflächen.



	Beratungsergebnis:					
	Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
			15	5		
Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen. Das Ratsmitglied Berno Neuhoff hat an der Abstimmung nicht teil genommen.						



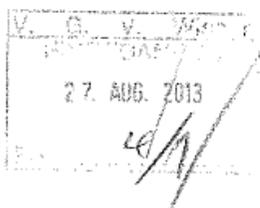
17. Eheleute Angelika und Uwe Weger, Elisabethstraße 16, 57580 Gebhardshain, Schreiben vom 23.08.2013 und 25.08.2013

Angelika
und Uwe Weger

Elisabethstraße 16, 23.08.2013
57580 Gebhardshain

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen
Rathausstrasse 75

57532 Wissen



Antwortschreiben: Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen bezüglich eines gemeinsamen Flächennutzungsplans, Teilbereich Windenergie, Planungsverband Windkraft, Wissen- Gebhardshain

Hier: Nichteingehen auf den von uns eingereichten Einwand -Eingriff in das Grundgesetz „Körperliche Unversehrtheit“- sowie fehlende Betrachtung des Flächennutzungsplans Nr.5 Hümmerich. Annullierung des Beschlussvorschlags 33.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In ihrem Schreiben Seite 2, 4ter Absatz bemerken Sie,

1. ...dass die Vorbelastung der Familie nicht bekannt sei....!
2. und weiter beziehen sie sich auf den bestehenden Windpark Fensdorf/Gebhardshain/Kundert der „nicht“ Gegenstand unserer Einwendung ist.

Zu 1. Es ist zweifelsfrei zu verstehen, dass eine erhebliche gesundheitliche Vorbelastung besteht!
Um eine grundlegende Bewertung ihrerseits abgeben zu können haben sie eine weitere Begründung / Erklärung von uns NICHT eingefordert, was hätte sein müssen bevor sie eine Bewertung abgeben!

Familie Weger trägt in ihren beiden gleichlautenden Schreiben ihre gesundheitliche Vorbelastung vor, bittet um deren Berücksichtigung und wendet sich gegen die Beschlussfassung zur Würdigung des Verfahrens gem. § 3(1) BauGB (Beschluss Nr. 33).

Eine mögliche besondere Betroffenheit der Familie Weger durch Windkraftanlagen aufgrund einer gesundheitlichen Vorbelastung wird nicht in Abrede gestellt. Sie wäre jedoch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans für Windenergie nicht von Belang. Würde die mögliche Beeinträchtigung einzelner Personen bei der Planung (von Konzentrationsflächen für Windenergie) Berücksichtigung finden, wäre jede Planung zunichte gemacht.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbau der Erneuerbaren Energie wird höher gewichtet als mögliche individuelle Beeinträchtigungen. Es wird dabei jedoch nicht bestritten, dass dies im Einzelfall zu einer auch vom Plangeber nicht gewollten Härte führen kann.

Beschlussvorschlag 16a:

Aus planungsmethodischen Gründen wird an der Darstellung der geplanten Konzentrationsflächen festgehalten. Beschluss 33 der Würdigung des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB bleibt bestehen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
X					

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Ich selber und meine Ehefrau Angelika haben beidseitig starken Tinnitus. Zudem kommt noch dazu, dass meine Frau gegen Vestibuläre Störung und Visual Vertigo in Behandlung gewesen ist. Ausgelöst wird es durch sichtbare Drehbewegung und Blinklichter sowie Tieffrequenz wie sie auch von Windkraftanlagen erzeugt werden, daher ist sie sehr stark durch Windräder betroffen.

Wir werden unsere persönlichen, vertraulichen/krankheitsbezogenen Daten dem Ausschuss bei Aufforderung, unter Beachtung der Handhabung von diesen Daten, zur Verfügung stellen.

Zu 2. Wir haben unsere Einwendung auf den Standort 5 (Huemmerich) bezogen (siehe unsere Einwendung, Seite 1) und daher steht ihre Stellungnahme über den bestehenden Windpark Fensdorf/Gebhardshain/Kündert in keinem Zusammenhang mit unserer Einwendung.

3. Ich bitte um Mitteilung wie sich das Auswahlgremium zusammensetzt und hätte auch ein Beratungsergebnis dokumentiert was nicht gemacht wurde.

4. Zusammenfassung:

Da der **Beschlussvorschlag 33** auf unzureichender und falscher Grundlage getroffen wurde ist dieser **nicht zu akzeptieren**, Verfahrensfehler können nicht ausgeschlossen werden. Der Beschlussvorschlag 33 muss zurückgezogen und neu betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika und Uwe Weger

zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

zu 3.

Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums (jetzt der Verbandsgemeinderat Wissen) wird den Eheleuten Weger ebenso mitgeteilt wie das Abwägungsergebnis.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

zu 4:

Bzgl. der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit gem. **§ 2 (2) Grundgesetz** wird auf die Würdigung der Stellungnahme von Frau Kristin Weger unter Punkt 16 dieses Dokuments verwiesen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.



18. Anwaltskanzlei Armin Brauns, Fuggerstraße 20a, 86911 Dießen am Ammersee als Vertreter von Frau Kristin Weger, Eheleute Angelika und Uwe Weger, Schreiben vom 25.09.2013

Aufstellung eines gemeinsamen Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbandes Windkraft Wissen/Gebhardshain im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB

Anlage:

Vollmachten

Anlagen wie in der Stellungnahme aufgeführt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige die anwaltliche Vertretung der Frau Angelika Weger, der Frau Kristin Weger und des Herrn Uwe Weger, Elisabethstraße 16, 57580 Gebhardshain an.

Vollmachten sind beigelegt bzw. werden noch nachgereicht.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft nehme ich zum gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ des Planungsverbandes Windkraft Wissen/ Gebhardshain im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgend Stellung.

Vorab sei angemerkt, dass die von mir vertretenen Mandanten keinesfalls erneuerbaren Energien grundsätzlich ablehnend entgegenstehen. Es wird auch aus hiesiger Sicht nicht verkannt, dass aufgrund der Rechtslage hinsichtlich einer kommunalen Planung auch unter



Anwendung des § 204 BauGB vom Grundsatz her sinnvoll erscheint, um auf diesem Wege in Anwendung des § 5 Abs. 2 b i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlusswirkungen zu schaffen.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass der jetzt aktuellen Planung gewichtige rechtliche Gründe entgegenstehen, auf die hier hingewiesen wird.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Der Planung entgegenstehende Konflikte werden teilweise übergangen bzw. negiert. Offenkundig entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen verdrängt.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde folgendes:

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sowie des Boden- und Wasserschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.

Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Das Planungsbüro setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

*Es werden „tatsächliche und rechtliche Mängel“ postuliert.
Diese werden im Detail weiter unten ausgeführt.*



Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.

Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, das bereits für die Regionalplanung und erst recht im Bereich der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Bauleitplan entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen sind. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

Der Flächennutzungsplan wurde in regem Austausch und Auseinandersetzung mit von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erstellt.

Die Methodik und die Kriterien zur Auswahl der Konzentrationsflächen, die Gutachten zu den NATURA2000-Gebieten und dem Artenschutz, das im Verfahren gestellte Zielabweichungsverfahren zum Regionalen Grünzug und der Antrag auf Genehmigung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Landschaftsschutzgebiet dienen der Sicherstellung, dass die im Flächennutzungsplan auszuweisenden Konzentrationsflächen für Windenergie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Verfügung stehen.

Gerade der vorbeugende Immissionsschutz sowie naturschutzrechtliche und landschaftsschutzrechtliche Belange zählen zu den wichtigsten Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen.



Im Einzelnen:

I. Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser

Es ist zu rügen, dass die hier gegenständliche Planung zum Nachteil der Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.

1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:

Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart.

Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke, die Art der Bebauung (Wohngebiet, Dorf- (Mischgebiet) und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.

Die Planung enthält zwar auf Seite 9 die sog. „harten Ausschlusskriterien“. Dort ist ein grundsätzlicher Abstand von 650 – 700 m benannt. Dieser planungstechnische Abstand wird aber der Sach- und Rechtslage nicht gerecht, weil auch die hier verwendeten 900 m nicht geeignet sind, den Schutzanspruch der Anwohner zu sichern.

Es wird gerügt, dass gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen wird.

Eine flächenbezogene Aussage zu den zu erwartenden Schallimmissionen ist dann nicht erforderlich, wenn begründet anzunehmen ist, dass die einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Darauf wird auf Seiten 17-19 der Begründung mit Umweltbericht (ehemalige Fassung für die Offenlage gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB) ausführlich eingegangen.

Mit der Festlegung eines pauschalen Abstands von **1.000 m** zu bewohnten Flächen des Innenbereichs kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Konzentrationsflächen sinnvoll und unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte genutzt werden können.

Das Rundschreiben Windenergie⁵ empfiehlt einen pauschalen Vorsorgeabstand von 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten sowie zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten. In Verbindung mit den Ausführungen auf Seite 9 der Begründung ist also anzunehmen, dass ein Abstand von **nun 1.000 m** ebenfalls als vorsorgend zu bezeichnen ist und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Der Nachweis kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren erbracht werden, da erst dort die Parameter für eine Modellierung der Schallausbreitung bekannt sind. Dies sind insbesondere die Anzahl, die genaue Position und der Typ der geplanten Anlagen.

⁵ Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie). Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013



Das Baugesetzbuch, ebenso wie bundesimmissionsschutzrechtliche Maßgaben und landesplanerische Maßgaben bezwecken u. a. den Schutz der Anwohner und Nachbarn. Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt bestätigt im Jahr 2007 finden die Maßgaben der TA-Lärm bei der Beurteilung des Schutzzweckes entsprechende Anwendung.

Selbst im Außenbereich ist zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von maximal 45 dB (A) vorgeschrieben. In vorliegendem Fall liegen aber auch Wohngebiete vor mit weitaus geringerem Immissionsrichtwert.

Hier muss bei der Bemessung der Abstandskriterien berücksichtigt werden, dass die Ausweisung von Windparks erfolgt und nicht nur Einzelanlagen.

Es kommt vorliegend zu einem hohen Gesamtschalleleistungspegel. Hier sind die Abstandsmaßgaben des Landes Rheinland-Pfalz und deren Abstandsempfehlungen nicht mehr zu übernehmen. Diese Vorgaben betreffen Einzelanlagen oder kleinere Windparks bis 3 WKAen.

Gegenständlich in vorliegendem Fall sind zwar die Entwürfe der Flächennutzung und nicht der immissionsrechtlichen Genehmigung. Dies entbindet den Plangeber aber nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionswerte auch in diesem Planverfahren zu prüfen (s. o.).

Entsprechend gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind Anlagen nur genehmigungsfähig, wenn die Prognosen „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese rechtlichen Vorgaben sind auch schon im Bauleitplanverfahren abzu prüfen.

Die Begründung mit Umweltbericht des Planungsverbandes vom Juli 2013 enthält neben den bereits oben erwähnten „harten Ausschlusskriterien für die Windkraft“ – Seite 9 – unter Ziffer

Entsprechend den Ausführungen oben ist nicht davon auszugehen, dass die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden können. Dies ist für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im Abstand von 1.000 m zum Innenbereich hinreichend.

Es muss nicht geprüft werden, ob die Konzentrationsfläche in allen denkbaren Konstellationen und ohne Einschränkungen für den Investor vollumfänglich für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Entscheidend für die Flächennutzungsplanung ist, ob im BImSchG-Verfahren die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden können. Wie dies geschieht und ob dies z.B. durch die Anzahl der Windenergieanlagen, eine geeignete Anlagenpositionierung, die Auswahl eines leisen Anlagentyps, eine Nachtabschaltung oder andere geeignete Maßnahmen erfolgt, ist dem Investor überlassen und im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren unbeachtlich.

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte am Immissionsort wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG nachgewiesen.

Auf Fläche 5 plant ein Investor den Bau von 3 modernen Windenergieanlagen. Es ist mithin anzunehmen, dass die Fläche 5 einer Windenergienutzung aus Gründen des Lärmschutzes zur Verfügung steht.



3.1 (konkret ab Seite 17) „Abstand zu Siedlungen“ nur allgemeine Erwägungen, die keinesfalls den planerischen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB genügen können.

Der Planer ergeht sich hier in Allgemeinerwägungen, ohne konkret die von ihm gewählten Schutzabstände im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes näher darzulegen. Richtig sind allenfalls die Ausführungen dahingehend, dass es sich vorliegend um einen Windpark mit mehreren Anlagen handelt und hier Unterschiede zu Einzelanlagen gegeben sind.

Es wird noch nicht einmal dargelegt, ob es sich bei den nunmehr der Planung zu Grunde liegenden 900 m um harte oder weiche Kriterien handelt.

Tatsache ist, dass die immer noch in vielen Regionalplänen und auch in der Bauleitplanung verwendeten Abstandskriterien zwischen 800 und 1.000 m zur Wohnbebauung angesichts heutiger Anlagen unrealistisch ist.

Richtig ist, dass die TA-Lärm – trotz aller Unvollkommenheit in Bezug auf Windkraftanlagen – laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch das „Maß aller Dinge darstellt“. Verkannt wird aber in diesem Zusammenhang, dass heutige Windkraftanlagen weitaus mehr Immissionen verbreiten, als jene Anlagen vor ca. 10 Jahren.

Die Abstandskriterien wurden aber zu dieser damaligen Zeit geschaffen und blieben bis heute nahezu unverändert. Damit wird der Schallimmissionsentwicklung in keinster Weise mehr Rechnung getragen.

Betrugen zum damaligen Zeitpunkt die Schalleistungspegel ca. 99 dB(A), so liegen die Schalleistungspegel der heutigen Gegenanlagen zwischen 105 und 109 dB(A) je nach Leistung und Höhe der Anlage.

Festzustellen ist dementsprechend ein ständiges Steigen der Höhe der Schallimmissionen, die einen vergrößerten Abstand zur Wohnbebauung zwingend notwendig machen.

Die Bundesländern Bayern und Sachsen betreiben derzeit eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Festlegung einer sog. „10 H“-Regelung, die diesem Umstand Rechnung tragen soll. Selbst bei einer Anlagenhöhe von „nur 150 m“ bedeutet dies dann einen Abstand von 1.500,00 m, der annähernd den heutigen Anlagen gerecht wird.

In der Begründung mit Umweltbericht wird mehrfach auf den Mindestabstand von 650-700 m eingegangen, der aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nach TA Lärm in etwa einem harten Grenzwert entspricht. Der Abstand zwischen 650-700 m und dem gewählten pauschalen Abstand von **inzwischen 1.000 m** wäre somit folglich ein weiches Kriterium, das der Abwägung des Plangebers zugänglich ist. Dies könnte in der Begründung in der Tat präziser formuliert werden.

Die Anregung kann aufgegriffen und die Begründung diesbezüglich geschärft werden.

Die Grenzwerte der TA Lärm sind bezogen auf den Ort der Einwirkung (hier die Wohnbebauung) - unabhängig von der emittierenden Anlage.

Dies hat zur Folge, dass - alleine aufgrund der einzuhaltenden Grenzwerte am Immissionsort - lautere Lärmemittenten weiter entfernt stehen müssen vom Ort der Immission als leisere. Früher auf dem Markt verfügbare kleinere (und leisere) Windenergieanlagen waren auch unter Einhaltung der TA Lärm in Abständen von z.B. 350 m zulässig.

Die angesprochene „10 H“-Regelung ist in einer Abstandsverordnung eines einzelnen Bundeslandes festgelegt und hier nicht beachtlich (vgl. eigene Argumentation (Stichwort: Erlasse der Länder) weiter unten).



In vorliegendem Fall ist jedoch der Abstand nicht auf der Grundlage eines Genehmigungsbescheides zu beurteilen, sondern für eine konkrete Flächennutzungsplanung, die für viele Jahre – in der Regel 15 Jahre – Bestand haben soll. Vergleicht man die Entwicklung der Windkraftanlagen in den letzten 10 Jahren ist festzustellen, dass diese mit zunehmend höherer Leistung ausgestattet werden und auch in

Höhe und Rotordurchmesser ständig wachsen. Beide Tatsachen führen zu ständig steigenden Emissionswerten und damit auch höheren Immissionen. Dementsprechend müssen auch die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend kalkuliert sein.

Die Bauleitplanung muss dementsprechend auch künftiger Entwicklung der Anlagen Rechnung tragen.

Dies wird durch die hier vorliegende Planung sicherlich nicht realisiert.

Dies gilt zum Einen für den geplanten Windpark Hümmerich (Hümerich) aber auch für die Erweiterung der Konzentrationsflächen 7a – 7c der bestehenden Konzentrationsfläche Fensdorf-Gebhardshain.

Der Planer verweist ausdrücklich darauf, dass durch die bestehende Konzentrationsfläche Fensdorf-Gebhardshain die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft sind. Dies gilt insbesondere für Immissionsorte im Bereich Gebhardshain, aber auch für einzelne im Außenbereich liegende Wohnanwesen.

Berücksichtigt man nun diese bestehenden Vorbelastungen durch den oben genannten Windpark sowie die hinzukommenden Konzentrationsflächen 7 und 5, ist mit Sicherheit von erheblicher Überschreitung der höchstzulässigen Werte auszugehen.

Aus der angenommenen zunehmenden Gesamthöhe und einem steigenden Rotordurchmesser kann nicht zwingend auf eine steigende Gesamtlautstärke geschlossen werden. Eine Differenzierung in verschiedene Anlagentypen (z.B. speziell für Schwachwindstandorte, Offshore-Anlagen, etc.) ist bereits heute absehbar und dürfte in Zukunft weitergehen. Dazu gehört auch die Entwicklung leiserer Anlagen.

Darüber hinaus ist es möglich und zulässig, dass die geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie zeitnah (mit heute modernen Anlagen) bebaut werden. Die Frage, ob in 15 Jahren moderne Anlagen dann noch zulässig wären, stellt sich somit nicht. Gegebenenfalls muss und kann der Flächennutzungsplan in kürzeren Intervallen als 15 Jahren an neue (technische) Entwicklungen angepasst werden.

Fläche 7a wurde inzwischen aufgegeben (vgl. Begründung zu Punkt 1)

Ein möglicher Windpark auf Fläche 5 wird nach Einschätzung des Planers nur in geringem Umfang durch die bestehenden Anlagen auf Fläche 7 eingeschränkt. Eine summarische Betrachtung und Berücksichtigung bestehender und genehmigter Windenergieanlagen ist bei der Planung neuer Windenergieanlagen (Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG) erforderlich und üblich.



Dies führt im Ergebnis dazu, dass entweder die Anlagen illegal weil entgegen der TA-Lärm betrieben werden oder aber eine Vielzahl der Anlagen auf den Konzentrationsflächen zumindest zur Nachtzeit abzuschalten sind, was wiederum zu hohen Ertragseinbußen führt und letztlich sogar die Privilegierung im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Frage stellt weil ein Nutzen der Windenergie dann nicht mehr gezogen werden kann.

Im Rahmen der abzu prüfenden Schallprognosen sind ferner die erst am 14.08.12 ergangenen und von mir erstrittenen Urteile des Oberlandesgerichts München (Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12), die sich u. a. mit der Impulshaltigkeit von Windkraftanlagen befassen.

Bislang wurde von Behörden und Sachverständigen stets davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen impulsfrei sind, sodass es nicht zur Berücksichtigung der in der TA-Lärm vorgesehenen Impulzzuschläge von 3 dB bzw. 6 dB gekommen ist. Bei Windparks sind jedenfalls min. 6 dB als Zuschlag vorzusehen. Auf Grund dieser neuen Rechtslagen sind sämtliche Prognosen auch im Planungsbereich einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Flächennutzung (s. o. zitiertes Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.11).

Die hier gegenständliche Planung berücksichtigt dies offensichtlich nicht, weil Prognosen bislang stets von Impulsfreiheit der Anlagen ausgegangen sind.

Die Impulshaltigkeit als solche kann zwar nicht generalisiert werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den Prognosen das Prädikat abverlangt „auf der sicheren Seite liegen zu müssen“, verlangt damit aber die Einbeziehung aller möglichen erhöhenden Merkmale und fordert von den Prognosen eine worst-case-Beurteilung.

Unter Zugrundelegung dieser Erfordernisse und Einbeziehung in die Planung werden die Konzentrationszonen 5 und 7 zumindest in der beabsichtigten Größe nicht mehr realisierbar sein.

Eine Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm ist unzulässig. Dies kann auf Ebene der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden. Es besteht keine Verpflichtung, nur solche Konzentrationsflächen darzustellen, die keine Einschränkungen im Betrieb von WEAs aufweisen. Flächen mit zu erwartenden Ertragseinbußen gegenüber einem wirtschaftlichen Optimalbetrieb wären zulässig, sind jedoch im vorliegenden Fall nicht absehbar.

Die genannten Urteile sind insofern von Belang, als von einem Oberlandesgericht festgestellt wurde, dass für bestimmte Windsituationen zu den gemessenen Werten gem. Anhang 3.3.6 der TA-Lärm ein Zuschlag zu addieren ist, sofern die Geräusche impulshaltig sind.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob und ggfs. wann und wie die Berücksichtigung der Impulshaltigkeit bei der gängigen und akzeptierten Praxis zur Berechnung der Schallimmissionen berücksichtigt wird. Die möglichen konkreten Folgen (z.B. in Meter Entfernung) sind nicht erkennbar.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Schallprognosen erstellt (siehe unten). Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte muss und kann auf Ebene des BImSchG-Verfahrens gesichert werden.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Bedarf, den vorsorgenden Abstand von **nun pauschal 1.000 m** zu Wohn- und Mischbauflächen zu erhöhen.



In der Begründung und Umweltbericht (S. 42 Ziff. 13) betont der Planer selbst, dass es zu „eventuellen Interessenskonflikten“ durch Lärm oder Schattenwurf in den umliegenden Dörfern und Weilern kommen könne und „hohes Konfliktpotenzial“ vorliege.

In diesem Zusammenhang soll ergänzend noch kurz auf die sog. „Windenergieerlasse“ eingegangen werden.

Diese Erlasse der Länder gelten aus rechtlicher Sicht nicht als Rechtsnormen, sondern können einzig und allein als Handreichung für Regionalplaner, Kreisverwaltungen und kommunale Planer verstanden werden.

Die dort genannten Abstandsflächen sind völlig unzureichend, wie bereits oben dargestellt. So können diese Äußerungen der Ministerien keine Begründung für die unzureichenden Abstandskriterien zur Wohnbebauung darstellen. Der Planer ist hier berufen, aufgrund vorhandener tatsächlicher Erfahrungswerte die Abstandskriterien festzulegen.

Eine Schallprognose auf Ebene des Flächennutzungsplans ist auch nicht möglich, da ihr viele Parameter zugrunde gelegt werden müssten, die auf Ebene des FNPs nur spekulativ anzunehmen wären. Die bekannten Planungen auf der geplanten Konzentrationsfläche 5 legen jedoch den Schluss nahe, dass eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der (Lärm-) Grenzwerte möglich ist.

Die Bewertung der Erlasse der Länder wird weitgehend geteilt.

Dem Flächennutzungsplan wurde jedoch u.a. ein eigener und individuell begründeter Abstand zugrunde gelegt. Er weicht von der Empfehlung des Rundschreibens insofern ab, als ein um 200 m höherer Abstand gewählt wurde.

Beschlussvorschlag 16b:

Der pauschale Mindestabstand der geplanten Konzentrationsflächen zu Wohn- und Mischbauflächen ist begründet gewählt. Eine weitere Erhöhung dieses Abstands über den nun gewählten Betrag von 1.000 m hinaus ist nicht erforderlich. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der TA Lärm kann im Antragsverfahren gemäß BImSchG sichergestellt werden.

Die Begründung mit Umweltbericht wird wie oben ausgeführt ergänzt.
Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20		1	

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



2. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:

Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht der Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf der geplanten Konzentrationsfläche 5 Hümmerich in Zusammenwirken mit der Konzentrationsfläche 7 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).
Insbesondere sind hiervon betroffen die Einwohner von Gebhardshain.

Hausbesitzer müssen grundsätzlich damit rechnen, dass sich planerische Entwicklungen wie Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen auch in ihrer Umgebung vollziehen. Ein Anspruch z.B. auf einen „unverbauten Blick“ besteht nicht.

Der bestehende Winpark „Spielstück“ in Gebhardshain/Fensdorf und ein Windpark auf dem Hümmerich (Fläche 5) stehen kaum in einem räumlichen Zusammenhang. Sie liegen mehr als 2 km auseinander und liegen – von der Ortslage Gebhardshain aus gesehen – in unterschiedlichen Himmelsrichtungen. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Aussicht ist damit nicht verbunden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Genehmigungsantrags gem. BImSchG Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen vom Investor erstellt werden.

Der pauschale Hinweis „Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl“ kann nicht nachvollzogen werden.



Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht hier aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.

Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der Hauptblickrichtung meiner Mandanten zu einer derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.

In diesem Gesamtzusammenhang ist auch der bereits bestehende Windpark Fensdorf-Gebhardshain zu sehen.

Dieser liegt im Westen von Gebhardshain. Dieser soll noch durch die Flächen 7a – 7c erweitert werden und zwar in Richtung auf Gebhardshain zu.

Die Konzentrationsflächen 5 und 7 sowie der bestehende Windpark bilden um Gebhardshain nahezu einen Halbkreis und führen insoweit auch zur erheblichen Überbelastung der Sichtbeziehungen und letztlich zur bedrängenden Wirkung.

Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung kaum Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren aussagefähige Unterlagen auch nicht.

Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf meine Mandanten zukommt.

Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von den einzelnen Visualisierungsstandpunkten in Gebhardshain als erheblich zu klassifizieren sein.

Bezüglich der optischen bedrängenden Wirkung gibt es keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich Rechtsprechungen (z.B. BVerwG 4 B 72.06, OVG 8 A 3726/05). Ihr Tenor:

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Die Konzentrationsfläche 5 liegt mehr als 1.000 m nördlich des nächstgelegenen Ortsrands von Gebhardshain. Die geplanten Anlagen weisen eine Höhe von rund 220 Meter auf. Damit würde der Abstand der 4,5-fachen Anlagenhöhe entsprechen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht hervorgerufen wird. Vom Haus der Mandanten ist die geplante Konzentrationsfläche 5 mindestens 1.200 m entfernt.

Es besteht weiterhin kein Verdacht auf eine unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Daher sind Unterlagen zur „optischen Beeinträchtigung“ (z.B. Visualisierungen der Landschaftsveränderung, Fotomontagen) durch Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht erforderlich.



Beschlussvorschlag 17:

Ein nachbarrechtlicher Abwehranspruch gegen die auf den geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie baubaren Windenergieanlagen kann aus den Gründen Landschaftsbild, Beeinträchtigung der Aussicht und optisch bedrängende Wirkung nicht abgeleitet werden. Es bleibt bei der Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche 5.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



4. Infrasschall

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infrasschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infrasschallbelastung in einem Abstand von 200 – 300m.

Die jetzt projektierten Anlagen liegen in einem Abstand von lediglich 900 m bzw. 600 m zu den Ortschaften oder zur Einzelbebauung. Letztlich würden dann eine noch nicht exakt zu bestimmende Anzahl von Anlagen je Konzentrationsfläche den Infrasschall verbreiten. Diese Anlagen werden derart massiv Infrasschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infrasschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen

Es liegt u. a. eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infrasschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infrasschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Nummer 3 ist im anwaltlichen Schreiben nicht enthalten, auf Nr. 2 folgt im Original Nr. 4. Infrasschall

Die umfangreichen Ausführungen zum Infrasschall werden zur Kenntnis genommen.

Es gibt (offensichtlich) immer noch zu wenige Studien oder auch zu wenig belegte oder belegbare Zusammenhänge zwischen Infrasschall und Krankheitsbildern, die eine Berücksichtigung des Infrasschalls als Kriterium bei der Bemessung von Mindestabständen als erforderlich erscheinen lassen. Es wird dabei nicht verneint, dass es möglich ist, dass besonders sensible Personen Krankheiten in Zusammenhang mit Infrasschall entwickeln. Die Erfahrungen aus der über 20-jährigen intensiven Nutzung von Windenergieanlagen legen jedoch nahe, dass dieser Personenkreis nicht sehr groß sein kann. Hinzu kommt, dass Infrasschall nicht nur von relativ modernen Windenergieanlagen erzeugt wird, sondern auch natürliche Quellen haben kann.

Vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg wird nach Ausführungen im Detail zusammenfassend festgestellt, dass insgesamt ein Mangel an wissenschaftlichen Studien zu Infrasschall in Zusammenhang mit WEA festzustellen sei. Hinzu komme, dass die bisher vorliegenden Ergebnisse nicht eindeutig genug seien. In neueren Studien aus 2011 – 2013 gäbe es keine eindeutige Aussage, dass Infrasschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führe.

Da das messbare Infrasschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwinde, seien biologische Wirkungen durch Infrasschall von WEA nicht zu erwarten (Vortrag Dr. Snezana Jovanovic, Herausforderung Infrasschall, Veranstaltung „Windenergie und Infrasschall“ am 04.07.2013).



Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lämbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Losgelöst von den fachlichen Argumenten, die kontrovers diskutiert werden, kann der Infraschall jedoch aus methodischen Erwägungen nicht berücksichtigt werden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen dient der Steuerung der Windenergie, indem er einerseits Flächen für Windenergie ausweist und dafür im restlichen Plangebiet gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 (3) Satz 3 BauGB die Windenergie ausschließt. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn am Ende in substantiellem Umfang Flächen für die Windenergie übrig bleiben. Ansonsten wäre der Flächennutzungsplan als Feigenblattplanung oder Verhinderungsplanung unzulässig und/oder müsste mangels Planungserfordernis unterbleiben.

Würde ein deutlich höherer pauschaler Abstand angesetzt, blieben keine (substantiellen) Flächen für die Windenergie übrig.

Ohne Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan gilt die Privilegierung der Windenergie als Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Dann könnten einer Windenergieanlagenplanung nur noch die im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu prüfenden öffentlichen Belange entgegengehalten werden. Eine Konzentration auf wenige Flächen wäre nicht mehr gegeben. Theoretisch könnten Windenergieanlagen überall im Planungsraum beantragt werden – auch als Einzelanlagen in deutlich geringeren Abständen zur Bebauung als 1.000 Meter.



Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler sowie weitere Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen und Belastungen:

1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass

- aufgrund fehlender fachlicher Beweiskraft hinsichtlich der Wirkung von Infraschall von Windenergieanlagen und gleichzeitig
- aufgrund methodischer Überlegungen

der Infraschall bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden kann.

Beschlussvorschlag 18:

Gemäß den obigen Ausführungen bleibt der Infraschall unberücksichtigt. Die Begründung wird um ein Kapitel Infraschall ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch zunehmend die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstreubungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugträgerflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.



5. Wertminderung

Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Mitglieder eine erhebliche Wertminderung ihres bebauten Grundstücks zukommen wird.

Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert des Grundstücks und des Wohnhauses der Mandantschaft erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Wertebüßen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.

Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Bzgl. der Wertminderung von Immobilien wird auf die Ausführungen unter Punkt 16 oben verwiesen.

Zitiert wird eine über 10 Jahre alte Umfrage über Erwartungen von Maklern. Die Realität scheint diese Erwartungen jedoch nicht bestätigt zu haben, sonst lägen belastbare empirische Zahlen in diesem sensiblen und auch juristisch umkämpften Terrain vor.

Die Aussagen zu möglichen Wertverlusten scheinen weitgehend auf Umfragen und Erwartungen z.B. von Maklern zu basieren, während ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte empirisch nicht nachweisbar zu sein scheint. Ein deutlicher Wertverlust ist auch aufgrund der langjährigen Erfahrung mit Windenergieanlagen in den Mittelgebirgen nicht zu erwarten.

Zur Berücksichtigung eines möglichen Wertverlusts von Immobilien im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren wurde bereits ein Beschluss unter Punkt 16 (vgl. Beschlussvorschlag 17) gefasst. Neue zu berücksichtigende Hinweise sind nicht hinzugekommen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.



Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.



Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Mandantschaft nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.



Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner, hier der Mandanten finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern. Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.

Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.



Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut. Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

II. Entgegenstehende öffentliche Belange; § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

1. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:

Die Maßgaben des BauGB sind bei der Bauleitplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn die Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigen. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung von Konzentrationsgebieten zur Nutzung der Windenergie insbesondere an den geplanten Standorten Nrn. 5 und 7 zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden (§§ 41 - 43 NatSchG Bad.-Württ.).

Die Planung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien

Den Ausführungen zur Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes in der (Flächennutzungs-)Planung kann weitgehend zugestimmt werden.

Fachliche Hinweise jenseits der Behauptung, dass Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes erheblich beeinträchtigt werden, werden nicht gegeben.

Das NatSchG Baden-Württemberg findet in Rheinland-Pfalz keine Anwendung, [das LNatSchG Rheinland-Pfalz wird berücksichtigt.](#)



Seite 89, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, hat der Planer hier nicht oder nur unzureichend vorgenommen.

Der Planer unterlässt eine Prüfung der Naturschutzbelange in weiten Teilen und verlagert diese offensichtlich auf das Genehmigungsverfahren. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig.

Erforderlich ist auch im Bauleitplanverfahren eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht der tiefeschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange.

Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).

Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.

Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.

Sowohl eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit dem Arten- und dem Naturschutz⁶ als auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung⁷ liegen (inzwischen) vor und werden in die Begründung mit Umweltbericht, Fassung für die Offenlage, eingearbeitet. Der Flächennutzungsplan kann aufgrund der parallelen Planung von Investoren auf der geplante Konzentrationsfläche 5 auf deren faunistische Untersuchungen zurückgreifen und hat somit eine außergewöhnlich detaillierte Datengrundlage.

Damit ist der Natur- und Artenschutz als öffentlicher Belang auf Ebene des Flächennutzungsplans in mehr als hinreichender Untersuchungstiefe geprüft.

Es wird auf die Würdigung der Stellungnahme der Kreisverwaltung unter Punkt 1 dieses Dokuments verwiesen.

⁶ Büro für Landschaftsökologie: Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zur FNP-Fortschreibung VG Wissen und Gebhardshain, 26.11.2012.

⁷ Büro für Landschaftsökologie: FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33, 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Flächennutzungsplanung – Teil Windenergie für die Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Weilburg, 17.06.2013, ergänzt 08.05.2014.



§ 39 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

Die bislang vorliegenden Ausführungen zu naturschutzrechtlichen Belangen sind unzureichend bzw. überhaupt nicht ermittelt. Deshalb wird im Folgenden auf die Ausführungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans bzw. des Umweltberichts eingegangen.

Bereits oben wurde auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Prüfung der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten öffentlichen Belange hingewiesen. Dies gilt insbesondere für den Natur- und Artenschutz. Diese Entscheidung wird nunmehr ergänzt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013 – BVerwG 4 C 1.12 auf dessen Leitsatz hingewiesen wird:

„Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Außenbereichsvorhabens zu entscheiden, hat die zuständige Behörde gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Artenschutzrechtliche Verbote stellen sich zugleich als ein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beachtlicher Belang des Naturschutzes dar.“

Im Zusammenwirken mit der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bedeutet dies, dass auch die planenden Gemeinden verpflichtet sind, natur- und artenschutzrechtliche Belange voll inhaltlich zu prüfen, zumal hier die entsprechenden Belange allgemein bekannt sind.



Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die geplante Konzentrationsfläche 5 vollständig im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet „Westerwald“ liegt.

Dies wird auch in der Planung entsprechend ausgeführt. Umso mehr ist es verwunderlich, dass die Planer versuchen, diesen absoluten Ausschlussgrund der Planung zu ignorieren. Es handelt sich hier um einen sog. „harten entgegenstehenden Belang“ bzw. einen „harten Ausschlussgrund“.

Dies verwundert umso mehr, als der Planungsverband unter Ziff. 3.2.2 (Seite 28 der Begründung und Umweltbericht) die Flächen 1, 2, 4, 9, 10, 11 a und 11 b auf Grund „harter Ausschlusskriterien“ nicht weiterverfolgt, gleichzeitig aber versucht, die Fläche 5 zu halten, obwohl hier neben dem Vogelschutzgebiet weitere Kriterien vorhanden sind, die zum absoluten Ausschluss des Gebietes aus natur- und artenschutzrechtlichen Belangen führen.

Seltsamer Weise finden sich Vogelschutzgebiete in der Auflistung der „harten Ausschlusskriterien für die Windkraft“ auf Seite 9 (Ziff. 2.4) der Begründung und Umweltbericht nicht, obwohl dies ein hartes Ausschlusskriterium darstellt. Vorzufinden ist lediglich der Punkt „Vorrang Arten- und Biotopschutz/Biotopverbund“ der eine individuelle gutachterliche Bewertung“ zulässt. Ein derart planerisches Verhalten ist rechtlich unzulässig und führt letztendlich zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung im Rahmen der Prüfung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO. Dies gilt auch für die unter Ziff. 3.1 (Seite 10) dargestellte „Ermittlung von Potenzialflächen im Ausschlussverfahren“.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes 5312 – 401 „Westerwald“ wird dort ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial gesehen. Gleichwohl lautet die Bewertung bzw. Empfehlung „WEA evtl. auf teilflächenmöglich“. In Vogelschutzgebieten ist auch nicht in Teilflächen Windkraftnutzung möglich.

Vogelschutzgebiete (VSG) sind per se kein hartes Ausschlusskriterium, zumindest nicht in Rheinland-Pfalz. Folgender Passus findet sich im naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz: "Die Errichtung von WEA ist in NATURA2000-Gebieten formalrechtlich grundsätzlich möglich, soweit die Erhaltungs- und Schutzgebietsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden." In diesem Gutachten wird das VSG Westerwald als Gebiet mit mittlerem Konfliktpotenzial eingeschätzt, d.h. die Errichtung von WEA ist evtl. auf Teilflächen möglich. Bedingung hierfür ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde durchgeführt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Der Ausschluss vieler zunächst in den Blick genommener Flächen 1, 2 und 4 im Gebiet der VG Wissen erfolgt aufgrund der gutachterlichen Bewertung, dass eine Beeinträchtigung der NATURA2000-Gebiete und/oder des Artenschutzes durch Windenergieanlagen auf diesen Flächen zu erwarten ist. Die Empfehlung des faunistischen Gutachtens bzw. der FFH-Vorprüfung lautet jeweils, diese Flächen nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie darzustellen.



Hier liegt nicht nur ein sog. Abwägungsfehler vor, sondern ein klarer planerischer Rechtsverstoß.

Selbst der BUND Rheinland-Pfalz bescheinigt dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ hohe naturschutz- und artenschutzrechtliche Bedeutung und weist gleichzeitig auf das Hauptvorkommen des Rotmilans, des Schwarzstorches und des Haselhuhns hin (Haselhuhn Lebensraum – LANIS RLP).

Dieses auch vom BUND attestierte Rotmilanvorkommen wird auch von den Planern grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Es ist bekannt, dass einer der bekannten Horste lediglich 400 m zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage und 800 m zu der am weitesten entfernten geplanten Windkraftanlage liegt.

Ungeachtet der weiteren Schutzzonen wie Überflug- und Habitatgebiet liegt hier ein absoluter Ausschlussgrund für jegliche Windkraftanlagen vor. Die absolute Schutzzone um den Horst beträgt 1.500 m. Allein dies ist Grund genug für einen entsprechenden Ausschluss.

Des Weiteren dürften den planenden Gemeinden Bestandserfassungen bezüglich des Rotmilans im Raum Gebhardshain vorliegen, die die Bestände nachweisen. Diese Bestandserfassungen beweisen, dass seit mind. 10 Jahren entsprechende Rotmilane in diesem Gebiet horsten, Jungvögel aufziehen und es sich dementsprechend um einen festen Bestand handelt. Dies beweist gleichzeitig, dass dieses Gebiet für die Rotmilanpopulation

Die genannten Vogelarten sind in den Gutachten zur Bewertung der Flächen für Windenergie untersucht.

Die angesprochenen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) besitzen keinen rechtlichen Charakter, werden als Fachkonvention aber gleichwohl bei verschiedenen Gerichtsurteilen berücksichtigt. Für den Rotmilan werden 1.500 m als Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA empfohlen, in grünlandreichen Regionen kann gemäß den Empfehlungen der Abstand auf 1.000 m verringert werden, wenn eine entsprechende Aktionsraumanalyse zeigt, dass kein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht (VSW & LUWG 2012).

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich nur um Empfehlungen handelt, die helfen sollen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungsverbot) abzuklären. Sie ersetzen keine genaue Einzelfalluntersuchung am jeweiligen Standort.



absolut geeignet ist und auf Grund der gefestigten Population auch in den nächsten Jahren dieses Gebiet als Schutzzone aufrecht zu erhalten ist.

Dieses Gebiet gilt es zu schützen. An dieser Stelle ist vorsorglich auch auf die entsprechenden Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in § 44 BNatSchG, aber auch auf die Strafbewährungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG hinzuweisen. An diese Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes haben sich alle am Verfahren der Planung und auch der Genehmigung für Windkraftanlagen strikt und ausnahmslos zu halten.

Neben dem Rotmilanvorkommen bildet auch die in diesem Gebiet vorzufindende Haselhuhnpopulation in Bezug auf Natur- und Artenschutz eine entscheidende Rolle. Nach Angaben des Grundstückseigentümers Graf Hatzfeldt wurde bereits anlässlich einer Ortsbegehung in der ersten Hälfte der 90iger Jahre diese Haselhuhnpopulation festgestellt. Diese Haselhuhnpopulation besteht bis zum heutigen Tag. So hat Herr Ekkehard Glöde-Solbach bereits mit Schreiben vom 15.09.2013 dem Planungsverband den aktuellen Nachweis des Haselhuhns im Bereich Standort 5 gemeldet und auch durch entsprechende Fotografie dokumentiert.

Auf die dem Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain bereits vorliegende Stellungnahme des Herrn Glöde-Solbach vom 15.09.2013 wird deshalb Bezug genommen.

Neben diesen beiden Arten ist auch bekannt, dass in diesem Bereich Schwarzstorchvorkommen existiert, zumindest wird dieser Bereich auch als Überflug- und Habitatgebiet des Schwarzstorches genutzt.

Diesbezüglich überreichen wir als Anlage eine Karte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bezüglich des Vogelschutzgebietes „Westerwald“. Die gelben Bereiche bezeichnen das Vorkommensgebiet des Haselhuhns.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft zum Haselhuhn auf Fläche 5 folgende Aussagen:

„Im 1.000 m Radius um Fläche 5 liegen Nachweise des Haselhuhns aus den Jahren 1985-1988 vor. Weitere Untersuchungen in den Folgejahren erbrachten keine Nachweise des Haselhuhns (Korn 2006, BLW 2012b, BLW 2013d, BLW 2013g). Insbesondere im Umfeld der WEA-Planung (etwa 1 km Puffer um WEA) liegen detaillierte Untersuchungen vor, denen zufolge aktuell im Umfeld der Konzentrationszone keine Haselhuhnvorkommen existieren.“

Potenzielle Lebensräume wie lichte Nadel- und Laubmischwälder mit reicher horizontaler und vertikaler Gliederung der Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht sind jedoch vorhanden“ (FFH-VP Seite 26).

Ein Beschluss hierzu wurde bereits unter Punkt 11 gefasst (Stellungnahme von Herrn Glöckner vom 19.08.2013).

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Das Schreiben von Hr. Glöde-Solbach wird unter Punkt 20 (siehe unten) gewürdigt.



Die inzwischen vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung bewertet in Verbindung mit dem Artenschutzgutachten den Konflikt mit dem Arten- und Naturschutz.

Demnach **steht die geplante Konzentrationsfläche 5** für eine Windenergienutzung zur Verfügung.

Der Abwägungsvorgang zum Arten- und Naturschutz kann in der Begründung weiter ausgeführt werden. An der Entscheidung bzgl. der Abwägung ändert dies nichts.



Anlage: Karte Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zum
Vogelschutzgebiet „Westerwald“ als Anlage 1

Festzustellen ist, dass bislang keine notwendige umfassende natur- und
artenschutzrechtliche Prüfung durch den Planungsverband durchgeführt wurde.



Auf die rechtliche Notwendigkeit wurde bereits hingewiesen.

Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der umfassenden Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Der Planer ist deshalb aufzufordern, ein eingehendes naturschutzrechtliches Monitoring über den Zeitraum eines kompletten Jahres einzuholen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).

Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Flächennutzungsplanung einzuräumen ist, soweit überhaupt eine Abwägung wegen Vorliegens harter Ausschlussgründe stattfinden kann.

Die vorgenommenen Untersuchungen im Bereich Fledermausvorkommen sind nicht ausreichend und deshalb nicht für eine endgültige Bewertung des Gefährdungspotenzials heranzuziehen und verwertbar.

Allein die festgestellten Fledermausarten weisen auf ein Gefährdungspotenzial hin, das Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Gebiet verbieten. Es ist nicht hinreichend aufgeklärt, welche Arten in welcher Dichte das Gebiet nutzen. Auch wird nicht untersucht, inwieweit tieffliegende Arten auch betroffen sind. Nach neuesten Studien gelten auch an sich niedrig



jagende Arten als gefährdet, weil durch den Betrieb von Windkraftanlagen Insektenströme nach oben gezogen werden (sog. Insektentürme) und dadurch die niedrigjagenden Arten ebenso in höhere Regionen locken. Da die Gefahr für Fledermäuse in erster Linie durch herrschende Druckverhältnisse, erzeugt durch Windkraftanlagen besteht, reicht hier die Nähe der betroffenen Arten zu den Anlagen für die Gefahrenlage aus.

Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird deshalb nicht wiedergegeben.

Wesentlicher Schutzzweck ist ausdrücklich auch die Erhaltung der Landschaft für die Erholung in der Stille, nachdem sich der Landschaftsraum durch seine abgeschiedene Lage, abseits von Durchgangsstraßen und seine relative Ruhe auszeichnet.

Eine Ausnahmeregelung auf Grund der Genehmigungsvorbehalte in § 4 der Verordnung ist für Windkraftanlagen nicht gegeben.

Diese industriemäßigen Anlagen, die zugleich erhebliche Schall- und Schattenschlagimmissionen verbreiten, stehen in krassem Widerspruch zu der geschützten Landschaft und dem mit der Landschaftsschutzverordnung bezweckten Ziel.

Auf Grund der Aktualität der Landschaftsgebietsverordnung kann auch nicht davon gesprochen werden, dass sich zwischenzeitlich diese Ziele überholt haben.

Dies kann insbesondere nicht damit begründet werden, dass die technische Fortentwicklung auch im Rahmen des Landschaftsschutzes Berücksichtigung finden muss.

Bei sog. „ausgeräumten Landschaften“ mag dies der Fall sein.

Dies kann auch dann zur Überprüfung entsprechender überkommener Landschaftsgebietsverordnungen führen. Dies gilt aber nicht für diesen Bereich, der nicht nur als Landschaftsschutzgebiet, sondern auch als Vogelschutzgebiet, als FFH-Gebiet und Natura 2000 – Gebiet mehrfachem Natur- und Landschaftsschutz unterliegt.

Beschlussvorschlag 19:

Die genannten Argumente zum Arten- und Naturschutz wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanung berücksichtigt und führen nicht zu einer Neubewertung der Situation. Es bleibt bei der geplanten Darstellung aller geplanten Konzentrationsflächen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.

Methodische Überlegungen zu den Landschaftsschutzgebieten:

Die Landschaftsschutzgebiete nehmen zusammen eine Fläche von ca. 6.771 ha in einem Planungsraum von insgesamt etwa 9.149 ha, mithin einen Anteil von 74 % ein.

Teile des Planungsraums weisen unbestritten ein hochwertiges und schützenswertes Landschaftsbild auf. Ein pauschaler Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete aus Gründen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes käme jedoch einer Verhinderung des weiteren Ausbaus der Windenergie im Planungsraum gleich. Eine substanzielle Darstellung von Flächen für die Windenergie kann nur gelingen, wenn eine Darstellung von Konzentrationsflächen auch in Landschaftsschutzgebieten möglich ist.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist kein hartes Ausschlusskriterium und unterliegt der Abwägung. Der Planungsverband Windkraft hat zum Ausdruck gebracht, dass er den hohen Wert der durch Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume erkennt. Eine teilweise Beeinträchtigung



Die Einrichtung von Windkraftanlagen würde hier sämtliche Schutzverordnungen und jeden Schutzstatus des Gebiets nicht nur verändern, sondern nachhaltig zerstören. Dementsprechend liegt hier ein entgegenstehender öffentlicher Belang des Landschaftsschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Ausweisung als Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Daneben bescheinigt der Planungsverband dem Gebiet auch besondere Bedeutung für den Klimaschutz insbesondere die Frischluftproduktionsfläche Wald und die teilweise Kaltluftproduktionsflächen.

Verkannt wird auch, dass es sich laut RROP Entwurf 2011 um ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus handelt.

Auch auf Grund der vorhandenen Wanderwege im Bereich Hümmerich und Umgebung wird diese Gegend gerne zum Wandern frequentiert, wobei es von den umgebenden Orten aus mehrere Rundwanderwege gibt (vgl. Seite 42 Begründung und Umweltbericht des Planungsverbandes).

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Werner Nohi vom Oktober 2005 „landschaftsästhetische und rekreative Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Gebhardshainer Hochflächen. Auch dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in dem gesamten Gebiet, zudem auch die angedachte Konzentrationsfläche 5 Hümmerich gehört, nicht zur Windkraftnutzung aus landschaftsschutzrechtlichen Aspekten zur Verfügung steht.

Das Gutachten betrifft den gesamten Prüfraum um Gebhardshain und ist deshalb nach wie vor aktuell. Sollte dem Planungsverband das Gutachten nicht vorliegen, kann dies gerne zur Verfügung gestellt werden.

der Schutzziele durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie wird gesehen. Insgesamt jedoch wird dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine höhere Gewichtung beigemessen.

Bzgl. der Landschaftsschutzgebiete gibt es einen Bescheid der Kreisverwaltung Altenkirchen. Es wird auf die Ausführungen unter Beschlussvorschlag Nr. 2 verwiesen.

Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des BUND unter Punkt 8 dieses Dokuments verwiesen.

Die angesprochenen Ausführungen des renommierten Landschaftsbild-Gutachters im Auftrag der Bürgerinitiative „Bürger von Gebhardshain für Gebhardshain gegen Windkraft“ sind eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild des Gebhardshainer Raumes.

Zu kritisieren ist, dass es tendenziös⁸ und inzwischen 10 Jahre alt ist. Das Gutachten liest sich heute als Ankündigung der Apokalypse, sollte der Windpark Gebhardshain-Fensdorf gebaut werden. Dieser ist errichtet und die Realität heute korreliert nach Auffassung des Plangebers nicht dem damals skizzierten Szenario.

⁸ Ausdrücke wie „Horizontverschmutzung“, „kontaminieren“ von Blicken durch den (heute bestehenden) Windpark Gebhardshain-Fensdorf, „Bedrohungsgefühle, die sich aufgrund der unmittelbaren Nähe der Anlagen und ihrer gigantischen Höhe beim Betrachter einstellen, das Landschaftserlebnis enorm überschatten“ und viele andere mehr werden verwendet.



Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen:
Grundsätzlich bildet die Forderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.

Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat (Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46) ist es zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.

Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird

Seit dem Gutachten 2005 und der (damit bekämpften) Ausweisung der Konzentrationsfläche in Gebhardshain/Fensdorf/Kundert sind viele Jahre vergangen, in denen ein gesellschaftlicher Wandel und eine Änderung der politischen Ziele stattgefunden haben, darunter die bundesweite Energie- wende.

Damit bestehen heute andere Rahmenbedingungen und andere Prioritäten, auch wenn dies nicht von allen Bürgern gerne gesehen wird. Vor dem Hintergrund der Abkehr von der Atomenergie, des Schutzes vor zu starken Klimaveränderungen und des Wunschs nach Erzeugung Erneuerbarer Energie (und auch den damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen) gibt es neue Herausforderungen, die bis in die Planung hinein wirken.

Die Gesellschaft muss sich diesen Aufgaben stellen. Dies erfordert eine neue Planung der Windenergie, ggfs. auch mit unerwünschten Entwicklungen, wie z.B. der Veränderung der Landschaft oder einer Lärmbelastung im zulässigen Rahmen der anerkannten Grenzwerte.

Beschlussvorschlag 20:

Die genannten Argumente zum Landschaftsschutz wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanung berücksichtigt und führen nicht zu einer Neubewertung der Situation. Es bleibt bei der geplanten Darstellung aller Konzentrationsflächen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	1		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



<p>in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.</p> <p>Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.</p>													
<p>III. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung</p> <p>Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Aufлагenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern. Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt.</p> <p>Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Dies gilt auch nicht für die gleichen Anlagen, die dann auch noch wegen Schattenschlag zeitweise am Tage stillzulegen sind.</p>	<p>Der Privilegierungstatbestand gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist nicht an der Windhöffigkeit festzumachen.</p> <p>Im Übrigen stützt sich der Flächennutzungsplans neben dem Windatlas RLP auch auf modellierte Daten des Deutschen Wetterdienstes, die für die Fläche 5 (Hümmerich) in Teilen bis 5,8 und für Fläche 7 bis 6,6 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund prognostiziert. Die (modellierten) Werte sind für die vorliegende Planung hinreichend genau. Eine Windmessung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag 21: Die Windhöffigkeit wurde bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanung hinreichend berücksichtigt und führt nicht zu einem Ausschluss einer Potenzialfläche. Eine Neubewertung der Situation ist nicht erforderlich. Es bleibt bei der geplanten Darstellung der Konzentrationsflächen.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1160 1225 2139 1422"> <thead> <tr> <th>Ein-stimmig</th> <th>mit Stimmen-mehrheit</th> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>Enthaltungen</th> <th>laut Beschluss vorschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>20</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.</p>	Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag			20	1		
Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag								
		20	1										



Seite 101, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Anlagen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose einzig und allein auf den äußerst umstrittenen Windatlas bzw. das Gutachten. Diese geben lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wider. Diese rein errechnete Prognose bewegt sich um die 5,0 – 5,5 m/s in Nabenhöhe, wobei selbst dieser Wert umstritten ist. Bei diesen minimalen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss.

Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit.

Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen mal eben 25 – 30 % der Nennleistung erbringen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen anderer Windkraftanlagen mit ähnlichen Windverhältnissen. Deren Ertrag liegt ebenfalls im Bereich von 20 %.

Damit wird ein wirtschaftlicher Ertrag weit verfehlt.

Fälschlicherweise wird ständig von „mittleren Windgeschwindigkeiten“ bei der Beurteilung von Windkraftanlagen ausgegangen.



**Seite 102, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016**

Maßgeblich ist vielmehr aber der so genannte Energieertragswert oder aber der aussagefähigere Wert bezüglich der Jahresvolllaststunden.

Der Planungsverband hat hier keine dieser effektiven Zahlen vorgelegt. Offensichtlich sind diese Zahlen auch nicht vorhanden oder werden nicht veröffentlicht.

Letzteres ist aber auf jeden Fall zu fordern und muss als Grundlage dienen, ob dieses Gebiet als Konzentrationsfläche überhaupt den selbst gesteckten Anforderungen der Planung genügt.

Jedenfalls fehlt es am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Zusammenfassung:

Bei Würdigung sämtlicher Umstände ist deshalb festzustellen, dass weder die Potenzialfläche 5 als auch die Potenzialfläche 7 als Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zur Verfügung stehen.

Weitere Ermittlungen hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen werden dies auch untermauern.

Des Weiteren bleibt vorbehalten, auch nach Ende der Stellungnahmefrist zum 27.09.2013 noch ergänzend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Brauns
Rechtsanwalt



19. Herr Antonius Kunz, Struthweg 13, 57645 Nister, E-Mail vom 22.09.2013

Absender: Antonius Kunz <kunz-nister@web.de> Datum: So 22.09.2013 16:50
An: manfred.braun@sgdnord.rlp.de , Olaf Riesner-Seifert <olaf.riesner-seifert@kreis-ak.de>
Betreff: WEA-sensible Vogelarten am "Hümerich" bei Wissen/AK

Hinweis: Dies ist eine konvertierte Textversion eines HTML Dokumentes das möglicherweise gefährliche Komponenten enthält (z.Bsp. Scripte). Um das Dokument im Original anzusehen (unsicher) klicken Sie bitte auf die Vorschau im nachfolgenden Anhang.

Sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrter Herr Riesner-Seifert,

als Anhang übermittle ich die Ergebnisse eigener Erhebungen zum Auftreten WEA-sensibler Vogelarten am "Hümerich" bei Wissen/AK. Neben dem erläuternden Bericht mit Ergebnisprotokollen sind 5 Kartendarstellungen zu Flugrouten beigefügt. Diese Anhänge verteile ich aus Platzgründen auf zwei Anschreiben.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antonius Kunz
Struthweg 13
57645 Nister
Tel.: 0 26 62 - 94 15 44

- ☐ [Part 1.3](#) 0,84 k [text/html] [Herunterladen](#) | [Anzeigen](#) | [Exportieren](#)
- ☐ [Hümerich_Flug_2.pdf](#) 4.104,93 k [application/pdf] [Herunterla](#)
- ☐ [Hümerich_Vogelflug.doc](#) 62,26 k [application/msword] [Herunterla](#)
- ☐ [Hümerich_Flug_1.pdf](#) 4.127,93 k [application/pdf] [Herunterla](#)

Angehängt ist eine insgesamt 10-seitige Dokumentation von Flugbeobachtungen an einzelnen Tagen („Erfassung von Flugbewegungen WEA-sensibler Vogelarten im Umfeld des Hümerich“) inkl. 5 Karten mit Eintragungen von Flugbewegungen.

Im Zeitraum vom 13.06.2013 bis zum 06.07.2013 führte Herr Antonius Kunz an insgesamt fünf Tagen für die Dauer von zwei bis drei Stunden Beobachtungen zur Raumnutzung windkraftsensibler Vogelarten im Bereich der Windparkprojektplanung „Hümerich“ durch.

Die Erfassungen wurden nicht nach standardisierten Methodenvorgaben durchgeführt. Aus folgenden Gründen können die Ergebnisse daher nicht als repräsentativ für die Raumnutzung windkraftsensibler Arten für die gesamte Dauer der Anwesenheit im Brutrevier angenommen werden:

1. In den Beobachtungsprotokollen fehlen Angaben zur Flugdauer und zur Flughöhe der beobachteten Arten. Da das Kollisionsrisiko direkt von der Verweildauer im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen (WEA) abhängt, sind diese Angaben zwingend notwendig für eine Risikoabschätzung.
2. Literaturangaben zeigen, dass Nahrungsflüge des Rotmilans meist in niedriger Höhe stattfinden. Vor allem während Nahrungsflügen sind die Tiere durch Kollisionen mit WEA gefährdet (Dürr 2009). So beschreibt Aebischer (2009), dass der eigentliche Suchflug in Höhen unter 50 m stattfindet. Ausführliche Untersuchungen zur bevorzugten Flughöhe führten Mammen et al. (2009) durch. Demnach finden von März bis Juni nur knapp 15 %, von Juli bis Oktober nur knapp 11 % der Flüge in Höhen von mehr als 100 m über Grund statt, in denen eine Kollision mit den geplanten WEA möglich ist. Große Nabenhöhen - wie Anlagen neuerer Bauart sie meist aufweisen - könnten sich somit positiv auf die Verringerung des Kollisionsrisikos auswirken.



3. In den Beobachtungsprotokollen fehlen kartografische Darstellungen der Flüge abseits der WEA-Standorte. Diese Darstellungen sind notwendig, um abschätzen zu können, ob die Bereiche der WEA überdurchschnittlich häufig aufgesucht werden.

4. Die Beobachtungen umfassen keinen repräsentativen Erfassungszeitraum, da sie nur zu einer Periode der Brutzeit durchgeführt wurden, in der überdurchschnittlich viele Flüge stattfanden. So beschafften in dem dreiwöchigen Beobachtungszeitraum beide Altvögel Futter für die heranwachsenden Jungtiere. Zwei Altvögel konnten also regelmäßig beobachtet werden.

5. Während der Erhebungen wurde zudem an drei Beobachtungstagen Grünland gemäht, bzw. Gülle im Umfeld der geplanten WEA ausgebracht. Durch diese günstigen Nahrungsquellen werden auch Rotmilane aus Nachbarrevieren angelockt, so dass mehr Überflüge beobachtet werden können.

Aus diesen Gründen stellen die Beobachtungsprotokolle keine ausreichende Grundlage dar, um die Raumnutzung des Rotmilans und anderer Arten sowie das daraus resultierende Konfliktpotenzial in Bezug auf den Betrieb von WEA einschätzen zu können.

Beschlussvorschlag 22:

Es bleibt bei der geplanten Darstellung der Konzentrationsfläche 5 (Hümerich), da die im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgeführten Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass es durch die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung windkraftsensibler Vogelarten kommt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



20. Herr Ekkehard Glöde-Solbach, Mittelstraße 6, 57580 Elben, Schreiben vom 15.09.2013

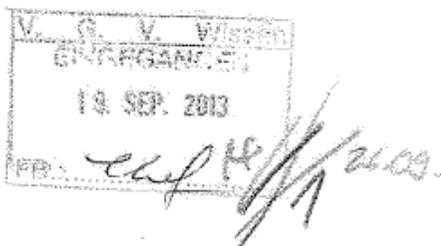
Ekkehard Glöde-Solbach
Mittelstraße 6
57580 Elben

Elben, 15.09.2013

E. Glöde-Solbach Mittelstraße 6 57580 Elben

Planungsverband Windkraft
Wissen-Gebhardshain

c/o
Herr
Michael Wagener
Rathausstraße 75
57537 Wissen



Anregung als Einwohner der VG Gebhardshain zu Ihrer Bekanntmachung vom 08.08.2013 in der RZ vom 15.08.2013

**Aktueller Nachweis des Haselhuhns im Bereich Standort 5 /
Gefährdung von "Rote-Liste"-Arten auf allen weiteren geplanten
Konzentrationsflächen**

Sehr geehrter Herr Wagener,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich mich näher mit dem Vorgehen des Planungsverbandes und den Verträglichkeitsprüfungen befasst habe, wird deutlich, warum trotz Naturschutzgesetzgebung seit Jahrzehnten selbst einstmals häufige Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind.

Konkret wird beim Haselhuhn seitens des Planungsbüros verharmlosend von einer bloßen "Scheuchwirkung" ausgegangen. Dabei wird weder die Empfehlung der bindenden Europäischen Vogelschutzrichtlinie noch deutsches Naturschutzrecht beachtet.

Der Haselhuhnnachweis am Hümmerich durch Herrn E. Glöde-Solbach wurde seitens des BUND mittlerweile zurückgenommen. Es gab Zweifel an der Echtheit des Nachweises, wie auch Herr G. Bottenberg (BUND, Kreisgruppe Altenkirchen) im persönlichen Gespräch einräumte. Auffällig war, dass bei dem Abdruck, der im Sommer gefunden wurde, Zehenstifte erkennbar waren. Diese sind bei Haselhühnern in der Regel nur im Herbst, Winter und frühen Frühjahr sichtbar. Weitere intensive Untersuchungen in den Jahren 2013 und 2014 erbrachten keine Hinweise auf Haselhuhnvorkommen im Bereich des Hümmerichs, so dass für dieses Gebiet aktuell Haselhuhnvorkommen ausgeschlossen werden können.

Beschlussvorschlag 23:

Es bleibt bei der geplanten Darstellung der Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich).

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	1		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



"Scheuchwirkung" heißt schon beim Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten konkret, dass die wenigen in Westeuropa noch vorhandenen Exemplare der in Westeuropa vom Aussterben bedrohten Subspezies *Tetrastes bonasia rhenanus* im Bereich des Hümmerich während der monatelangen Bauarbeiten mit Dutzenden von Mitarbeitern und Großgerät, wobei auch Zufahrtstraßen angelegt und vergrößert werden können sowie Kabelgräben gelegt werden müssten, aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben würden und einem erhöhten Gefährdungspotential durch Beutegreifer wie Marder, Fuchs, Habicht und Waldkauz ausgesetzt wären.

Es wäre bei Bauarbeiten im Frühjahr und Herbst die Paarbindungsphase empfindlich gestört. Bauarbeiten im Sommer könnten zu einem Totalausfall der Brut führen.

Es ist nicht nur Experten bekannt, dass das Haselhuhn extrem scheu und unauffällig ist. Obgleich ich mich seit mehr als vier Jahrzehnten mit ornithologischen Fragestellungen befasse und auch intensiv in Nordostfinnland in einem optimalen Haselhuhnbiotop feldornithologisch aktiv war, habe ich meine bisher einzigen Sichtbeobachtungen von Haselhühnern in der Verbandsgemeinde Gebhardshain gehabt.

Die zwei Sichtungen innerhalb von 18 Jahren Ortansässigkeit sagen allerdings nichts über die vorhandene Individuenzahl aus, da beide Sichtungen nur zustande kamen, weil ich jeweils kurzzeitig vom Waldweg abweichend in den Bereich der Krautschicht gegangen war.

Da immer wieder Zweifel am Vorkommen des Haselhuhns von interessierter Seite geäußert werden, habe ich mir im Juli die Zeit genommen, im Bereich des Hümmerich und den angrenzenden Waldgebieten nach der Art Ausschau zu halten. Durch günstige meteorologische Umstände ist es mir dabei gelungen, Trittsiegel des Haselhuhns zu entdecken und fotografisch zu dokumentieren.



Die angedachten Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Planungsverbandes Windkraft Wissen/Gebhardshain sollten zudem auch im größeren Zusammenhang gesehen werden. Zum einen laufen auch in den benachbarten Bundesländern NRW und Hessen Planungen zur Errichtung von WEA in Konzentrationsflächen, die Haselhuhnbiotope betreffen, zum andern sind die errichteten WEA selbst bei Abschaltung während des Vogelzuges in der Dunkelheit eine tödliche Gefahrenquelle.

Die bekannten Gutachten zur Vogelschlaghäufigkeit an WEA in Deutschland sind nur sehr begrenzt aussagefähig. So findet nach meinen Beobachtungen im Westerwald auch in der Dunkelheit zwischen Oktober und April einiges an Flugbewegungen von Kranichen statt, wobei diese Großvogelart dann gerade bei Nebel und widrigen Witterungsverhältnissen in Flughöhen aktiv ist, die im Gefahrenbereich der WEA liegen.

Weiter muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die beiden Rote-Liste Arten Rotmilan und Schwarzstorch nicht nur nachweislich Neststandorte in einigen der angedachten Konzentrationsflächen haben, sondern diese auch das Potential haben, dass dort Horste errichtet werden könnten bzw. es könnten Horste vorhanden sein, die bislang unentdeckt blieben.

Weiter verhält es sich so, dass beide Großvogelarten nach meiner Beobachtung entgegen mancher fragwürdiger Gutachtermeinung auch "quer" über Waldgebieten unterwegs sind und auch über diesen segeln. Gerade für den eben flugfähigen, unerfahrenen Nachwuchs beider Arten stellen die Rotoren der WEA dann eine tödliche Gefahr dar.

Mit freundlichen Grüßen


Ekkehard Glöde-Solbach



21. Frau Brigitte Bennink, Domhof 3, 57537 Wissen, Schreiben vom 27.09.2013

27.9.2013

An die
Verbandsgemeinde
Wissen

z. Hd. Frau Rosbach

Hiermit erkläre ich, dass ich gegen die Aufstellung und
Inbetriebnahme von Windkraftträdern auf dem Hümmerich bin.

Frau
Brigitte Bennink

Domhof 3
57537 Wissen

Die Erklärung wird zur Kenntnis genommen. Gründe werden nicht genannt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



22. Frau Kristine Neef, Mittelstraße 16, 57580 Elben, E-Mail vom 27.09.2013

Von: neef01@aol.com
Gesendet: Freitag, 27. September 2013 18:42
An: webmaster@wissen.eu
Betreff: Re: Kontaktformular-Nachricht

| artengeschütztes

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: webmaster <webmaster@wissen.eu>

An: neef01 <neef01@aol.com>

Verschickt: Do, 26 Sept 2013 1:19 pm

Betreff: Kontaktformular-Nachricht

Name : Kristine Neef

Email : neef01@aol.com

Anschrift : mittelstrasse 16 -57580 Elben

Anliegen : geplante Gigawindanlage am und um den Hümmerich. Ich möchte Einspruch gegen die Planung der Windanlagen erheben. Der Hümmerich ist ein artengeschütztes Vogelbrutgebiet (Roter Milan, Haselhuhn, Schwarzstorch) mit noch unerforschter Flora und Fauna! Auch liegen planungstechnische Fehler in der Ausschreibung vor: Der Ortsteil Weiselstein wird als Siedlung deklariert, die Windräder nur ca 400m entfernt, das entspricht keinerlei Voraussetzung. Wie rechtfertigen die Planer entfremdete Behauptungen? Hier ein Bericht aus der heutigen Siegener Zeitung, ebenso auf unsere Region zutreffend: Es awar kein guter Tag für unsere Region. Vor allem nicht für die Menschen und die Natur in Wittgenstein! Der einzige, für den es ein guter Tag war, das war Investor Ludwig Ferdinand Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg (Hier Graf Hatzfeld). Mit der von der Politik beschlossenen EEG Umlage machen die Bürger dem Prinzen die Taschen voll Geld. Das nennt sich dann Wertschöpfung für die Region.

Die Bürger dürfen sich dann jeden Tag anschauen, was sie da finanziert haben: Die sechs Windkraftanlagen haben eine Nennleistung von 18 Megawatt, in dem Schwachwindgebiet, wo sie stehen (sollen) produzieren sie gerade mal ein Drittel der Nennleistung. Eine CO2 Einsparung gibt es nur auf dem Papier. Im Jahr 2012 hat Deutschland paradoxerweise durch die Energiewende zwei Prozent mehr CO2 in die Atmosphäre geblasen. Bisher war der Wald dafür da, CO2 zu speichern, jetzt aber soll er abgeholzt werden und versiegelt?

Die Einwände werden zu Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu vorkommenden Arten und zu den Schutzgebieten sind bekannt und in der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Bewertung der Siedlung Weiselstein als Außenbereich erfolgt aufgrund der nur 6 Wohngebäude. Eine weitere Entwicklung ist nicht gewünscht. Es kann auch nicht von einer Ortsrandlage gesprochen werden, da der nächste im Zusammenhang bebaute Ortsteil ca. 400 Meter Luftlinie entfernt liegt.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 7 (Beschlussvorschlag 5 und 6) verwiesen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Die weiteren Argumente sind eher politischer Natur.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



23. Frau Doris Kötting und Familie, Betzdorfer Landstraße 37, 57537 Mittelhof, Schreiben vom 26.09.2013 und 03.10.2013

Der Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Konzentrationsfläche 5 wird zur Kenntnis genommen.

zu 1) Nachbarschaftsrecht:

Die beiden zitierten Paragraphen 906 (Zuführung unwägbarer Stoffe) und 1004 (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) sind insofern berücksichtigt, als nach derzeitigem Kenntnisstand keine unzumutbaren oder ungesetzlichen Belastungen durch die Planung hervorgerufen werden und der Eigentümer zur Duldung geringer Beeinträchtigungen verpflichtet ist. Dazu zählen insbesondere Schallimmissionen unterhalb der Grenzwerte der TA Lärm und ein Schattenwurf von weniger als den allgemein anerkannten Höchstwerten (max. 30 min/Tag, max. 30 h/Jahr theoretischer Schattenwurf).

Bezüglich des Infraschalls wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von Herrn Glöckner (Schreiben vom 19.08.2013) unter Punkt 11 und zur Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns (Schreiben vom 25.09.2013) unter Punkt 18 dieses Dokuments verwiesen.

Ein (erneuter) Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 2) Wertminderung von Immobilien

Hier wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von Frau Kristin Weger (Schreiben vom 23.08.2013 und Mail vom 25.08.2013) unter Punkt 16 und zur Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns (Schreiben vom 25.09.2013) unter Punkt 18 dieses Dokuments verwiesen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.



Mittelhof 26.09.2013

Doris Kötting
Bekendorfer Landstr. 37
57537 Mittelhof
Tel. 02742/915106

Verbandsgemeindeverwaltung
Rathausstraße 75
57537 Wissen
z. Hd. Frau Roßbach



Betreff:

Einspruch gegen das Bauvorhaben der Windkraftanlage
Himmelsreich Gemeinde Wissen.

Hiermit erheben wir gegen oben genannten Bau
Einspruch.

Gründe:

- 1) Verletzung des Nachbarschaftsrechts
(dritt-schützende Normen BGB Paragraph 906, 1004 Abs. 1)
Die Immissionen die durch Lärm, Schattenwurf und
die Belastung durch den gefährlichen Infraschall
sind unzumutbar.
- 2) Wertminderung unserer Immobilien. Wir behalten uns vor
die künftigen Wertminderungen bei späteren Verkäufen geltend zu machen
- 3) Schutz des roten Milan Paars
Schutz der Kranichzüge direkt über den Himmelsreich.

Zu 3) Rotmilan und Kranichzug

Hier wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung
unter Punkt 1 dieses Dokuments verwiesen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Flächennutzungsplan kommt
bzgl. Kraniche zu folgendem Ergebnis: Das Konfliktpotenzial der unter-
suchten Konzentrationsflächen im Hinblick auf den Kranichzug wird aus
folgenden Gründen eher niedrig eingestuft. Auf den Wegzug ziehen Kra-
niche bevorzugt an Tagen mit Ost-Wetterlagen. Die bei dieser Wetterlage
vorherrschenden nordöstlichen Winde unterstützen den Zug, sodass Kra-
niche in großen Höhen von meist 300 – 500 m Höhe oder darüber über
das Binnenland ziehen (Grunwald et al. 2006, Isselbacher 2007).

Auch die Zahl der bisher bundesweit registrierten Kollisionsopfer ist mit
vier Schlagopfern niedrig (Dürr 2012). Die im Herbst durch Deutschland
nach Südwesten ziehende Kranich-Population wird auf etwa 120.000
Tiere geschätzt (www.natura2000.rlp.de). Auch wenn diese Daten mit
großer Vorsicht interpretiert werden müssen, da sie nur zum Teil auf sys-
tematischen Erhebungen beruhen, so ist doch bei einer auffälligen und
großen Vogelart wie dem Kranich davon auszugehen, dass die Auffindrate
überdurchschnittlich hoch ist. Auch wenn der Kranichzug normalerweise
in großen Höhen stattfindet, ist jedoch zu beachten, dass sich verschlech-
ternde Witterungsbedingungen (Nebel, starker Gegenwind) die Vögel zu
niedrigerem Flug oder zum Rasten auf freien Flächen zwingen. In diesen
Fällen können Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen entstehen.

So sollten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Abschalten der An-
lagen an Massenzugtagen) getroffen werden, wenn sich die WEA in einem
Schwerpunktbereich des Kranichzuges befinden (in Rheinland-Pfalz: ins-
besondere Nahetal, Moseltal, Südliche Eifel, Nördliches Rheinhessen) oder
wenn während des Kranichzugs mit kurzfristig sich verschlechternden
Witterungsbedingungen zu rechnen ist.



Wir gehen davon aus, daß dieses ansäglich belastende Vorhaben zurückgenommen wird.

MfG / Doris Köttig
i.A. Hilke Köttig
TKöttig

Beschlussvorschlag 24:

Da das Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Kranichzug vom Gutachter als eher niedrig eingestuft wird, bleibt es bei der geplanten Darstellung der Konzentrationsfläche 5 (Hümmerich).

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Verbandsgemeindeverwaltung
Rathausstrasse 75
z.Hd. Frau Roßbach

57537 Wissen



Mittelhof 03.10.2013

Doris Kötting
Betzdorfer Landstrasse 37
57537 Mittelhof
Doris.Koetting@gmx.de

Betreff :

Mein Einspruch vom 26.09.2013
Bauvorhaben der Windkraftanlage auf dem Hümmerich
Gemeinde Wissen.

Als Ergänzung dazu noch Punkt 4.

Hiermit erheben wir gegen oben genannten Bau Einspruch.

Gründe :

1. Verletzung des Nachbarschaftsrechts (drittschützende Normen BGB § 906 § 1004 usw.). Die Emissionen durch Lärm, Schattenschlag, und die Belastung durch den gefährlichen Infraschall sind unzumutbar.
2. Wertminderung unserer Immobilien (Wir behalten uns vor, im Falle eines Verkaufes derselben, die Differenz wegen Wertminderung der Verbandsgemeinde in Rechnung zu stellen.)
3. Schutz des roten Milan, Schutz der Kranichzüge in Frühjahr und Herbst direkt über den Hümmerich.
4. Bedrückende Wirkung. Die 170(!) Meter hohen Windräder würden schon oberhalb der Höhe unseres Wohngebiets erstellt und nur durch das enge Elbbachtal von uns getrennt. Dieser Umstand würde eine erdrückende und bedrückende Wirkung auf die Bewohner ausüben.

Wir gehen davon aus dass dieses unsäglich belastende Vorhaben zurückgenommen wird .
Es kann und darf nicht sein , dass Profitdenken zu Gunsten Einzelner mehr Gewichtung erhält als das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung.

MfG/ Doris Kötting

*Doris Kötting
u. Familie*

Das Schreiben ist eine Ergänzung der handschriftlichen Eingabe von Frau Doris Kötting vom 26.09.2013 um den Punkt 4.

zu 4)

Die geplante Konzentrationsfläche 5 hält nun zu Mittelhof einen Abstand von mindestens 1.000 m ein. Bezüglich der befürchteten „bedrückenden Wirkung“ wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns (Schreiben vom 25.09.2013) unter Punkt 18 dieses Dokuments verwiesen.

Beschlussvorschlag 25:

Bei einer derzeit üblichen Anlagenhöhe von maximal 220 m und einem Abstand von nun 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (etwa der vierfachen Anlagenhöhe) kann davon ausgegangen werden, dass eine unzulässige bedrückende Wirkung nicht besteht.

Es bleibt bei der geplanten Darstellung der Fläche 5.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



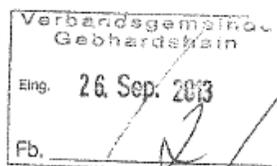
24. Herr Michael Müller und Frau Ulrike Wagner, Weiselstein 5, 57580 Elben, Schreiben vom 24.09.2013

Michael Müller & Ulrike Wagner; Weiselstein 5, 57580 Elben

24.09.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
- Fachbereich 2 -
Rathausplatz 1

57580 Gebhardshain



**Ausstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die
Verbandsgemeinde Wissen und die Verbandsgemeinde Gebhardshain;
Teilbereich Windenergie**

**Stellungnahme/Einwendung/Widerspruch zum Flächennutzungsplan vom
16.08.2013, eingesehen am 03.09.2013 in Gebhardshain**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als direkt betroffene Bürger der Ortsgemeinde Elben im Ortsteil Weiselstein 5 und 3
möchten wir Einwendungen gegen die Planung, Ausweisung und Genehmigung der
Konzentrationsfläche Standort 5 auf dem Hümmerich erheben.

Hierzu führen wir folgende Begründungen an:



1) Noch bis vor wenigen Jahren wurde vom Verband der Windkraftbetreiber eine Abstandsempfehlung ausgesprochen, die eine Relation von Abstand zur Nabenhöhe vorsah. Dies trug dem Bedrohungsempfinden Rechnung. Im konkreten Fall wird dieser Eindruck noch verstärkt durch den zusätzlich großen Höhenlagenunterschied zwischen den geplanten Aufstellungsorten und der Wohnort-Höhenlage.

Höhenlage Ortsteil Weiselstein: ca. 280 m üNN

Höhenlage Hümmerich: ca. 360 m üNN

Nabenhöhe Windrad: ca. 135 m üNN

Die Differenz zwischen der Nabenhöhe und Lagenhöhe von Weiselstein beträgt ca. 215 m.

Der geplante Abstand nur 500 m. Nach dem OVG Rheinland-Pfalz ist von einer optischen Beeinträchtigung dann nicht auszugehen, wenn der Abstand mehr als das Dreifache der Höhe beträgt. Das ist hier nicht zu erwarten. Bestrebungen im Bundesrat fordern hier sogar das Zehnfache. Jetzt eine vorschnelle Verwirklichung von Verwaltungsinteressen und Partikularinteressen auf Kosten einer Minderheit Betroffener zu verwirklichen, ohne die sich abzeichnende Änderung der Gesetzeslage zu würdigen, verletzt unser Rechtsempfinden.

Die Neueinstufung des Ortsteils Weiselsteins während des Planungsverfahrens zu einer Splittersiedlung zwecks Verminderung der Abstände und Vergrößerung der Nutzungsfläche geht alleine zu Lasten der Betroffenen Anwohner. Einen Vorteil hieraus hat vermutlich nur der Nutznießer der Windkraftanlage.

Zu 1)

Bezüglich der optischen Beeinträchtigung gibt es keine gesetzliche Regelung sondern lediglich Rechtsprechungen (z.B. BVerwG 4 B 72.06, OVG 8 A 3726/05). Ihr Tenor:

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei einem Abstand von 500 m zur Siedlung im Außenbereich und einer angenommenen Anlagenhöhe von 220 m ist hier also weder pauschal von einer Beeinträchtigung auszugehen, noch pauschal anzunehmen, dass eine unzulässige Beeinträchtigung nicht vorliegt, wenn eine Windenergieanlage am der Siedlung zugewandten Rand der Konzentrationsfläche steht.

In einer Einzelfallprüfung (bei bekannter Anlagenposition) wäre der topografische Höhenunterschied als ein Argument unter anderen zu berücksichtigen. Diese Einzelfallprüfung kann jedoch erst bei bekannter Anlagenposition und -höhe erfolgen und ist somit dem nachgelagerten Verfahren gemäß BImSchG vorbehalten.



	<p>Die Hinweise zu den topografischen Höhenunterschieden zwischen Konzentrationsfläche und der Siedlung Weiselstein können als Information für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Die derzeitige politische Diskussion zu Mindestabständen kann im laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>2) Die Aufstellung von Windkraftanlagen in der geplanten Entfernung verringert den Wohnwert und den materiellen Wert der Immobilie.</p>	<p>Zu 2)</p> <p>Hinsichtlich der Wertminderung von Immobilien wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von Frau Kristin Weger (Schreiben vom 23.08.2013) unter Punkt 16 dieses Dokuments verwiesen.</p>



- 3) In der öffentlichen Sitzung des Planungsverband Windkraft Wissen / Gebhardshain vom 25.06.2013 wurde vom Sachverständigen mehrfach angeführt, dass eine FFH Prüfung Phase 2 aufgrund von unbekannter konkreter Anlagenanzahl, -typ und -position auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht leistbar sei. Sein Schluss daraus war, dass eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Wortwahl benutzte er mehrfach," auf Grund von fehlenden Angaben ein Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann!"

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 25.06.2013:

Herr Mückschel vom Büro für Landschaftsökologie stellt zunächst die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Flächennutzungsplan –Teil Windenergie- vor. Hierbei handelt es sich um eine weitergehende Prüfung / Untersuchung bei den Flächen, bei denen im Rahmen der FFH-Vorprüfung der Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Diese Untersuchung wurde aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung Altenkirchen erforderlich, die im Verfahren für diese Flächen eine FFH-Vollprüfung (Phase 2) gefordert hatte.

Insbesondere geht Herr Mückschel auf die in bzw. in der Nähe der Potenzialflächen vorkommenden Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan oder Haselhuhn ein. Aus fachgutachterlicher Sicht bestehen im Ergebnis bei allen potenziellen Flächen aus avifaunistischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Tierart im Rahmen von weiteren, anlagenbezogenen Untersuchungen umgesetzt werden.

Der Gutachter erläutert hierzu, dass eine noch tiefer gehende Untersuchung (sog. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), wie darüber hinaus von der

Zu 3)

Es handelt sich bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung einerseits und dem Antrag der Firma Altus AG gemäß BImSchG andererseits um 2 getrennte Verfahren zum gleichen Thema.

Sie unterscheiden sich insbesondere in der räumlichen Schärfe und darin, dass der Flächennutzungsplan Flächen ausweist, während der BImSch-Antrag anlagenbezogene Aussagen trifft.

Der Flächennutzungsplan schränkt die pauschale Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch Ausweisung von Konzentrationsflächen auf einige wenige Flächen ein. Insofern gibt der Flächennutzungsplan dem nachgelagerten Verfahren den räumlichen Bezug vor. Dort muss dann nachgewiesen werden, dass durch geeignete Wahl von Anzahl zu Position von Windenergieanlagen die vielfältigen konkurrierenden Belange nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Nach allen Informationen, die derzeit vorliegen, ist eine wirtschaftliche Nutzung der geplanten Konzentrationsfläche 5 unter Berücksichtigung aller ggfs. widerstrebenden Belange möglich. Ein Beleg hierfür dürfte die Planung der Fa. Altus sein.



Kreisverwaltung gefordert, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder Leist bar noch zielführend ist, da hierzu die erforderlichen Angaben über konkrete Standorte, Anzahl und Höhe der Anlagen, Zuwegungen etc. nicht bekannt sind und daher das Gutachten zu spekulativ würde.

Der Antrag der ALTUS AG Projekt Nr.: 5.12.004 vom 08.März 2013 weist alle vorgeblich fehlenden Angaben für den Standort 5 Hümmerich aus! Wieso führen vermeintliche Verwaltungsspannen zum Nachteil der Bürger und zum Vorteil Einzelner Interessen? Wir fordern diesen Umstand Aufzuklären und die FFH Prüfung Phase 2 auf Basis der o.a. Antragsunterlagen nachzuholen.

- 4) Die Region kann auf den Anstieg einer touristischen Nutzung kaum verzichten, muss aber mit dem weiteren Ausbau der Windkraft auf unseren Höhenzügen tatsächlich mit einem Rückgang rechnen.
- 5) In jüngster Vergangenheit wurde von verschiedenen Personen ein großer Vogel mit schwarzen Federn, weißem Körper und roten Beinen in der Nähe des Eibbachs, nördlich von Weiselstein gesichtet. Ohne Experte zu sein vermuten wir hier einen Schwarzstorch. Der gesamte Hümmerich dient auch zur Orientierung der Zugvögel. Dieses Naturschauspiel wird sich dann ebenfalls verlagern und die Region wird um ein Naturereignis ärmer werden. Die Fledermaus, die ebenfalls hier beheimatet ist und von den Anwohnern Weiselsteins regelmäßig gesehen wird, kann dann ihren Lebensraum ebenfalls nicht mehr nutzen.

Zu 4)

Ein eindeutig negativer Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und Tourismus ist bisher nicht belegt, auch wenn es einzelne Studien gibt, die diesen Zusammenhang nahelegen. Es gibt jedoch andere, die einen Zusammenhang negieren.

Hinsichtlich der geforderten Berücksichtigung des Tourismus wurde bereits ein Beschluss unter Punkt 25 (Stellungnahme von Herrn Koslowski (E-Mail vom 22.09.2013) gefasst.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 5)

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung wurden Untersuchungen zur windkraftsensiblen Tierwelt beauftragt^{9 10}. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Großvögel wie Rotmilan und Schwarzstorch sowie Fledermäuse kartiert. Auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde wurden diese Untersuchungen insofern intensiviert, als die Gutachten aus dem BImSch-Verfahren zusätzlich berücksichtigt wurden.

⁹ Büro für Landschaftsökologie: FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33, 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Flächennutzungsplanung – Teil Windenergie für die Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Weilburg, 17.06.2013, ergänzt 08.05.2014.

¹⁰ Büro für Landschaftsökologie: FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33, 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Flächennutzungsplanung – Teil Windenergie für die Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Weilburg, 17.06.2013, ergänzt 08.05.2014.



6) Des Weiteren haben wir Bedenken bezüglich der Schallentwicklung und des Schattenwurfs. Wir haben beide einen aufreibenden Beruf und wohnen bewusst in einem ruhigen, naturnahen Ort. Mit dem Bau der Windkraftanlagen ist zu befürchten, dass der Erholungswert abnimmt und wir gesundheitlich Schaden nehmen.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung unter Punkt 1 dieses Dokuments verwiesen.

Zu 6)

Ähnlich wie die bedrängende Wirkung (vgl. Ausführung zu 1) oben) kann der Schall und Schattenwurf erst bei Kenntnis der genauen Anlagenanzahl, des Anlagentyps und der Anlagenposition berechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass im BlmSch-Verfahren eine zulässige Nutzung der Fläche möglich ist. Es muss dann nachgewiesen werden, dass eine unzulässige Beeinträchtigung (durch Schall und Schattenwurf) nicht stattfindet.

Die Grenze der Unzulässigkeit wird in der TA Lärm bzw. der Rechtsprechung zum Schattenwurf definiert. Eine Belästigung unterhalb der dort genannten Grenzwerte wird allgemein als tolerierbar angesehen und ist hinzunehmen.



Wir möchten an dieser Stelle erwähnen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraft sind. Wenige Windparks mit einer Vielzahl von Anlagen mit ausreichendem Abstand zu Anwohnern und in Abstimmung mit Energiespeicherung und der Energieverteilung sind ein anzustrebendes Ziel. Die Erfüllung monetärer Interessen Einzelner und die Abarbeitung von Verwaltungsvorgaben ohne Augenmaß erwarten wir nicht von unserer Bürgervertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller & Ulrike Wagner

*Wir schließen uns der
Stellungnahme v. 24.09.13
an.*

Weiselstein 25.09.13

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns (Schreiben vom 25.09.2013) unter Punkt 18 dieses Dokuments verwiesen.

Beschlussvorschlag 26:

Die Hinweise zu den topografischen Höhenunterschieden zwischen Konzentrationsfläche und der Siedlung Weiselstein werden in die Begründung aufgenommen.

Die genannten Belange sind bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen entweder bereits berücksichtigt oder können der Planung nicht entgegengehalten werden. Es bleibt bei der geplanten Darstellung und dem Zugschnitt der Konzentrationsfläche 5.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



25. BI Hümmerich, c/o Dieter Glöckner, Barbarastraße 14, 57580 Gebhardshain, E-Mail vom 28.10. und 30.10.2013

Von: Dieter Glöckner [mailto:dietergloeckner@t-online.de]
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2013 18:18
An: 'michael.lieber@kreis-ak.de'; 'fachbereich2@gebhardshain.de'; Schwan, Konrad
Betreff: Erneutes Windrad in Flammen

Hallo,

Das ist bereits der 3. Brand innerhalb von 4 Wochen!

Am Sonntag brannte im Bördekreis in Sachsen-Anhalt ein Windrad. Die Feuerwehrlaute standen hilflos daneben und mussten zusehen, wie ein Millionenschaden entstand. Es ist nicht der erste Fall dieser Art.

Insgesamt zwölf Fahrzeuge und 50 Feuerwehrmänner waren vor Ort, doch sie mussten sich darauf beschränken, das Gebiet zu sichern und herabfallende Teile zu löschen. Bereits Mitte des Monats war ein Windrad in Sande im Landkreis Friesland in Brand geraten, wobei ein Schaden von drei bis vier Millionen Euro entstand. Auch hier konnte die örtliche Feuerwehr das Windrad nur kontrolliert abbrennen lassen – die Anlage war zu hoch, um den Brand mit einem Löschgerät zu erreichen.

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/sturmschaden-windrad-geht-in-flammen-auf/8994418.html>

WIR HÄTTEN GERNE AUFKLÄRUNG, WELCHES KRISENZSENARIO HIER IM GEBHARDSHAINER-LAND FÜR DEN FALL GEPLANT IST!!!!!!!

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

BI Hümmerich
c/o Dieter Glöckner
Barbarastr. 14
57580 Gebhardshain

Windenergieanlagen sind technische Anlagen, die in Brand geraten können. Aufgrund der Höhe der Anlagen beschränkt sich die Aufgabe der Feuerwehren auf die Verhinderung des Übergreifens des Brandes auf die Umgebung. Löschen lassen sich die Anlagen nur durch eine ggfs. eingebaute Löschanlage. Eine Entscheidung darüber ist nicht im Flächennutzungsplan zu treffen.

Beschlussvorschlag 27:

Die Tatsache, dass Windenergieanlagen in Brand geraten können, hat keinen Einfluss auf die Flächennutzungsplanung.

Die geplante Darstellung der Konzentrationsflächen wird beibehalten.

Beratungsergebnis:

Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		20	1		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Seite 122, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Von: Dieter Glöckner [mailto:dietergloeckner@t-online.de]
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2013 08:26
An: sabine.baetzing-lichtenthaeler@bundestag.de; erwin@rueddel.net; dr.peter.enders@t-online.de; info@thorsten-wehner.de; michael.lieber@kreis-ak.de; fachbereich2@gebhardshain.de; Kerstin.Rossbach@rathaus-wissen.de; Schwan, Konrad
Betreff: ADAC Gelbe Engel - Furcht vor Windrädern fliegt mit

Hallo, guten Morgen,

Das der hiesige Raum in Sachen Notarztversorgung große Defizite aufweist, ist hinlänglich bekannt und diskutiert worden.

Die Flugrettung aus Koblenz war oft genug hier im Einsatz.

Will man (die Politik und Ihre Helfer) uns hier eigentlich noch mehr zu muten?

Auf unsere Frage bzgl. eines Krisenszenario bei einem Windradbrand s.u. (ich wohne z.B. unmittelbar am Waldrand) haben wir auch noch keine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bl Hümmerich
c/o Dieter Glöckner
Barbarastr. 14
57580 Gebhardshain

Der Stellungnahme beigefügt sind 2 Artikel aus Focus online vom 28.10.2013 zu Bränden von Windenergieanlagen und vermutlich der Rheinzeitung, Ausgabe „Regionales extra“ vom 30.10.2013 zur Hubschrauberrettung im Hunsrück mit Titel „Angst vor Windrädern fliegt mit“.

Windenergieanlagen sind Flughindernisse, die aufgrund ihrer Hinderniskennzeichnung erkannt und um- oder überflogen werden können. Nennenswerte Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden.

Eine Hinderniskennzeichnung inkl. einer Nachtbefeuerung (rote Blinklichter) sind Pflicht.

Beschlussvorschlag 28:

Die Notarztversorgung wird – wenn überhaupt - durch Windenergieanlagen nur geringfügig beeinträchtigt und kann in der Flächennutzungsplanung unberücksichtigt bleiben.

Die geplante Darstellung der Konzentrationsflächen wird beibehalten.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
X					

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



26. Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, Schreiben vom 27.06.2016

Telefon: (0 27 47) 809-0 · Telefax: (0 27 47) 8 09 17 www.gebhardshain.de · E-Mail: rathaus@gebhardshain.de				
Ihr Schreiben vom/Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in E-Mail	Durchwahl	Datum
	2/MS-sch-	Martin Schäfer	809-40	27. Juni 2016

Flächennutzungsplan „Windkraft“ der Verbandsgemeinde Wissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Verbandsgemeinde beabsichtigt am 13.07.2016 über die weitere Fortschreibung Ihres Flächennutzungsplanes „Windkraft“ zu beraten. Bereits mit Mail vom 13.05.2016 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Elben den Ortsteil Weiselstein per Klarstellungssatzung zum Innenbereich erklärt hat. Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen den Ortsteil Weiselstein als Mischgebiet auszuweisen. Damit gilt Weiselstein als eigenständiger Ortsteil der Ortsgemeinde Elben und nicht mehr als eine Siedlung im Außenbereich.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 15.06.2016 über die künftige Steuerung der Windkraftnutzung in Rheinland-Pfalz informiert. Danach wird der Grundsatz, wonach Windenergieanlage im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

Das Ministerium informiert bereits zu diesem frühen Zeitpunkt über die geplanten Änderungen und bittet die Träger der Flächennutzungsplanung, die künftigen Anforderungen in die weiteren Planungsüberlegungen einzustellen.

Wir gehen davon aus, dass auch Ihre Verbandsgemeinde das o. g. Schreiben als Information erhalten hat.

Wir bitten Sie daher, bei Ihren weiteren Flächennutzungsplanungen „Windkraft“, von den Ortslagen der Gemeinden der Verbandsgemeinde Gebhardshain und damit auch vom Ortsteil Weiselstein, die Mindestabstände von 1.000 Metern bzw. 1.100 Metern einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Konrad Schwan)
-Bürgermeister-

Anlage:
Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
Klarstellungssatzung Weiselstein

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain gibt mit Schreiben vom 27.06.16 den Hinweis, dass die Ortsgemeinde Elben den Beschluss gefasst hat, per Klarstellungssatzung Weiselstein zum Innenbereich zu erklären.

Im gemeinsamen Planverfahren des Planungsverbands erfolgte im Jahr 2013 bereits eine Bewertung Weiselsteins als Splittersiedlung.

Für die Frage der Abgrenzung vom Innenbereich zum Außenbereich kommt es wesentlich darauf an, wie weit der Bebauungszusammenhang im Verhältnis zum Außenbereich reicht. Dabei endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Die sich ihr anschließenden selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 108. Ergänzungslieferung, § 34 Rn 25).

Daran ändert auch die von der Gemeinde Elben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erlassene Klarstellungssatzung „schon deswegen nichts weil diese nur deklaratorische Bedeutung hat“ (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11, Aufl., § 34 Rn 64).

Allein aus dem Erlass einer Klarstellungssatzung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass es sich nun um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Für den Erlass einer Klarstellungssatzung ist der Zustand der tatsächlich vorhandenen Bebauung maßgeblich (vgl. u. a. OLG Nürnberg, 16.09.2013, AZ. 4U 1285/13).

„Maßstabsbildend sind im Regelfall nur bauliche Anlagen, die nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet als Ortsteil mit bestimmtem städtebaulichen Charakter zu prägen (BVerwG, Urteile vom 14.09.1992-4 C 15.90)



**Klarstellungssatzung
der Ortsgemeinde
ELBEN
Kreis Altenkirchen**

vom

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), beschließt der Rat der Gemeinde Elben folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Ortsgemeinde Elben werden für die bebauten Bereiche im Ortsteil „Weiselstein“ für folgende Flächen die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt (deklaratorische Feststellung = **Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB**):

Flurstücke Gemarkung Elben, Flur 1, Parzellen Nr. 3, tlw.; 2, tlw.; 4, tlw. (Fahrweg); 5, tlw.; 59/1, tlw. (K 145); 26; 27; 28, tlw.; 29 (Weg); 30/1; 30/2, tlw.; 51, tlw. (Weg); 33, tlw. und 59/2, tlw. (Fahrweg).

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) mit einer **schwarzen gestrichelten Linie** dargestellt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Klarstellungssatzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elben, den 29.04.16
Ortsgemeinde Elben

(Hermann-Josef Neubert)
Ortsbürgermeister



Es wird auf die Würdigungen zu den Anregungen unter den Punkte 22 und 24 verwiesen.

Auch aus dem Schreiben des Staatssekretärs Kern zur künftigen Steuerung der Windenergie in Rheinland-Pfalz geht zu diesem Tatbestand keine Änderung hervor.

Beschlussvorschlag 29:

Der pauschale Mindestabstand zu Splittersiedlungen ist begründet gewählt. Entsprechend der obigen Ausführungen ist Weiselstein als Splitter-siedlung anzusehen. Da die Klarstellungssatzung lediglich deklaratorischen Charakter hat, kann auf den Wunsch der Ortsgemeinde nicht eingegangen werden.

Eine Erhöhung des Abstandes zu Weiselstein erfolgt nicht. Es bleibt bei der Einstufung von Weiselstein als Siedlung im Außenbereich. Der Abstand von 500 m zu Weiselstein wird beibehalten.

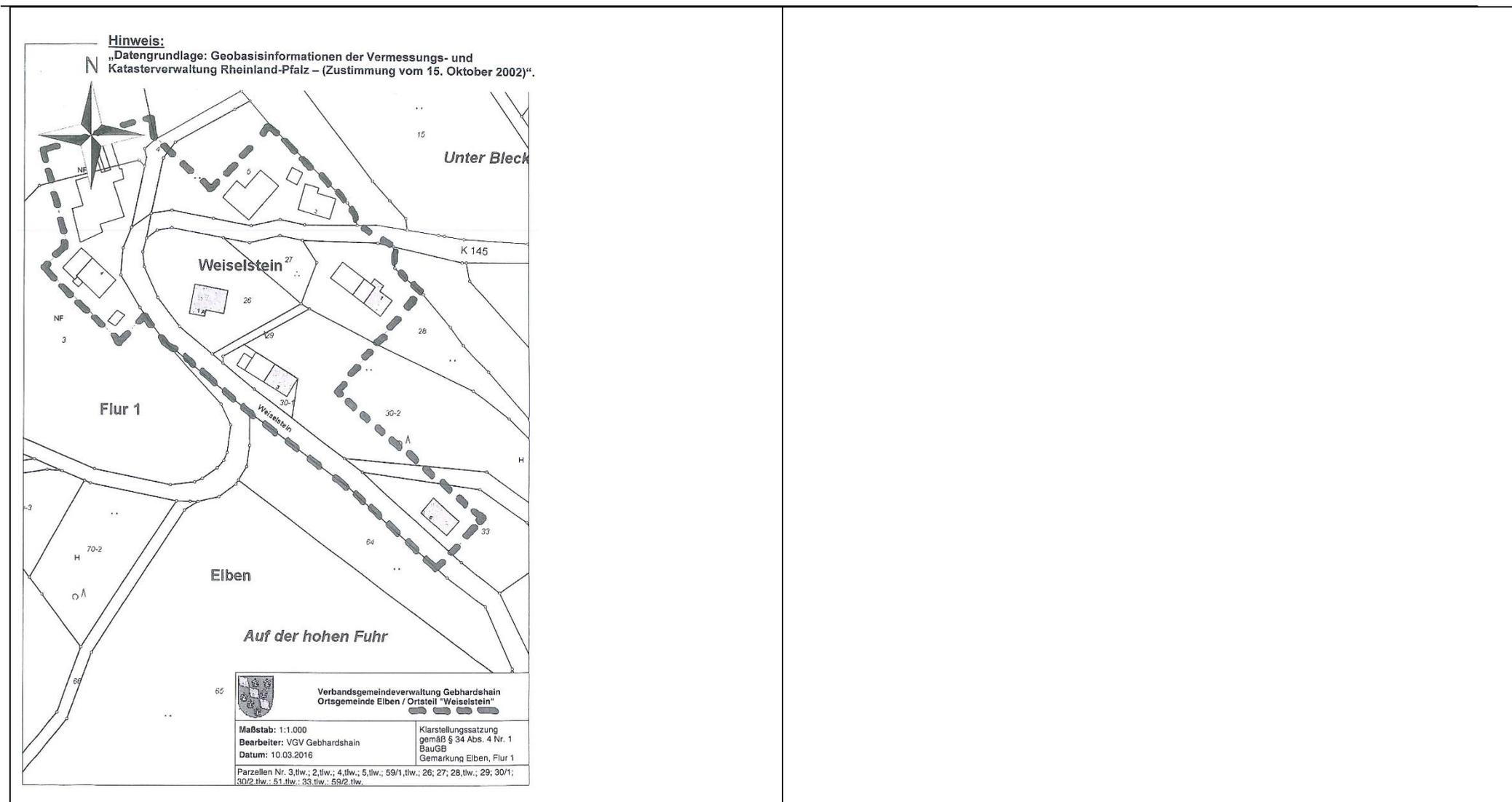
Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss vorschlag
		19	2		

Das Ratsmitglied Josef Schwan hat an der Beratung und Abstimmung nicht teil genommen.



Seite 125, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016





Seite 126, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5 | 55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Landesplanungsbehörde -
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

STAATSEKRETÄR
Günter Kern
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700
Telefax 06131 16-3595
poststelle@mdl.rlp.de
www.mdl.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Landesplanungsbehörde -
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Kreisverwaltungen
- Untere Landesplanungsbehörden -
gem. Verteiler

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Postfach 38 20
55028 Mainz

Planungsgemeinschaft Region Trier
Postfach 40 20
54230 Trier

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

Verband Region Rhein-Neckar
P 7, 20-21
68161 Mannheim

Träger der Flächennutzungsplanung
gem. Verteiler

15. Juni 2016

LEP IV Teilfortschreibung 2016 Windenergie
Künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz



Seite 127, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016



Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz informieren. Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien auf eine Nachsteuerung bei der Ausweisung von Windenergieanlagen verständigt.

Auch in Zukunft wird die Nutzung der Windenergie in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle spielen. Die mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und -verantwortung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings wird die Ausschlusskategorie durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms geändert werden.

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein:

- in den Kernzonen der Naturparke;
- im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- in denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzbehörde im "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt hat;
- in Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindli-



Seite 128, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen,
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

Seite 3



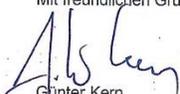
chen Ziel aufgestuft werden. Des weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand wird voraussichtlich im September dieses Jahres ein Entwurf für eine entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vorliegen, der sodann ein umfassendes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchlaufen wird. Ab diesem Zeitpunkt liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sein werden.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ist für etwa April 2017 vorgesehen.

Da die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen eine langwierige Angelegenheit ist, möchte ich Sie - in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als oberster Baubehörde - bereits zu diesem frühen Zeitpunkt von den geplanten Änderungen in Kenntnis setzen und bitte Sie, diese künftigen Anforderungen in Ihre weiteren Planungsüberlegungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Kern
Staatssekretär



Gesamtliste der angeschriebenen TÖBs

		Stellungnahme abgegeben		
		Ja, mit Anregungen	Ja, ohne Anregungen	Nein
1	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	X		
2	Bauern- und Winzerverband Rheinland Nassau e.V. Koblenz, Kreisverband, Ziegeleiweg 3, 57627 Hachenburg			X
3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr), 48128 Münster, E-Mail vom 22.06.2015	X		
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 20 03 41, 56003 Koblenz			X
5	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Schreiben vom 06.07.2015	X		
6	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Bev 2501, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, E-Mail vom 20.08.2013		X	
7	BUND, Kreisgruppe Altenkirchen, Ernst-Gerhard Borowski, Gontermannstraße 27, 57518 Betzdorf (Schreiben von Hr. Bot- tenberg)	X		
8	DB Services Immobilien GmbH, NL Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main	X		
9	Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion/Brief, Siegen, Bühler Höhe 12 - 20, 57258 Freudenberg			X
10	Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion/Brief, 330- VIBRIS/LOS, 57081 Siegen			X
11	Deutsche Telekom T-COM, TI NL Mitte, SupRPTI, Alfred-Herr- hausen-Allee 7, 65760 Eschborn			X
12	Deutsche Telekom AG, BBN 28, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Al- tenkirchen			X
13	Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung, Regiona- les Gutachtenbüro Mainz, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz			X
14	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum, Westerwald- Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 04.09.2013		X	
15	Einzelhandelsverband Mittelrhein e.V., August-Thyssen-Straße 23 - 25, 56070 Koblenz			X
16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt am Main, Mann- heimer Str. 107-109, 60329 Frankfurt am Main			X
17	Evangelische Kirchengemeinde, Auf der Rahm 14, 57537 Wis- sen			X
18	Verbandsgemeinde Wissen, Fachbereich 2, im Hause			X
19	Finanzamt Altenkirchen, Frankfurter Straße 21, 57610 Altenkir- chen			X
20	Forstamt Altenkirchen, Siegener Straße 20, 57610 Altenkirchen			X
21	Gemeinde Morsbach, Der Bürgermeister, Postfach 11 53, 51589 Morsbach			X
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Au- ßenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz			X
23	Handwerkskammer Koblenz, Postfach 9 29, 56063 Koblenz			X
24	IHK Geschäftsstelle Altenkirchen, Wiedstraße 9, 57610 Altenkirchen			X



Seite 130, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

		Stellungnahme abgegeben		
		Ja, mit Anregungen	Ja, ohne Anregungen	Nein
25	Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Region: Rheinland-Pfalz/Saarland, Zurmaiener Str. 175 54292 Trier, E-Mail vom 10.09.2013		X	
26a	Katholische Kirchengemeinde Schönstein-Selbach, Herrn Vorsitzenden d. Kirchenvorstandes Pastor Reinhard Friedrichs, Auf der Rahm 14, 57537 Wissen			X
b	Katholische Kirchengemeinde, Auf der Rahm 14, 57537 Wissen			X
c	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Birken-Honigse., Hauptstraße, 57587 Birken-Honigsessen			X
d	Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Elkhausen/Katzw., Kirchweg, 57581 Katzwinkel			X
e	Katholische Kirchengemeinde St. Marien Mittelhof, Postfach 12 52, 57532 Wissen			X
27	Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen	X		
28	Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (in Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 01.10.2013 enthalten) Würdigung unter Punkt 1	X		
29	Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, In der Malzdürre 7, 57610 Altenkirchen, Schreiben vom 26.08.2013 Würdigung unter Punkt 2	X		
30	Kreisverwaltung Altenkirchen, Kreisentwicklung, Regional- und Landesplanung, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, (in Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 01.10.2013 enthalten) Würdigung unter Punkt 1	X		
31	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz			X
32	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz			
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, NL Diez, Postfach 14 61, 65573 Diez			X
34a	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez	X		
b	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez, über Straßenmeisterei Betzdorf, Industriestr. 9, 57584 Scheuerfeld			X
c	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez, über Straßenmeisterei Altenkirchen, Kölner Straße 82, 57610 Altenkirchen			X
35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, E-Mail vom 18.05.2015	X		
36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz	X		
37	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz			X



Seite 131, Sachliche Teil-Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wissen, Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Juli 2016

		Stellungnahme abgegeben		
		Ja, mit Anregungen	Ja, ohne Anregungen	Nein
38	PLE doc, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, Schreiben vom 14.08.2013		X	
39	Polizeipräsidium Koblenz, PI Betzdorf, Polizeiwache Wissen, Im Kreuztal 103, 57537 Wissen			X
40	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Verkehr, Steinweg 6, 34117 Kassel, E-Mail vom 25.06.2015	X		
41	Segelflug-Club Stegskopf e.V., Betzdorf, 57548 Kirchen-Wingendorf			X
42	Sireo Real Estate Asset Management GmbH, St. Franziskus-Str. 144, 40470 Düsseldorf			X
43	Stadtwerke Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen, Schreiben vom 28.12.2012			X
44	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur			X
45	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schloßstr. 43 - 47, 56068 Koblenz			X
46	T-COM TI NL Mitte, Produktion, Technische Infrakstruktur 13, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz	X		
47	Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf			X
48	Verbandsgemeindeverwaltung Hamm, Postfach 66, 57573 Hamm (Sieg)			X
49	Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg (Schreiben vom 26.08.2013)		X	
50	Vermessungs- und Katasteramt Wissen, Schloßstraße 8, 57537 Wissen, Schreiben vom 04.01.2013			X
51	Vermessungs- und Katasteramt Wissen, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Schloßstraße 8, 57537 Wissen			X
52	Wehrbereichsverwaltung IV, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden			X
53	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg, Lindenstraße 62, 53721 Siegburg			X
54	Verbandsgemeindewerke Wissen Betriebsführerin Stadtwerke Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen			X
55	Zweckverband Wasserversorgung f. d. Kreis Altenkirchen Wiesenstraße 2, 57537 Wissen			X

Ebenfalls beteiligt - als Teil des inzwischen aufgelösten Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain - war die Verbandsgemeinde Gebhardshain. Sie hat das bisherige Flächennutzungsplanverfahren zusammen mit der Verbandsgemeinde Wissen betrieben und wurde nicht separat angeschrieben. Sie wird im Folgenden, da die Verbandsgemeinde Wissen die Teilfortschreibung nun für ihr Gebiet betreibt, als benachbarte Kommune beteiligt. Eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde Gebhardshain zur Bewertung der Siedlung Weiselstein ist bereits eingegangen und gewürdigt.